

Öffentliche Bekanntmachung

- Sitzung des Rates der Stadt Alfeld (Leine)
- am Donnerstag, den 28.09.2023 um 17:00 Uhr
im **Großen Sitzungssaal im Rathaus der Stadt Alfeld (Leine), Marktplatz 1, 31061 Alfeld (Leine)**

Tagesordnung:

- 1 Eröffnung der Sitzung; Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit des Rates der Stadt Alfeld (Leine) sowie der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Rates der Stadt Alfeld (Leine) am 25.05.2023
- 3 Bericht des Bürgermeisters über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses und wichtige Angelegenheiten der Stadt
- 4 Aussprache zum Bericht des Bürgermeisters
- 5 Einwohnerfragestunde
- 6 Regionales Versorgungszentrum Freden (Leine)
Vorlage: 267/XIX
- 7 Zuschussantrag für die Arbeit der Jugendwerkstatt Alfeld;
Beschlussvorlage mit Kosten- und Finanzierungsplan 2024 und 2025 der Labora gGmbH
Vorlage: 272/XIX
- 8 Mehrkosten des Ersatzneubaus Kita St. Nicolai Alfeld Eimser Weg
Vorlage: 278/XIX
- 9 Teilnahme am Bundesförderprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur – Projektauftrag 2023 -Sanierung der Dohnser Sporthalle-
Vorlage: 269/XIX
- 9.1 Teilnahme am Bundesförderprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur – Projektauftrag 2023 -Sanierung der Dohnser Sporthalle-
Vorlage: 269/XIX/1
- 10 Neufassung der Haus- und Badeordnung für das „7 Berge Bad“ der Stadt Alfeld (Leine)

Vorlage: 275/XIX

- 11 Mögliche Energieeinsparmaßnahmen – Zusammenstellung der Energiedaten des 7 Berge Bades
Vorlage: 276/XIX
- 12 Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen
Vorlage: 266/XIX
- 13 CDU/FDP-Antrag "S-Bahn"; Antrag ist beigefügt
- 14 CDU/FDP-Antrag - Wiedereinschaltung der Straßenbeleuchtung in der Stadt Alfeld (Leine); Antrag ist beigefügt
- 15 Novellierung des Leitbildes "Perspektive Alfeld",
Projekt: "Alfeld 2.0 - Augmented reality - findet Stad(t)t"
Vorlage: 270/XIX
- 15.1 Novellierung des Leitbildes "Perspektive Alfeld",
Projekt: "Alfeld 2.0 - Augmented reality - findet Stad(t)t"
Vorlage: 270/XIX/1
- 16 Mitteilungen der Verwaltung
- 17 Anfragen

Rat der Stadt Alfeld
(Leine) 28.09.2023

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 11.07.2023

Amt: Bürgermeister
AZ: BGM

Vorlage Nr. 267/XIX

Informationsvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	☒ beteiligt ☐ nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Verwaltungsausschuss	25.09.2023
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	28.09.2023

Regionales Versorgungszentrum Freden (Leine)

Grundlagen

Um drohenden Versorgungslücken im Bereich der Hausarztversorgung entgegen zu wirken, hat im Oktober 2022 das Medizinische Versorgungszentrum Leinebergland den Betrieb aufgenommen. Es ist in das Regionale Versorgungszentrum Leinebergland am Standort Alfeld (Leine) integriert, das weitere Leistungen im Bereich der Daseinsvorsorge anbietet.

Das Vorhaben wurde seitens des Vereins Region Leinebergland e.V. begleitet und vom Niedersächsischen Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung (MB) als Pilotprojekt mit einer Quote von 95 % gefördert. Das Projekt ist grundsätzlich auf eine Erweiterung ausgelegt, um bei dem abzusehenden zukünftigen Bedarf weitere Beiträge zur Versorgung in der Region Leinebergland zu leisten.

Vom Grundsatz her soll die Weiterentwicklung des RVZ in weitere Mitgliedskommunen der Region über die Gewinne der bestehenden Gesellschaften finanziert werden. Dabei treten RVZ und MVZ als Mieter auf. Für die zu mietenden Räume soll jeweils die Standortkommune zuständig sein. Das kann z.B. in Zusammenarbeit mit einem Investor, in Eigeninitiative der Kommune, ggf. unter eigener Akquisition von Fördermitteln, geschehen. Die Vermietung garantiert dann die entsprechende Refinanzierung.

Aufgrund der drohenden Schließungen weiterer Hausarztpraxen im Leinebergland hat der Regionsverein im November 2022 ein Gutachten (Anlage) in Auftrag gegeben, um anhand objektiver Kriterien den abzusehenden Handlungsdruck zu verifizieren sowie gegebenenfalls einen geeigneten weiteren Standort für ein MVZ bzw. ein RVZ zu ermitteln, von dem Patient*innen im gesamten Leinebergland am meisten profitieren. Im Ergebnis ist ein Standort in der Gemeinde Freden (Leine) am dringendsten notwendig und am besten geeignet.

Hausärztliche Versorgung in Freden und Stand des Verfahrens

In Freden sind zwei Hausärzte in je einer inhabergeführten Einzelpraxis tätig. Praxis A hat zum 01.07.2023 den Betrieb eingestellt, Praxis B plant, spätestens im Juli 2024 zu schließen. In beiden Praxen konnten keine relevanten Nachfolgeregelungen gefunden werden.

In Praxis B beschäftigt der Inhaber eine angestellte Ärztin in Teilzeit sowie ein hochqualifiziertes Team an Medizinischen Fachangestellten. Praxis B hat grundsätzlich Zustimmung zu einer Kooperation signalisiert, unter der Voraussetzung einer Tätigkeit der Ärzte in Anstellung.

Um die ärztliche Versorgung in Freden überhaupt aufrecht erhalten zu können und die Quantität der bisherigen Versorgung auch zukünftig zu gewährleisten, müsste also eine schnelle Realisierung eines MVZ in Freden (Leine) mit mindestens zwei, erforderlicher Weise drei Arztsitzen, sichergestellt werden. Damit kann auch eine Struktur für Angestelltenverhältnisse geschaffen werden, die ausbaufähig ist und dauerhaft zur Patientenversorgung beiträgt.

Aufgrund der oben geschilderten Projektstruktur kann auch der weitere Standort grundsätzlich zu den bisherigen Bedingungen gefördert werden. Aus diesem Grund hat die Stadt Alfeld (Leine) – stellvertretend für alle Regionskommunen – am 25.05.2023 einen Förderantrag über ein Gesamtvolumen von ca. 1,2 Mio. Euro, bei einer Förderquote von 95 %, für den Aufbau eines RVZ in Freden als Bestandteil des Modellprojektes „Aufbau eines Regionalen Versorgungszentrums Leinebergland“ an das MB gestellt. Von einer Bewilligung des Antrags wird ausgegangen.

Projektentwicklung

Es ist eine zweistufige Projektentwicklung geplant, die im Akteursnetzwerk Standortkommune, Ministerium, RVZ und MVZ Leinebergland gGmbH sowie dem Verein Region Leinebergland e.V. umgesetzt wird:

1. Schnellstmögliche Realisierung des MVZ Freden (Leine) in einer provisorischen Gebäudemodullösung
 - bestmöglich durch die nahtlose Nutzung der am Standort Alfeld im Januar 2024 freiwerdenden, vorhandenen MVZ-Gebäudemodule, um den ambitionierten Zeitplan realisieren zu können.
 - Der exakte Standort wird zwischen der Gemeinde Freden (Leine), den RVZ- und MVZ-Gesellschaften sowie dem MB abgestimmt. Grundsätzlich gelten die Kriterien:
 - geringe Herstellungs- und Investitionskosten
 - zentrale Lage
 - gute Erreichbarkeit für Bus, Bahn und PKW.
 - Voraussichtlicher Betriebsbeginn des MVZ Freden (Leine) mit zwei Arztsitzen: Anfang 2024, spätestens 01.07.2024. Bis dahin Weiterbetrieb der Praxis B in Freden. Mit Betriebsaufnahme wird Praxis B in das MVZ Freden (Leine) integriert.
 - Sofortige Auslegung der Gebäudemodule auf drei Arztsitze, um die Hausarztkapazitäten ausbauen und die Gebäudemodule bis zu 2,5 Jahre nutzen zu können.
2. Realisierung des RVZ Freden (Leine) in einem dauerhaften Gebäude, als Voraussetzung für die Förderung seitens des MB
 - Identifikation einer geeigneten Bestandsimmobilie oder eines geeigneten Grundstücks für einen RVZ-Neubau
 - Erweiterung des MVZ Freden (Leine) auf ein RVZ; ein Nutzungskonzept wird zwischen der RVZ Leinebergland gGmbH und der Gemeinde Freden (Leine) erarbeitet, unter Berücksichtigung der Auflagen des Förderbescheids.
 - Die Gemeinde Freden (Leine) ist für die Entwicklung der Immobilie zuständig, insbesondere für die Finanzierung inkl. der Akquise von Fördermitteln. Die RVZ Leinebergland gGmbH leistet Unterstützung. Eine Refinanzierung findet über eine Vermietung an die RVZ Leinebergland gGmbH statt.

Rechtsform

Um Synergien zwischen den Standorten zu nutzen und Overheadkosten gering zu halten, wird das Projekt innerhalb der bereits agierenden Gesellschaften RVZ und MVZ Leinebergland gGmbH umgesetzt. Dabei wird das MVZ Freden (Leine) so ausgestaltet, dass die Zulassungsbedingungen der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen (KVN) erfüllt werden. Eine Erstabstimmung mit der KVN ist erfolgt, so dass grundsätzlich von einer Zulassung ausgegangen wird.

Finanzierung

Die zu erbringenden Leistungen umfassen folgende Punkte:

- Die Gemeinde Freden (Leine) ist für das Zurverfügungstellen des Grundstücks für das provisorische MVZ zuständig.
- Die Gemeinde Freden (Leine) entwickelt bis Ende 2026 eine dauerhafte Immobilie für ein RVZ. Sie vermietet die notwendigen Räume an die RVZ Leinebergland gGmbH, die MVZ Leinebergland gGmbH wird Untermieter.
- Die Anschubfinanzierung bis Dezember 2024 wird vom MB mit ca. 1,2 Mio. Euro unterstützt. Gefördert werden Personalkosten, ein Planungs- und Baukostenzuschuss, die Ausstattung des MVZ sowie der Kauf einer Arztpraxis. Die RVZ und MVZ Leinebergland gGmbH haben dem Förderantrag zugestimmt, so dass die Anschubfinanzierung des provisorischen MVZ über den Förderantrag abgedeckt ist – auch bei einem begründeten Scheitern des Projekts. Damit entstehen den Regionskommunen zum aktuellen Zeitpunkt hierfür keine Kosten.
- Die Wirtschaftlichkeitsanalyse der in das MVZ zu integrierenden Praxis B hat gezeigt, dass auch im Angestelltenverhältnis grundsätzlich ein wirtschaftlicher Betrieb möglich ist. Mit Erweiterung auf einen 3. Arztsitz steigt der jährliche Gewinn deutlich.
- Die provisorischen Gebäudemodule verursachen über die ortsübliche Miete hinaus Zusatzkosten von jährlich 72.000 Euro. Diese Summe kann im Jahr 2024 über die Fördermittel finanziert werden. In den Jahren 2025 und 2026 werden diese Mehrkosten grundsätzlich über die Einnahmen des MVZ Freden getragen. Dennoch wird – sollte kein 3. Arztsitz realisiert werden können – voraussichtlich in den Jahren 2025 und 2026 mit einem Defizit von je ca. 25.000 Euro gerechnet.
- Auf Grundlage der Erfahrungen im MVZ Leinebergland ist in der Anlaufphase die Liquidität im MVZ Freden sicherzustellen. Bis das MVZ die Differenz zwischen Ausgaben und zeitverzögerten Abschlagszahlungen der KVN aus dem Betriebsergebnis finanzieren kann, ist eine rückzuzahlende Überbrückungshilfe notwendig.
- Die Gemeinde Freden (Leine) ist als Standortkommune für den etwaigen Defizitausgleich sowie die Sicherstellung der Liquidität zuständig, um den wirtschaftlichen Betrieb in der Anlaufphase zu gewährleisten und so zum Erhalt der Hausarztversorgung beizutragen.
- Nach dem 1. Betriebsjahr soll das MVZ, später das RVZ, wirtschaftlich selbständig ohne Zuschüsse agieren.

Insgesamt wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Komplexität des Sachverhalts und noch ausstehender Verhandlungen sämtliche Überlegungen und Empfehlungen dem jetzigen Planungsstand entsprechen und ggf. im Laufe der Projektumsetzung angepasst werden müssen. Hierüber würde eine erneute Information der kommunalen Gremien erfolgen.

Der Regionsverein wird über das geplante Hausarztmanagement dann in der Lage sein, nicht nur die Entwicklung des RVZ Freden koordinierend zu unterstützen, sondern auch im Laufe des Jahres ein Konzept zur Umsetzung weiterer MVZ-Außenstellen im Leinebergland zu erarbeiten,

das den Regionskommunen zur Beratung vorgelegt wird.

Aktueller Stand (05.07.2023)

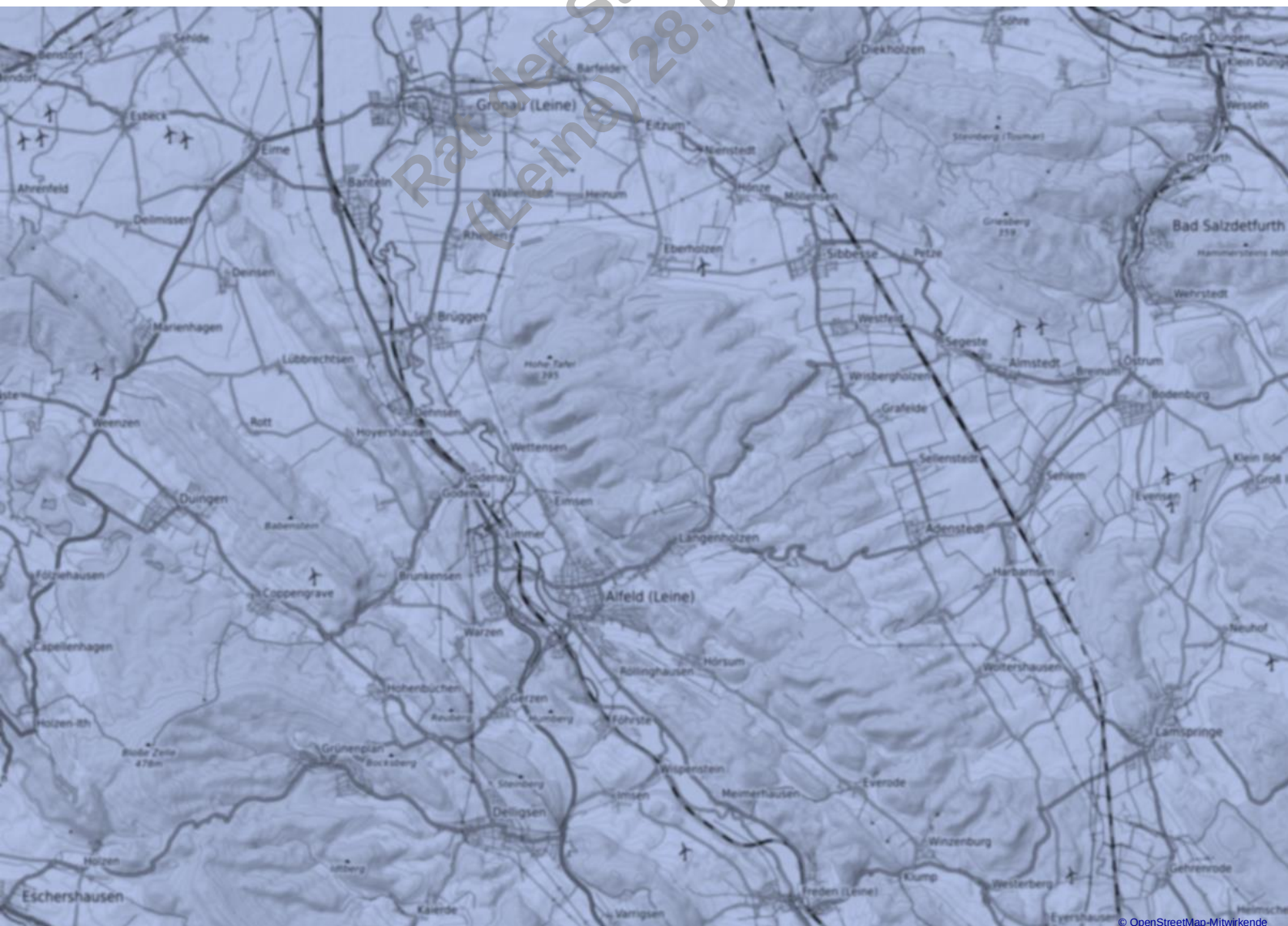
Der Rat der Gemeinde Freden (Leine) hat in seiner Sitzung am 04.07.2023 den unter „Finanzierung“ genannten Ausführungen einstimmig zugestimmt, ebenso wie der Übernahme der Defizitabdeckung sowie der Sicherung der Liquidität des MVZ Freden (Leine) in der Anlaufphase. Der Rat der Gemeinde Freden (Leine) hat den Bürgermeister und die Verwaltung ermächtigt, mit der MVZ Leinebergland gGmbH einen entsprechenden Vertrag zu vereinbaren. Das Vorhaben wird umgesetzt.

Die Räte der Regionskommunen Alfeld (Leine), Delligsen, Elze, Lamspringe, Leinebergland und Sibbesse werden mit dieser Vorlage informiert.

Rat der Stadt Alfeld
(Leine) 28.09.2023

Standortanalyse zur Ausweitung eines regionalen MVZ in die Fläche

**Gutachten
April 2023**



Rat der Stadt Alfeld
(Leine) 28.09.2023

Spiekermann & Wegener
Stadt- und Regionalforschung (S&W)

Lindemannstraße 10
D-44137 Dortmund

Telefon: 0231 1899 443
Fax: 0231 1891 6972
E-Mail: bsjks@spiekermann-wegener.de
http: www.spiekermann-wegener.de

Dieses Gutachten wurde im Zeitraum Januar bis April 2023
im Auftrag von Region Leinebergland e.V. erarbeitet.

Autoren: Dr.-Ing. B. Schwarze, Dr.-Ing. K. Spiekermann

Inhalt

1 Ausgangslage	4
2 Untersuchungsansatz	5
3 Ergebnisse für Einzelkriterien	12
4 Gesamtbewertung	18
5 Quellennachweise	26

Rat der Stadt Alfeld
(Leine) 28.09.2023

1 Ausgangslage

Der Verein Region Leinebergland e.V. fördert und stärkt die regionale Zusammenarbeit und die Lebensbedingungen im Leinebergland. Zu seinen Mitgliedern zählen die Städte Alfeld (Leine) und Elze, die Samtgemeinde Leinebergland, der Flecken Delligsen sowie die Gemeinden Freuden (Leine), Lamspringe und Sibbesse.

Wie viele andere ländliche Regionen auch, steht die Region Leinebergland unter dem Einfluss des demografischen Wandels mit einer fortlaufenden Alterung der Bevölkerung. Die Erhaltung der Attraktivität und Lebensqualität vor Ort stellt deshalb eine besondere Herausforderung dar.

Ein wichtiges Ziel des Regionsvereins ist es, die **hausärztliche Grundversorgung** im Leinebergland proaktiv zu unterstützen. Gesteuert durch den Verein Region Leinebergland e.V. sollen gemeinschaftlich die Bedingungen geschaffen werden, um die Hausarztversorgung als wesentlichen Baustein kommunaler Daseinsvorsorge dauerhaft sichern zu können.

Die **Nachfrage nach hausärztlichen Leistungen** wird in der Region Leinebergland in den kommenden Jahren aufgrund der Alterung der Bevölkerung auch bei einer leicht schrumpfenden Einwohnerzahl unverändert bleiben (Abb. 1).

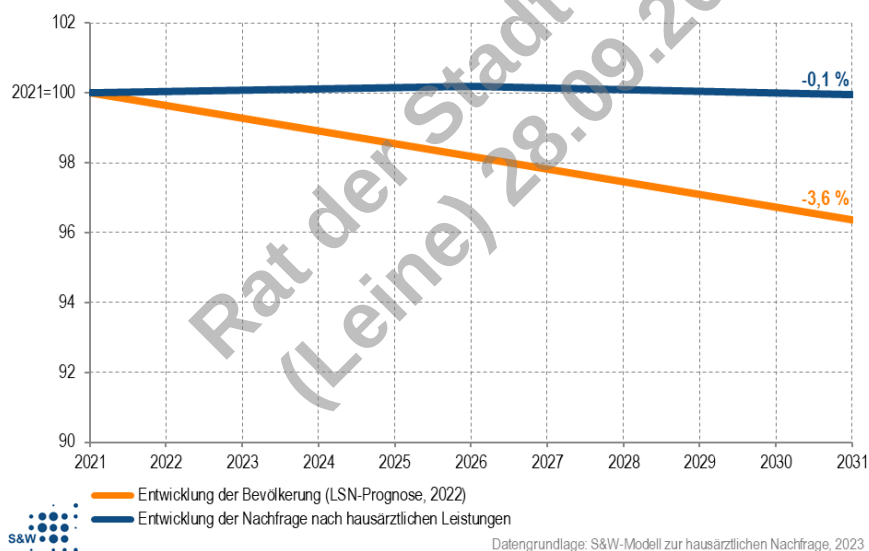


Abbildung 1: Entwicklung der Nachfrage nach hausärztlichen Leistungen in der Region Leinebergland (Quelle: S&W-Modell zur hausärztlichen Nachfrage)

Angeichts des bevorstehenden altersbedingten Ausscheidens einiger niedergelassener Hausärzte besteht in der Region Leinebergland ein **akuter Nachbesetzungsbedarf**. Um den in der Region Leinebergland drohenden Versorgungsengpässen im Bereich der Hausarztversorgung entgegen zu wirken, wurden die Empfehlungen der Regionalstrategie zur Sicherung der hausärztlichen Grundversorgung im Leinebergland umgesetzt.

Es wurde ein Regionales Versorgungszentrum (RVZ) in kommunaler Trägerschaft errichtet, dessen Bestandteil ein Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ) ist, welches im Oktober 2022 den Betrieb aufgenommen hat. Bei dem MVZ Leinebergland handelt es sich um eine unter ärztlicher Leitung kommunal gesteuerte Einrichtung, in der Hausärztinnen und Hausärzte

als Angestellte tätig sind. Das MVZ Leinebergland hat drei Vertragsarztsitze. Für die Ärztinnen und Ärzte werden durch das MVZ Verwaltungsdienstleistungen erbracht, sodass diese sich in ihrer Berufsausübung auf die Behandlung ihrer Patienten konzentrieren können. Der Standort des MVZ Leinebergland befindet sich am Walter-Gropius-Ring in Alfeld (Leine).

Trotz des sich abzeichnenden Erfolgs der Neuerrichtung des MVZ in Alfeld (Leine) bleibt in der Gesamtregion Leinebergland die Problematik der Sicherung der hausärztlichen Grundversorgung bestehen. Schon in diesem Jahr sollen weitere in der Region praktizierende Hausärzte altersbedingt ausscheiden, gleichzeitig ist eine zeitnahe Nachbesetzung der Arztsitze ungewiss. Aus diesen Gründen soll in diesem Fachgutachten den folgenden Fragen nachgegangen werden:

- **Welche Effekte auf die hausärztliche Versorgung der Bevölkerung hätte die Ausweitung eines Regionalen Versorgungszentrums, hier insbesondere eines regionalen MVZ, in die Fläche?**
- **Welche Standorte wären für die Entwicklung und Sicherung der hausärztlichen Versorgung aus Erreichbarkeitsperspektive die geeignetsten?**

Im Fokus des wissenschaftlichen Fachgutachtens stehen räumlich-verkehrliche bzw. erreichbarkeitsbasierte Kriterien mit dem Pkw, mit dem ÖPNV und zu Fuß. Bei der Auswahl der räumlich-verkehrlichen Erreichbarkeitskriterien werden die unterschiedlichen Sichtweisen von Patienten, Hausärzten, Investoren und räumlicher Planung auf die hausärztliche Versorgung und ihre jeweiligen Standortanforderungen berücksichtigt. In die Bewertung fließen als Kriterien die Ausgewogenheit der hausärztlichen Versorgung mit dem Pkw und mit dem ÖPNV in der Gesamtregion, das abschöpfbare Nachfragepotenzial an Patienten mit dem Pkw und mit dem ÖPNV, die Pkw-Erreichbarkeit von Senioreneinrichtungen und das fußläufig erreichbare Nahversorgungsangebot im Standortumfeld ein. Damit wird angeknüpft an die Methode aus dem ersten Gutachten des Büros Spiekermann & Wegener, Stadt- und Regionalforschung (S&W) zur Standortanalyse für das MVZ Leinebergland (S&W, 2019).

2 Untersuchungsansatz

Zur Standortanalyse ist eine methodische Herangehensweise gewählt worden, die sich ergebnisoffen auf wissenschaftlich fundierte Standortkriterien stützt, die zudem transparent und nachvollziehbar sind. Die Standortanalyse hebt als Resultat jene Standorte hervor, die für die Ausweitung eines regionalen MVZ in die Fläche am geeignetsten sind. Der **analytische Fokus liegt auf der räumlich-verkehrlichen Erreichbarkeit** der potenziellen Standorte. Andere Faktoren wie die Verfügbarkeit von Grundstücken/Immobilien, Investorenanfragen etc., die im weiter gehenden Entscheidungsprozess relevant sein können, bleiben an dieser Stelle unberücksichtigt, um zunächst nur die räumlichen Lagequalitäten zu bewerten.

Für die Standortanalyse wird der **gesamte Siedlungsraum der Region Leinebergland untersucht**, das heißt, es werden mit Ausnahme des Freiraums und eines innerhalb der Abstandszone um die Alfelder Papierfabrik Sappi liegenden Tabubereichs (Abb. 2) keine Teilräume als mögliche Standorte ausgeschlossen. Die Papierfabrik Sappi in Alfeld (Leine) erweist sich für die Standortfindung als Restriktion, da dort mit gefährlichen Stoffen im Sinne der StörfallV umgegangen wird. Für die Entwicklung eines der Allgemeinheit zugänglichen MVZ stellt die von dem Unternehmen nach BImSchG ausgehende Gefährdungslage ein rechtliches Hindernis dar, das basierend auf zwei KAS-18-Szenarien zur Freisetzung von SO₂ einer Standortentwicklung innerhalb einer angemessenen Sicherheitszone von 600 Metern um eine Rohrleitung im Bereich der Kocherei bzw. innerhalb von 650 Metern um den Abluftkamin der Strahlwaschanlage entgegensteht (Stadt Alfeld (Leine), 2023). In diesem Fachgutachten werden deshalb alle innerhalb der sicherheitsrelevanten Abstandszone um die Papierfabrik Sappi liegenden potenziellen Standorte ausgenommen (Abb. 2, s. S&W, 2021).



Abbildung 2: Sicherheitsrelevante Abstandszone um die Papierfabrik Sappi in Alfeld (Leine).

Der gesamte übrige Siedlungsraum der Region Leinebergland wird in gleichförmige Rasterquadrate von 100x100 m Kantenlänge untergliedert. Für jedes der so gebildeten 9.950 Rasterquadrate von 1 ha Flächengröße wird ein Eignungswert als möglicher Standort für ein regionales MVZ in der Fläche ermittelt.

Zur Durchführung der Erreichbarkeitsanalysen im **Individualverkehr** (Pkw, zu Fuß) ist ein vollständiges und detailliertes Straßen- und Wegenetz notwendig. Hierzu werden OpenStreetMap-Daten zu einem routingfähigen Verkehrsnetzmodell veredelt, das sämtliche Straßen und Wege umfasst. Das Straßenverkehrsmodell bildet einen geringfügig belasteten, aber nicht überlasteten Netzzustand ab.

Zur Durchführung der Analyse der **Erreichbarkeit mit dem ÖPNV** wird der Soll-Fahrplan für den Schultag am 14.02.2023 zugrunde gelegt. Es wird die kürzeste Reisezeit mit dem ÖPNV für einen Zeitkorridor der Ankunft in der Hausarztpraxis zwischen 8 und 10 Uhr bestimmt. Die Reisezeit mit dem ÖPNV setzt sich aus der Gehzeit vom Wohnstandort zur Einstiegshaltestelle, einer Wartezeit dort, der fahrplangenauen Fahrzeit zur Endhaltestelle einschließlich ggf. erforderlicher Umsteigezeiten und der anschließenden Gehzeit zur Praxis zusammen. Ist im Nahbereich die direkte Gehzeit zum Ziel kürzer, so wird diese verwendet.

Das Standortbewertungsmodell beinhaltet einen probabilistischen Ansatz, bei dem die menschliche Wahrnehmung des Aufwands eines Hausarztbesuchs als **Reisezeitsensitivität** mitberücksichtigt wird. Patienten suchen aus individuellen Gründen, aufgrund von Kapazitätsengpässen von Hausarztpraxen oder anderen Faktoren nicht immer den zeitlich nächstgelegenen Hausarzt auf. Die relative Wahrscheinlichkeit eines Hausarztkontaktes in Abhängigkeit von der Reisezeit c_{ij} lässt sich gemäß empirischen Befunden am geeignetsten durch die negative Exponentialfunktion $f(c_{ij}) = \exp(-\beta c_{ij})$ mit $\beta = 0,28$ abbilden (ZI, 2009: 30f.). Diese bewirkt, dass schneller erreichbare Praxisangebote stärker gewichtet werden als entfernt liegende.

Hinsichtlich des **künftigen Grundstocks an hausärztlicher Versorgung** wird angenommen, dass Vertragsärzte ihren Praxissitz durchschnittlich mit 65 Jahren aufgeben. Die im Jahr 2026 voraussichtlich noch bestehenden Praxen werden als gegeben betrachtet, ihre Standorte werden nicht verändert.

Abbildung 3 zeigt das für 2026 in der Region Leinebergland angenommenen Hausarztangebot als schematische Darstellung. Im Vergleich zum heutigen Stand käme es zu einer Reduktion der Hausarztzahl um etwa zwölf Prozent. Dies bedeutet, dass sich die Zahl der auf einen Hausarzt entfallenden Einwohner in der Region um rund 200 erhöhen würde und es bei ausbleibenden Nachbesetzungen schon in Kürze zu einer spürbaren Unterversorgung käme.

Die Ausweitung eines regionalen MVZ in die Fläche könnte einen wesentlichen Beitrag zur Minderung dieses drohenden Missstands leisten, in dem die hausärztliche Versorgung in der Region Leinebergland durch neubesetzte ärztliche Planstellen verbessert wird. Die in diesem Gutachten im Wesentlichen zu adressierende Frage ist, welcher mögliche Standort oder welche möglichen Standorte in der Fläche würden unter Berücksichtigung verschiedener Gesichtspunkte zu einer **räumlich ausgewogenen hausärztlichen Versorgung** in der Region beitragen.

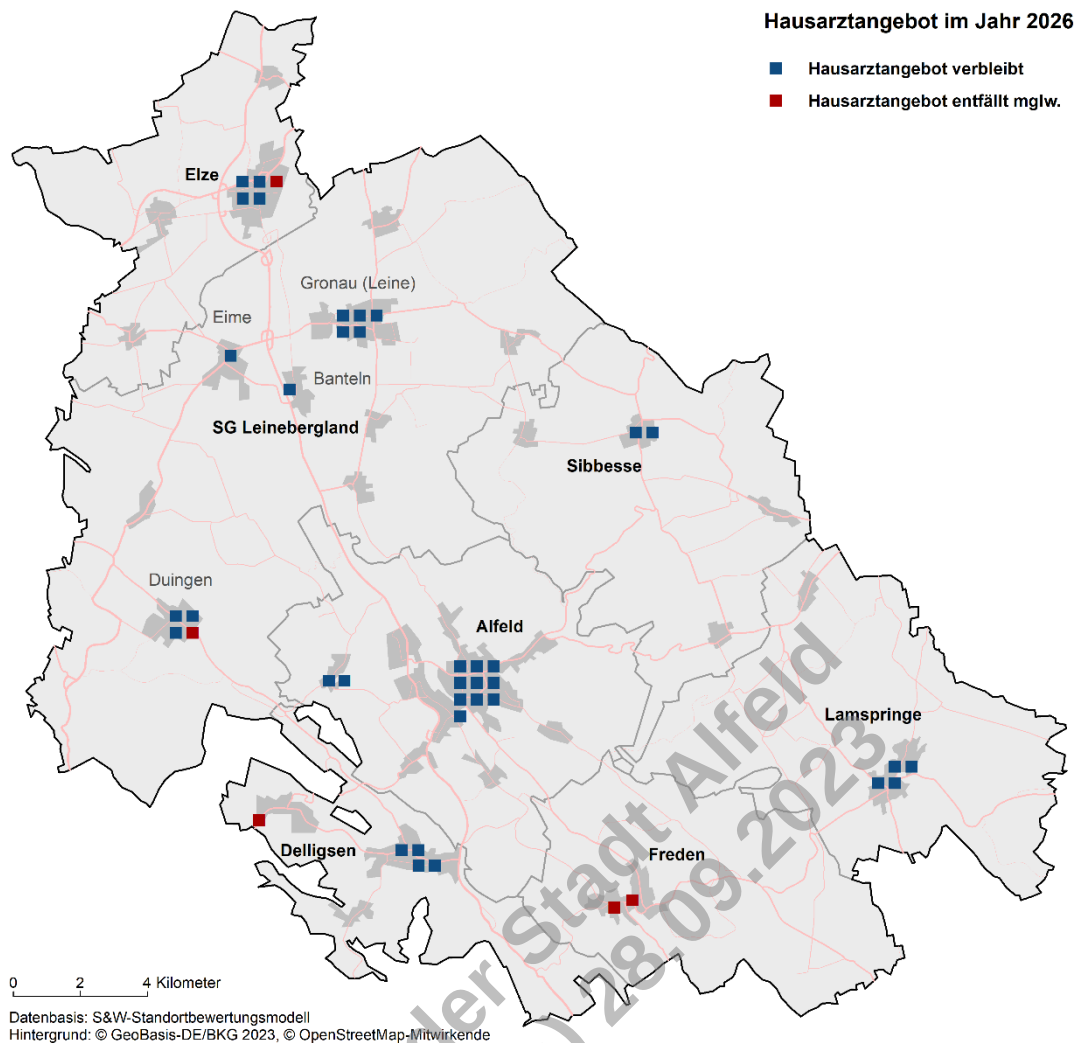


Abbildung 3: Annahmen zum Hausarztangebot im Jahr 2026 (schematische Darstellung, ohne regionales MVZ)

Mit einem **Standortoptimierungsverfahren** wird anhand von **sechs Bewertungskriterien** untersucht, welche Standorte für ein regionales MVZ in der Fläche am geeignetsten sind, um die in der Region Leinebergland aufkommende Versorgungslücke zu schließen. Über die sechs Bewertungskriterien werden in der Standortanalyse unterschiedliche Sichtweisen auf die hausärztliche Versorgung abgedeckt: die der Bevölkerung (Nachfragende/Patienten), die der Anbieter (Hausärzte und Investoren) und die der räumlichen Planung.

Aus Sicht der Bevölkerung, welche die hausärztlichen Leistungen als Patienten nachfragt, sind die beiden **Kriterien Regionale Versorgungsqualität mit dem PKW** und **Regionale Versorgungsqualität mit dem ÖPNV** relevant. Im Sinne gleichwertiger Lebensverhältnisse wird mit diesen Indikatoren die räumliche Ausgewogenheit von Angebot und Nachfrage in der Region Leinebergland abgebildet. Um eine in allen Teilräumen der Region ausgewogene hausärztliche Grundversorgung mit kurzen Wegen zu erzielen, liegt das Ziel bei diesen Kriterien in der Minimierung von Teilgebieten mit hausärztlicher Unterversorgung und in der Verbesserung der Reisezeiten der Patienten zu den Hausarztpraxen. Die mathematische Modellierung erfolgt durch:

$$VQ_i = \frac{\sum_j HA_j f(c_{ij})}{\sum_j N_j f(c_{ij})}$$

mit VQ_i als Versorgungsqualität am Standort i , HA_j als hausärztliche Angebotskapazität und N_j als Nachfragepotenzial der Bevölkerung am Standort j . Der Indikator wird jeweils separat für die Verkehrsmittel Pkw und ÖPNV bestimmt. Der Pkw ist relevant, da er für Arztbesuche das meist genutzte Verkehrsmittel ist. Die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im ÖPNV gilt als eine zentrale Aufgabe der Daseinsvorsorge. Sie ist relevant, da sie auch jenen Personen in der Region Leinebergland Teilhabe ermöglicht, die nicht über einen Pkw verfügen können oder möchten.

Aus Sicht der Anbieter hausärztlicher Leistungen, zum Beispiel von Hausärzten oder Investoren, ist das voraussichtliche Patientenpotenzial für das regionale MVZ relevant. Mit den beiden **Kriterien Abschöpfung des Nachfragepotenzials mit dem Pkw** und **Abschöpfung des Nachfragepotenzials mit dem ÖPNV** wird das Marktaberschöpfungspotenzial für hausärztliche Leistungen an den potenziellen Standorten unter Berücksichtigung aller übrigen Anbieter in der Region, auch von Hausarztpraxen im direkten Umfeld der Standorte, ermittelt. Die mathematische Modellierung erfolgt nach dem probabilistischen Huff-Ansatz (Huff, 1963) durch:

$$NP_i = \sum_j p_{ij} N_j \quad \text{mit} \quad p_{ij} = \frac{HA_i f(c_{ij})}{\sum_i HA_i f(c_{ij})}$$

mit NP_i als Nachfragepotenzial am Standort i , N_j als Nachfrage nach hausärztlichen Leistungen von Wohnort j , HA_i als hausärztliche Angebotskapazität und p_{ij} als reisezeitspezifische Wahrscheinlichkeit eines Hausarztbesuchs am Praxisstandort i von Wohnort j . Der Indikator wird wiederum separat für die beiden Verkehrsmittel Pkw und ÖPNV bestimmt.

Für Hausärzte gehören Hausbesuche, insbesondere in Seniorenpflegeheimen, zum beruflichen Alltag. Das **Kriterium Pkw-Erreichbarkeit von Seniorenpflegeheimen** bildet für potenzielle Standorte die räumlich-verkehrliche Nähe zu Bewohnern in Seniorenpflegeheimen unter Berücksichtigung der anderen hausärztlichen Angebotskapazitäten und damit das dortige Kontaktpotenzial ab. Hierzu wird dem hausärztlichen Angebot die Anzahl an Heimplätzen in Senioreneinrichtungen gegenübergestellt. Die mathematische Modellierung erfolgt durch:

$$SE_i = \frac{\sum_j HA_j f(c_{ij})}{\sum_j PS_j f(c_{ij})}$$

mit SE_i als Pkw-Erreichbarkeit von Senioreneinrichtungen am Standort i , HA_j als hausärztliche Angebotskapazität und PS_j als Anzahl der Heimplätze in Seniorenheimen am Standort j .

Aus raumplanerischer Sicht sind die zuvor beschriebenen Kriterien ebenfalls relevant. Zudem sollten aus dieser Perspektive allgemeine standörtliche Synergieeffekte berücksichtigt werden. Ein regionales MVZ im Umfeld bereits bestehender Nahversorgungsstandorte stärkt die dort vorhandenen Einrichtungen und erspart weitere, zusätzliche Wege. Gleichzeitig bietet ein regionales MVZ weitere Bündelungsmöglichkeiten. Mit dem **Kriterium Nahversorgungsangebot im Standortumfeld** werden die bestehenden Nahversorgungsangebote (Supermärkte, Dorfläden, Bäckereien, Metzgereien, Apotheken und Post- oder Bankfilialen usw.) im fußläufig erreichbaren Standortumfeld berücksichtigt. Die mathematische Modellierung erfolgt durch:

$$NV_i = \sum_j GE_j f(c_{ij})$$

mit NV_i als fußläufig erreichbares Nahversorgungsangebot am Standort i und GE_j als Nahversorgungsgelegenheiten am Standort j .

Diese sechs Standort- und Erreichbarkeitskriterien werden abschließend zu einem Gesamtindex zusammengefasst. Der **Gesamtindex** gibt die standörtliche Eignung für ein regionales MVZ in der Fläche unter Berücksichtigung aller sechs Bewertungskriterien wieder. Hierzu werden die Wertebereiche der einzelnen Kriterien zunächst über eine Z-Transformation umgerechnet und standardisiert durch:

$$Z_{i,k} = \frac{K_{i,k} - \bar{K}_k}{\sigma_k}$$

mit $Z_{i,k}$ als normierter Z-Wert, $K_{i,k}$ als Wert des Bewertungskriteriums k für Rasterzelle i , $\bar{K}_k$ als Mittelwert und σ_k als Standardabweichung. Die Z-Transformation hat zur Folge, dass der Mittelwert null und die Standardabweichung eins betragen. Die Aggregation zum Standorteignungswert SE_i erfolgt durch:

$$SE_i = \sum_k G_k Z_{i,k}$$

mit SE_i als gewichteter Eignungswert des Standorts i für die Neuerrichtung eines regionalen MVZ, G_k als Gewichtungsfaktor (s.u.) und $Z_{i,k}$ als normierter Z-Wert für das Kriterium k am Standort i . Der Gesamteignungsindex GE_i wird anschließend so skaliert, dass der am besten geeignete Standort den Maximalwert von 100 Punkten erhält:

$$GE_i = \frac{SE_i + |\min(SE_j)|}{\max(SE_j) + |\min(SE_j)|} \cdot 100$$

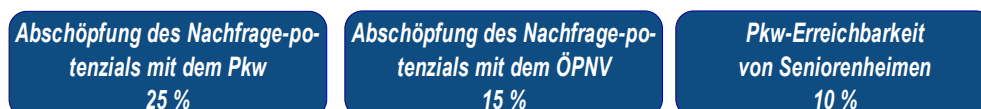
Nach der Durchführung des Standortbewertungsverfahrens liegt für jeden potenziellen Standort, das heißt, für jede betrachtete Rasterzelle von 1 ha Größe, ein Gesamteignungswert auf einer **Bewertungsskala von 0 bis 100 Punkten** vor. Bei 100 Punkten ist der Standort für eine Ausweitung des regionalen MVZ in die Fläche sehr gut geeignet, bei 0 Punkten ist er ungeeignet.

Die Aggregation der sechs Kriterien zu einem Gesamtindex erfolgt anhand von Gewichten, die die prozentuale Bedeutung des einzelnen Kriteriums darstellen. Die prozentualen **Gewichte der sechs Bewertungskriterien** stellen einen Kompromiss dar, der die verschiedenen Ansprüche an einen Standort für ein regionales MVZ in der Fläche widerspiegelt, die sich aus den unterschiedlichen Sichtweisen von Akteuren ergeben (Abb. 4).

Nachfrageperspektive



Anbieterperspektive



Raumplanerische Perspektive



Abbildung 4: Bewertungskriterien und ihre Gewichtung

Die in diesem Gutachten benutzten **Gewichtungsfaktoren sind das Ergebnis einer Abstimmung** mit in der Region Leinebergland ansässigen Vertretern aus Politik, Verwaltung und Ärzteschaft, die im Rahmen eines gemeinsamen Workshops im Sommer 2019 durchgeführt wurde. Die Gewichtungsfaktoren sind so bereits im ersten Gutachten zur Standortanalyse für das MVZ Leinebergland angewendet worden (s. S&W, 2019). Im Februar 2023 wurden die sechs Bewertungskriterien und ihre jeweilige Gewichtung in einem erneuten Abstimmungs-Workshop mit Vertretern aus Politik, Verwaltung und des MVZ Leinebergland bestätigt.

Zugleich wurde auf dem Abstimmungs-Workshop im Februar 2023 auch dahingehend argumentiert, dass für die geplante Ausweitung des regionalen MVZ insbesondere in die Fläche ein etwas **höherer Fokus auf eine räumlich ausgewogene hausärztliche Versorgungsqualität** gelegt werden könnte. Im Gutachten soll deshalb vergleichend dargelegt werden, welche Auswirkungen eine geringfügig veränderte Gewichtung zu Gunsten einer regional ausgewogenen hausärztlichen Grundversorgung hat. Um die Auswirkungen von Veränderungen auf das Standortbewertungsverfahren zu prüfen, wurden zusätzlich zur eigentlichen Gewichtung nach Abbildung 4 in einer Vergleichsanalyse die Gewichte der beiden Kriterien Regionale Versorgungsqualität mit dem Pkw bzw. mit dem ÖPNV von 15 bzw. 25 Prozent auf 20 bzw. 30 Prozent erhöht und umgekehrt die Gewichte der beiden Kriterien Abschöpfung des Nachfragepotenzials mit dem Pkw bzw. mit dem ÖPNV um jeweils fünf Prozentpunkte von 25 bzw. 15 Prozent auf 20 bzw. 10 Prozent verringert. Auf die Ergebnisse dieses Vergleichs wird bei der Gesamtbewertung im Kapitel 4 vertieft eingegangen.

Wie sich zeigt, treten bei einer höheren Gewichtung der regionalen Versorgungsqualität die geeigneten Standorte für ein regionales MVZ, die in der Fläche liegen, stärker hervor. Die prinzipielle Rangordnung der geeigneten Standorte, die außerhalb der Stadt Alfeld (Leine) liegen, bleibt jedoch erhalten. Grundsätzlich belegen auch weitere mit zahlreichen Variationen unterschiedlicher Annahmen und Gewichtungen durchgeführte **Sensitivitätsanalysen** eine starke Robustheit der erzielten, in den nachfolgenden Kapiteln näher erläuterten Ergebnisse.

3 Ergebnisse für Einzelkriterien

Das **Kriterium Regionale Versorgungsqualität mit dem Pkw** hebt jene Standorte hervor, bei denen die Ansiedlung eines regionalen MVZ zu einer besseren und ausgewogeneren hausärztlichen Versorgungslage in der Gesamtregion beitragen würde. Die geeignetsten Standorte dieses Kriteriums befinden sich in der Gemeinde Freden (Leine) im Kernort Freden und entlang der Winzenburger Straße. Es folgen weitere Standorte in der Gemeinde Sibbesse in den süd-westlichen Ortsteilen und in der Gemeinde Lamspringe im Norden in den dort bislang eher unterdurchschnittlich versorgten Ortschaften. Mit etwas Abstand finden sich weitere Standorte, die die hausärztliche Versorgungslage in der Gesamtregion für Pkw-Nutzer deutlich verbessern würden, entlang von Hauptverkehrsstraßen in der Stadt Alfeld (Leine) (Abb. 5).

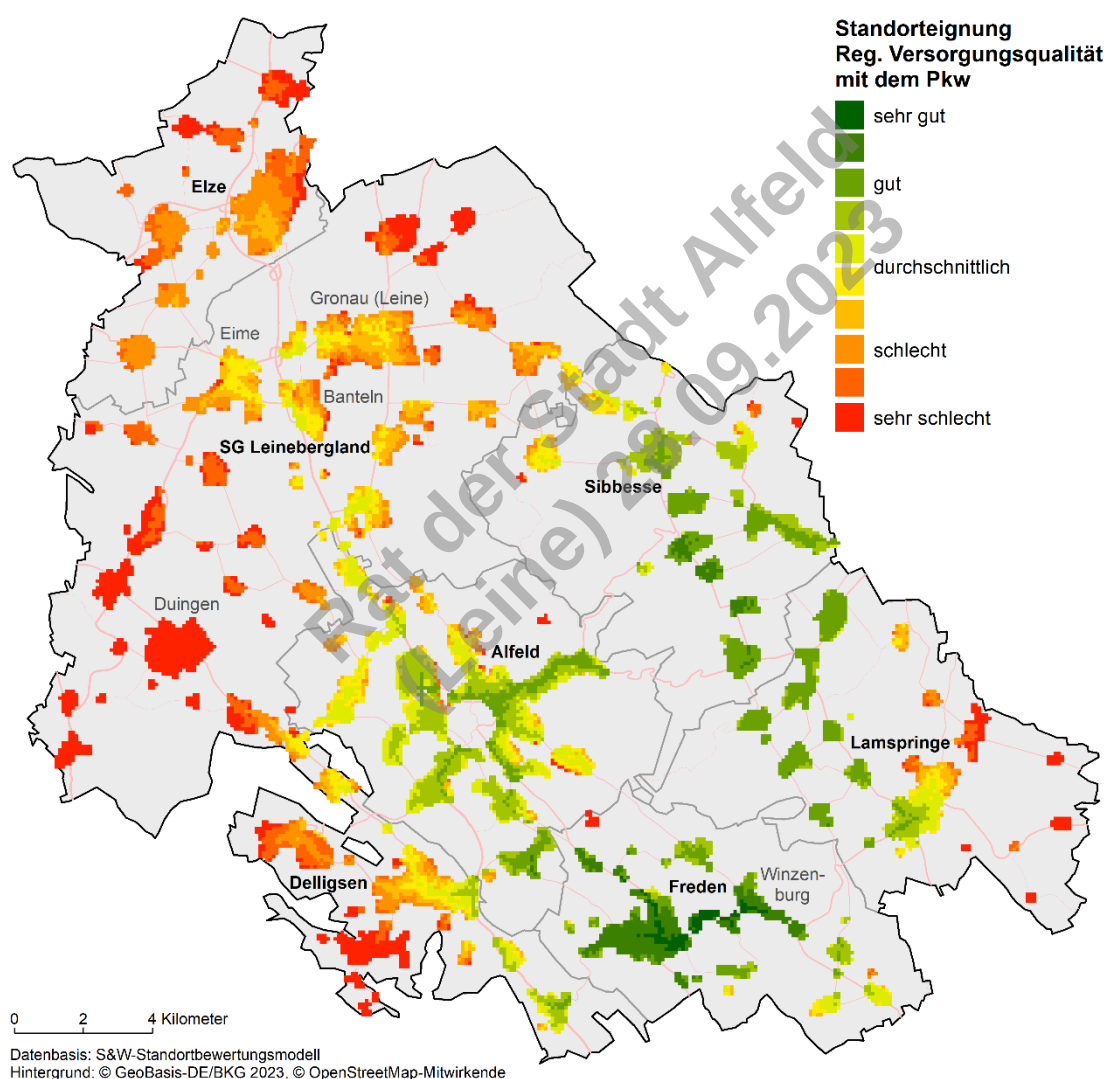


Abbildung 5: Standorteignung für das Kriterium *Regionale Versorgungsqualität mit dem Pkw*

Beim **Kriterium Regionale Versorgungsqualität mit dem ÖPNV** ist das räumliche Muster im Vergleich zum Pkw anders. Die für die Errichtung eines regionalen MVZ geeignetsten Standorte, um bei Fahrten mit dem ÖPNV oder im Nahbereich zu Fuß eine bessere und ausgewogenere hausärztliche Versorgungslage in der Region zu erzielen, liegen im Umfeld des Bahnhofes Freden und Banteln sowie in Alfeld (Leine) am süd-westlichen Rand außerhalb der sicherheitsrelevanten Abstandszone um die Papierfabrik Sappi. Auch im Umfeld von ÖPNV-Haltestellen entlang der Verkehrsachsen mit Busbedienung insbesondere in Alfeld, Delligsen, Sibbesse und Freden (Leine) finden sich weitere Standorte, die zu einer deutlichen Verbesserung der regionalen Versorgungsqualität mit dem ÖPNV beitragen würden (Abb. 6).

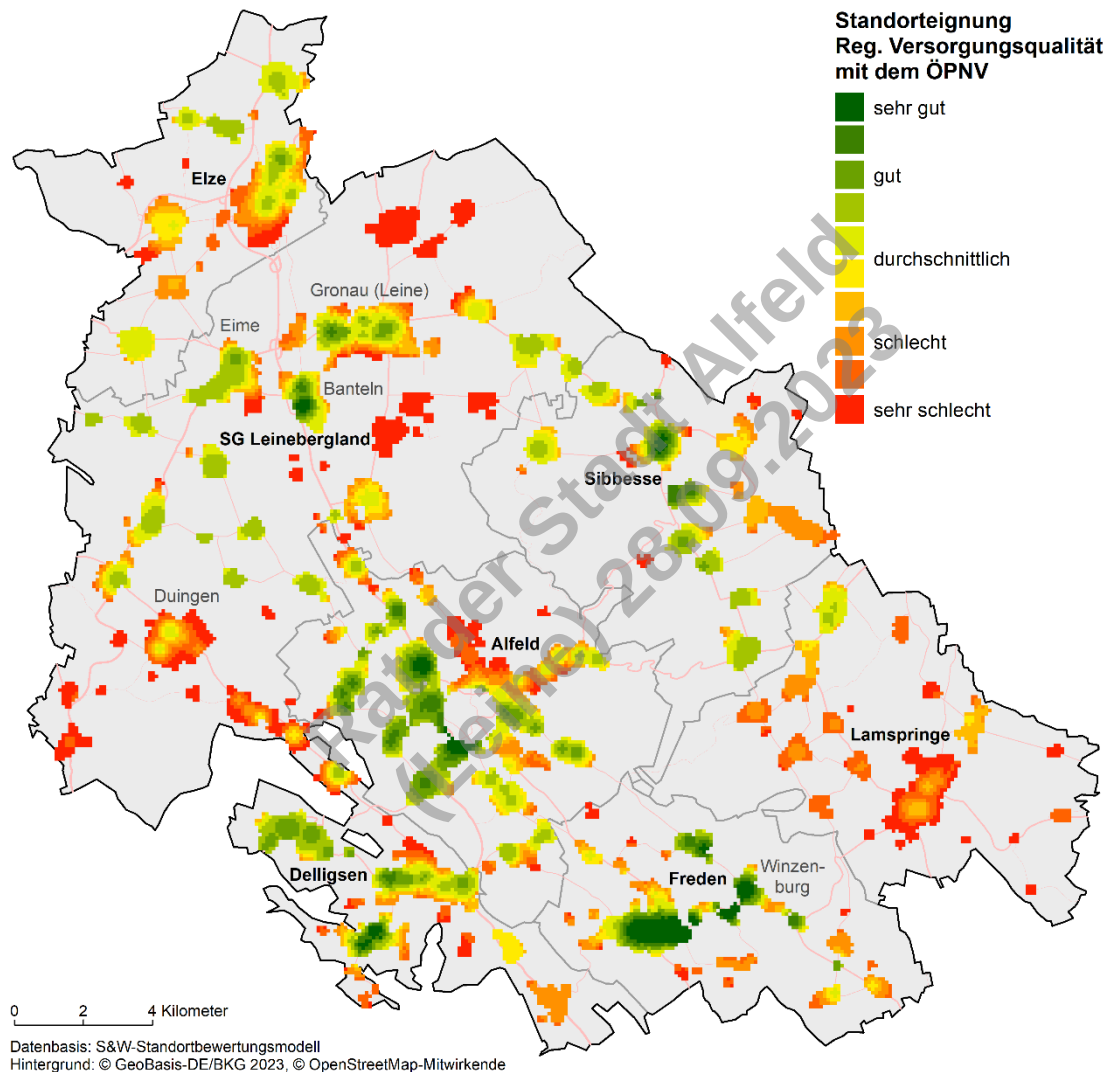


Abbildung 6: Standorteignung für das Kriterium *Regionale Versorgungsqualität mit dem ÖPNV*

Das **Kriterium Abschöpfung des Nachfragepotenzials mit dem Pkw** bestimmt das Markt-
abschöpfungspotenzial der Nachfrage nach hausärztlichen Leistungen durch Patienten an den
potenziellen MVZ-Standorten mit dem Pkw unter Berücksichtigung der übrigen Hausärzte in
der Region. Durch diesen Indikator wird eine ökonomische Anbieterperspektive repräsentiert.
Aus dieser Sicht befinden sich die am besten geeigneten Standorte mit dem höchsten Nach-
fragepotenzial von Patienten bei Anreise mit dem Pkw in der Stadt Alfeld im Kernbereich. Wei-
tere gut geeignete Standorte finden sich vor allem in der Nähe zur Bundesstraße 3 in Alfeld-
Gerzen, Banteln, Gronau, Alfeld-Limmer, Delligsen, Eime und Elze (Abb. 7).

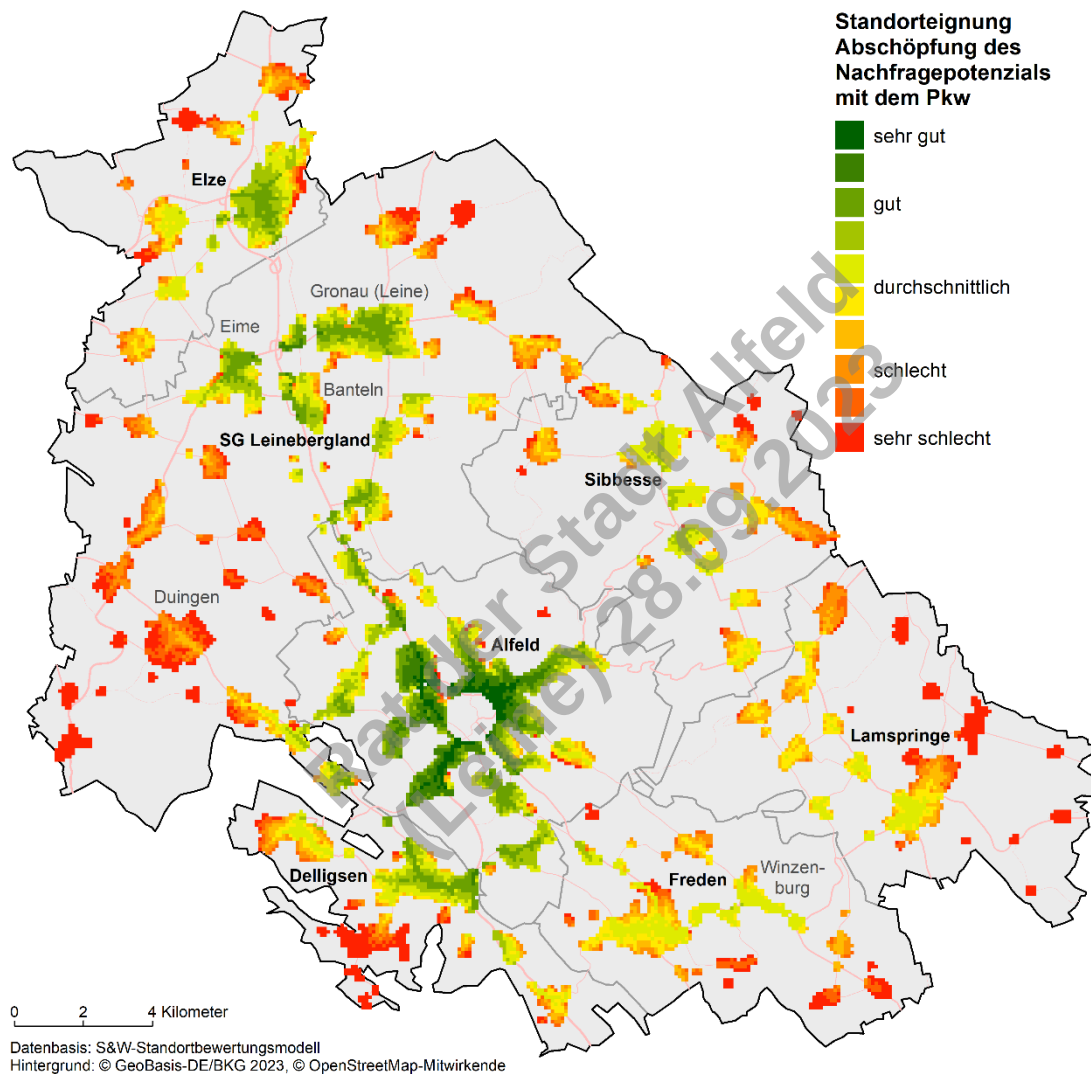


Abbildung 7: Standorteignung für das Kriterium *Abschöpfung des Nachfragepotenzials mit dem Pkw*

Das **Kriterium Abschöpfung des Nachfragepotenzials mit dem ÖPNV** ermittelt in der Region das Abschöpfungspotenzial an der Nachfrage nach hausärztlichen Leistungen durch Patienten, die mit dem ÖPNV anreisen. Die aus dieser Anbietersicht geeignetsten Standorte für ein regionales MVZ finden sich in Alfeld (Leine), Banteln und Elze in den Kernbereichen sowie an den ÖPNV-Knotenpunkten. Weitere überdurchschnittlich gut geeignete Standorte mit dem ÖPNV-Anschluss folgen im Umfeld von Bushaltestellen in Delligsen, Freden (Leine), Gronau (Leine), Sibbesse (Abb. 8).

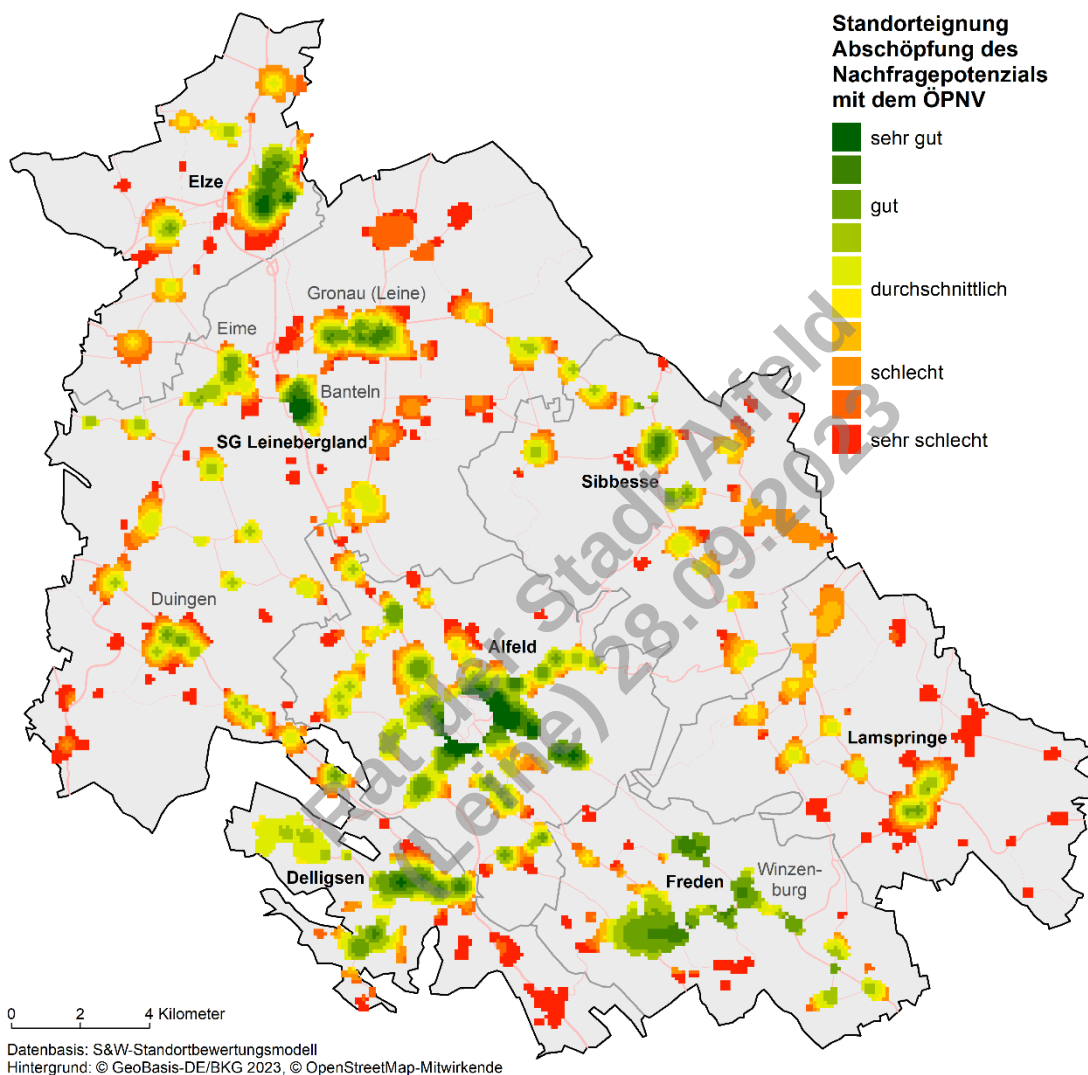


Abbildung 8: Standorteignung für das Kriterium *Abschöpfung des Nachfragepotenzials mit dem ÖPNV*

Das **Kriterium Pkw-Erreichbarkeit von Seniorenpflegeheimen** bildet die räumlich-verkehrliche Nähe des potenziellen Praxisstandorts zu Menschen, die in Seniorenpflegeheimen leben, ab. Damit ist das Kriterium ein Indikator für das Nachfragepotenzial für Hausbesuche in Seniorenpflegeheimen, wobei die in der Region schon bestehenden Praxisstandorte berücksichtigt werden. Während Heimbewohner eine zuverlässige Hausarztversorgung wünschen, sind für Hausärzte kurze Fahrten und Bündelungen der Patientenbesuche erstrebenswert. Sehr gut geeignete Praxisstandorte aus dieser hausärztlichen Perspektive finden sich vor allem in der Gemeinde Freden (Leine) in den Ortsteilen Freden und Winzenburg sowie in der Stadt Alfeld (Leine) insbesondere im Kerngebiet am östlichen Rand außerhalb der sicherheitsrelevanten Abstandszone um die Papierfabrik Sappi (Abb. 9).

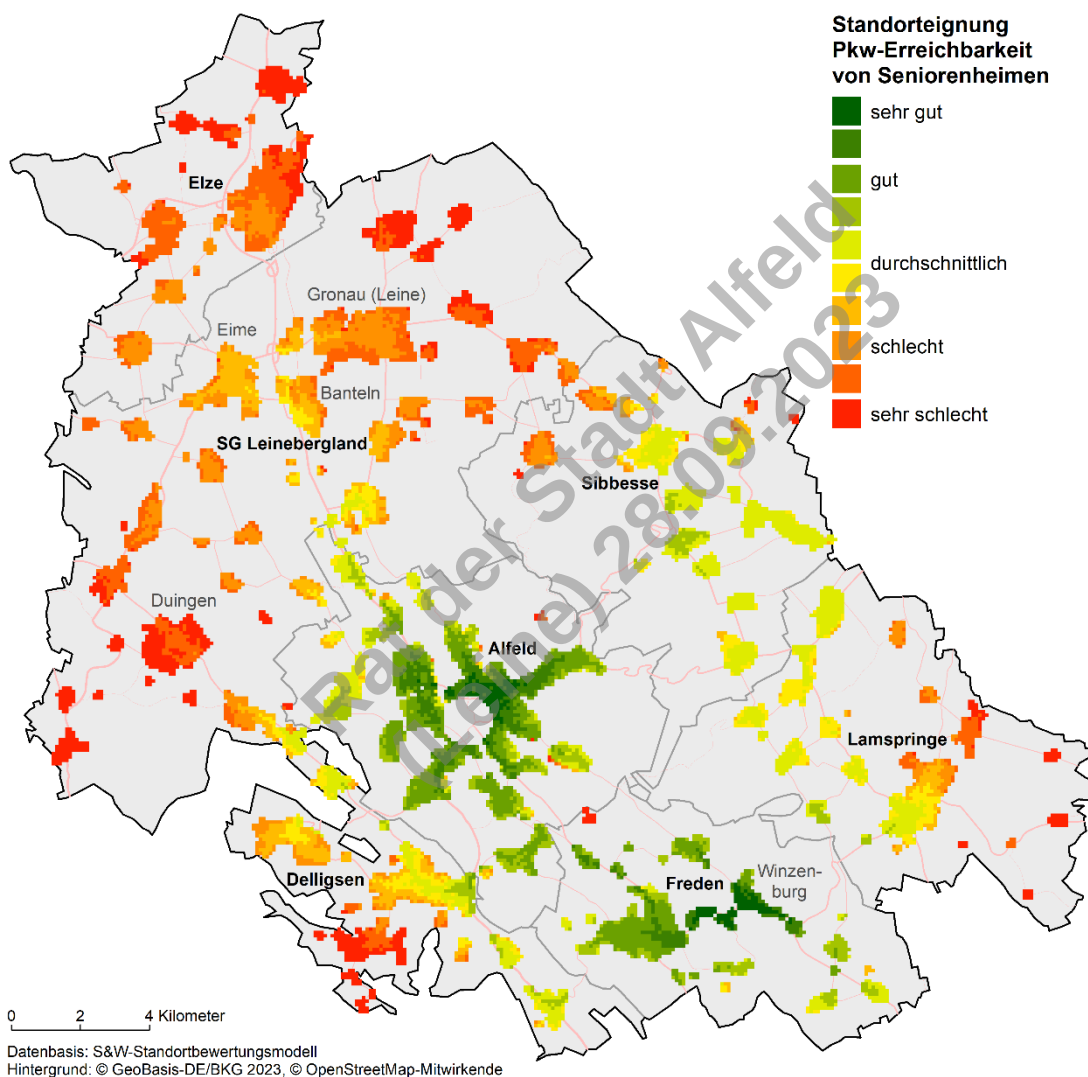


Abbildung 9: Standorteignung für das Kriterium *Pkw-Erreichbarkeit von Seniorenpflegeheimen*

Das **Kriterium Nahversorgungsangebot im Standortumfeld** bemisst das fußläufig zu erreichende Nahversorgungsangebot im Umfeld der potenziellen Praxisstandorte. Aus raumplanerischer Sicht bewirken im nahräumlichen Umfeld bestehende Nahversorgungsangebote wichtige Synergieeffekte. So können zentral gelegene Standorte und die dort befindlichen Einrichtungen gestärkt und zusätzliche Wege eingespart werden.

Die aus dieser Perspektive in der Region Leinebergland geeigneten Standorte für ein regionales MVZ befinden sich vor allem in den Kernbereichen von Alfeld (Leine), Delligsen, Duingen, Eime, Elze, Freden (Leine), Gronau (Leine), Lamspringe und Sibbesse. In Delligsen-Grünenplan sind ebenfalls potenziell geeignete Standorte vorzufinden (Abb. 10).

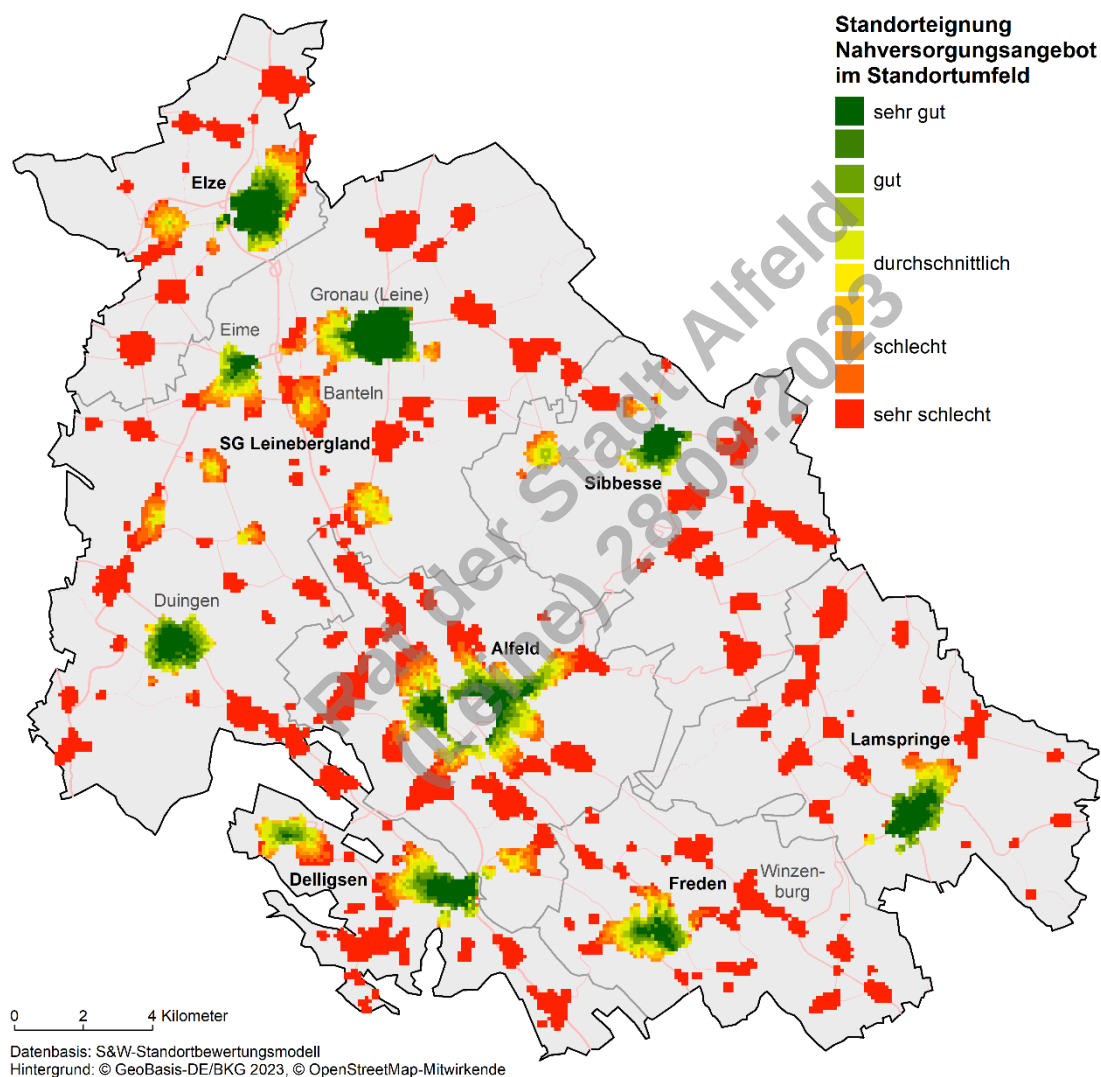


Abbildung 10: Standorteignung für das Kriterium *Nahversorgungsangebot im Standortumfeld*

4 Gesamtbewertung

Zur Standortfindung wurde eine Methode gewählt, die sich auf wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Standortkriterien stützt. Bei der Auswahl der Bewertungskriterien wurden die unterschiedlichen Sichtweisen von Patienten, Hausärzten, Investoren und räumlicher Planung auf die hausärztliche Versorgung und ihre jeweiligen Standortanforderungen berücksichtigt.

Deutlich zeigen die Analyseergebnisse die räumlichen Unterschiede auf, die zwischen den Ergebnissen der einzelnen Bewertungskriterien bestehen. So entstehen bei der Betrachtung der Veränderung der regionalen Versorgungsqualität durch die Ausweitung eines regionalen MVZ mit dem ÖPNV andere räumliche Muster für die Standorteignung als mit dem Pkw. Beim ÖPNV konzentrieren sich gut bis sehr gut geeignete Standorte um die Knoten- und Haltepunkte des ÖPNV, während die Pkw-basierte Standorteignung aufgrund eines an allen Orten gut ausgebauten Straßennetzes räumlich gleichmäßiger verläuft. Hinsichtlich der Bewertungskriterien eignen sich zentral gelegene Standorte besser zur Abschöpfung von Patientenpotenzialen, während die Bewertungskriterien Regionale Versorgungsqualität mit dem Pkw bzw. mit dem ÖPNV im Sinne der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse mit einer räumlich ausgewogenen hausärztlichen Versorgungsqualität im Leinebergland tendenziell jene Standorte hervorheben, die sich eher in der Fläche und außerhalb des Mittelzentrums Alfeld (Leine) befinden.

Der **Gesamtindex fasst die Zwischenergebnisse der einzelnen Kriterien gewichtet zusammen**. Entsprechend der im Kapitel 2 beschriebenen Bewertungsmethode werden die sechs Standort- und Erreichbarkeitskriterien nicht mehr solitär als Einzelkriterien, sondern ganzheitlich und gebündelt betrachtet. So repräsentiert der Gesamtindex eine ausgewogene Gewichtung zwischen den Standortanforderungen aus der Perspektive der Bevölkerung, die als Patienten hausärztliche Leistungen nachfragen, der von Anbietern hausärztlicher Leistungen als auch seitens der Raumplanung (Abb. 4).

Die Ergebnisse des Gesamtindex zeigen, dass die **Standorte mit den höchsten Eignungswerten** für ein regionales MVZ in der Stadt Alfeld (Leine) insbesondere im Kernort rund um die sicherheitsrelevante Abstandszone um die Papierfabrik Sappi und in der Gemeinde Freden (Leine) im Kernort liegen. In diesen beiden Gemeinden finden sich für ein regionales MVZ innerhalb der Region Leinebergland sehr gut geeignete Standorte.

Daneben wurden Standorte mit guten Eignungswerten ermittelt, die sich in Alfeld-Limmer, in Freden-Winzenburg, im Kernort der Gemeinde Sibbesse und an einem Punkt im Flecken Delligsen befinden. Es folgen weitere in ihrer Eignung als befriedigend bewertete Standorte im Flecken Delligsen entlang der Dr.-Jasper-Straße, in der Samtgemeinde Leinebergland in Banteln, Gronau (Leine) und Eime, in der Stadt Elze sowie weitere in den zuvor genannten Gemeinden (Abb. 11).

Die **Menge potenziell sehr gut und gut geeigneter Flächen** variiert zwischen den Gemeinden, am größten mit klarem Abstand ist sie in der Stadt Alfeld (Leine) und in der Gemeinde Freden (Leine) (Tab. 1). Ob ein geeigneter Standort bereits adäquat erschlossen, bebaut oder überhaupt verfügbar ist, wurde in diesem Gutachten nicht untersucht. Im Fokus dieses Gutachtens stehen ausschließlich räumlich-verkehrliche bzw. erreichbarkeitsbasierte Kriterien mit dem Pkw, mit dem ÖPNV und zu Fuß. Darüberhinausgehende Faktoren (z.B. Verfügbarkeit von Immobilien, baurechtliche Eignung etc.) blieben unberücksichtigt. Sie waren nicht Bestandteil

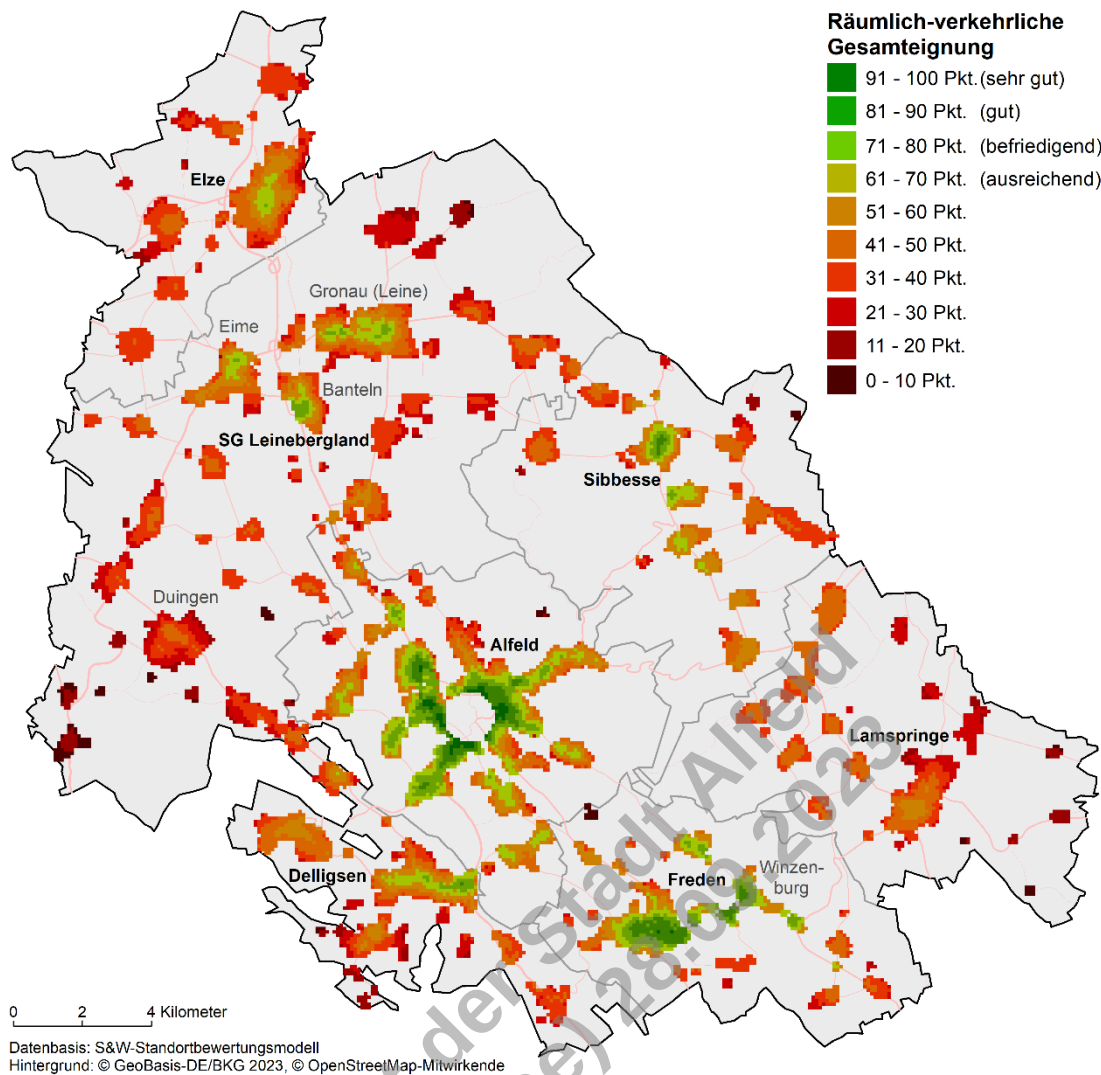


Abbildung 11: Räumliche Gesamteignung für die Ausweitung eines regionalen MVZ in die Fläche

Tabelle 1: Menge geeigneter Flächen (in ha) in den Gemeinden

Gemeinde	91-100 Pkt. sehr gute Eignung	81-90 Pkt. gute Eignung	71-80 Pkt. befriedigende Eignung
Stadt Alfeld (Leine)	60 ha	162 ha	271 ha
Freden (Leine)	2 ha	106 ha	135 ha
Sibbesse	-	9 ha	30 ha
Flecken Delligsen	-	1 ha	26 ha
SG Leinebergland	-		37 ha
Stadt Elze			1 ha
Region Leinebergland	62 ha	278 ha	500 ha

dieser Standortanalyse und müssen separat geprüft werden. Die dargestellte Menge geeigneter Flächen gibt lediglich ein Potenzial wieder, nicht aber die tatsächliche Verfügbarkeit von Flächen oder Immobilien.

Um die Auswirkungen von Veränderungen der Gewichtung der Bewertungskriterien zu prüfen, wurden Sensitivitätsanalysen durchgeführt. So wurden im Rahmen einer **Vergleichsanalyse** die Gewichte der beiden Kriterien Regionale Versorgungsqualität mit dem Pkw bzw. mit dem ÖPNV geringfügig um jeweils fünf Prozentpunkte erhöht und die der beiden Kriterien Abschöpfung des Nachfragepotenzials mit dem Pkw bzw. mit dem ÖPNV um jeweils fünf Prozentpunkte verringert.

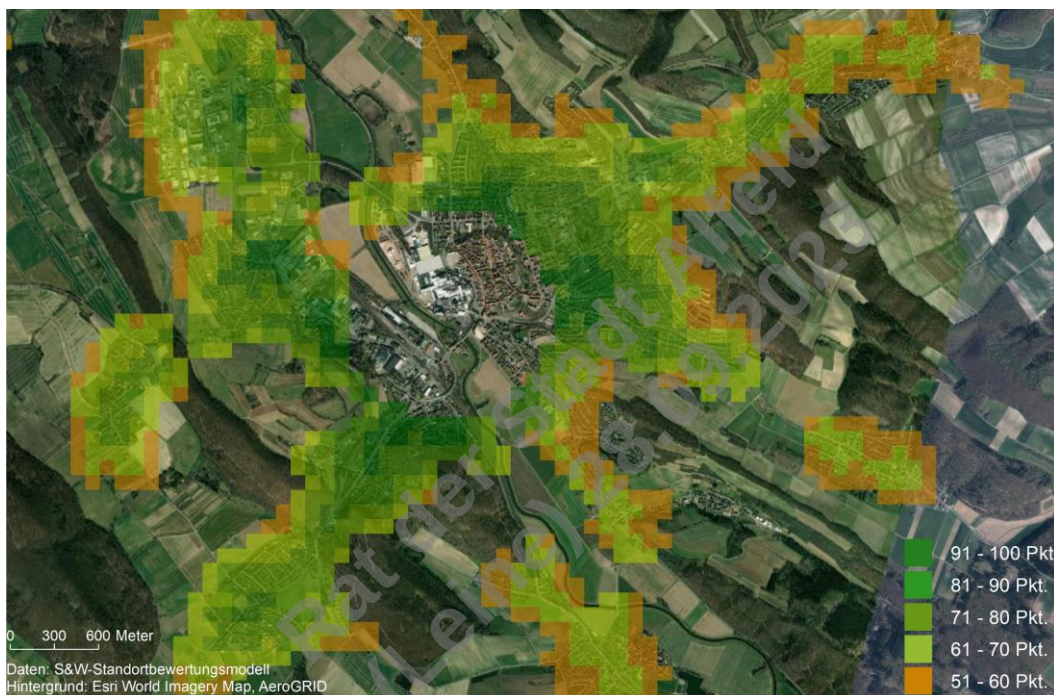
Die hierbei erzielten Ergebnisse zeigen, dass schon eine kleine Veränderung der Gewichtung der Bewertungskriterien zugunsten einer **regional ausgewogenen hausärztlichen Grundversorgung im Leinebergland** dazu führt, dass in der Stadt Alfeld (Leine) die Anzahl potenziell geeigneter Standorte zurückgeht und dass die Anzahl der sehr gut geeigneten Standorte insbesondere in der umliegenden Gemeinde Freden (Leine) deutlich ansteigt. So reduziert sich die Gesamtfläche der sehr gut bewerteten Standorte in der Stadt Alfeld (Leine) auf 44 ha, während in der Gemeinde Freden (Leine) die Gesamtfläche der sehr gut geeigneten Standorte auf insgesamt 46 ha und die Gesamtfläche der gut geeigneten Standorte auf 129 ha anwachsen. Die Gesamtfläche der gut geeigneten Standorte in der Gemeinde Sibbesse erhöht sich hingegen nur gering von 9 ha auf 13 ha, im Flecken Delligsen bleibt sie unverändert bei 1 ha.

Die Ergebnisse der Standortanalyse sind eindeutig. **Für die Ausweitung eines regionalen MVZ in die Fläche finden sich sowohl in der Stadt Alfeld (Leine) als auch in der Gemeinde Freden (Leine) sehr gut geeignete Standorte.** Wird für die Ausweitung des regionalen MVZ ein Standort außerhalb des Mittelzentrums Alfeld (Leine) präferiert, so eignet sich für einen MVZ-Standort in der Fläche aus räumlich-verkehrlicher Sicht die Gemeinde Freden (Leine) am besten.

Als Abschluss und zur besseren Übersicht werden die in dieser Analyse aus räumlich-verkehrlicher Sicht für die Ausweitung eines regionalen MVZ in die Fläche am besten geeigneten Standorte in der Stadt Alfeld (Leine), der Gemeinde Freden (Leine), der Gemeinde Sibbesse, der Samtgemeinde Leinebergland und im Flecken Delligsen mit ihren Vor- und Nachteilen nochmals näher beschrieben.

Standorteignung in Alfeld (Leine)

Innerhalb der Region Leinebergland befindet sich die Stadt Alfeld (Leine) in strategisch günstiger, zentraler Lage. In der Standortanalyse erzielen Standorte in Alfeld (Leine) deshalb die höchsten Eignungswerte. Als Standorte für ein regionales MVZ sind allerdings jene Flächen, die innerhalb der sicherheitsrelevanten Abstandszone um die Papierfabrik Sappi liegen, ausgeschlossen. Hiervon sind das Bahnhofsumfeld und große Teile der Innenstadt betroffen. Als Standorte mit den höchsten Eignungswerten in Alfeld (Leine) erweisen sich die im Randbereich zum Abstandspuffer um die Papierfabrik Sappi befindlichen Flächen zum Beispiel entlang der Göttinger Straße, der Hannoverschen Straße oder des Walter-Gropius-Rings. Auch im Ortsteil Limmer liegen Standorte mit sehr guten Eignungswerten.



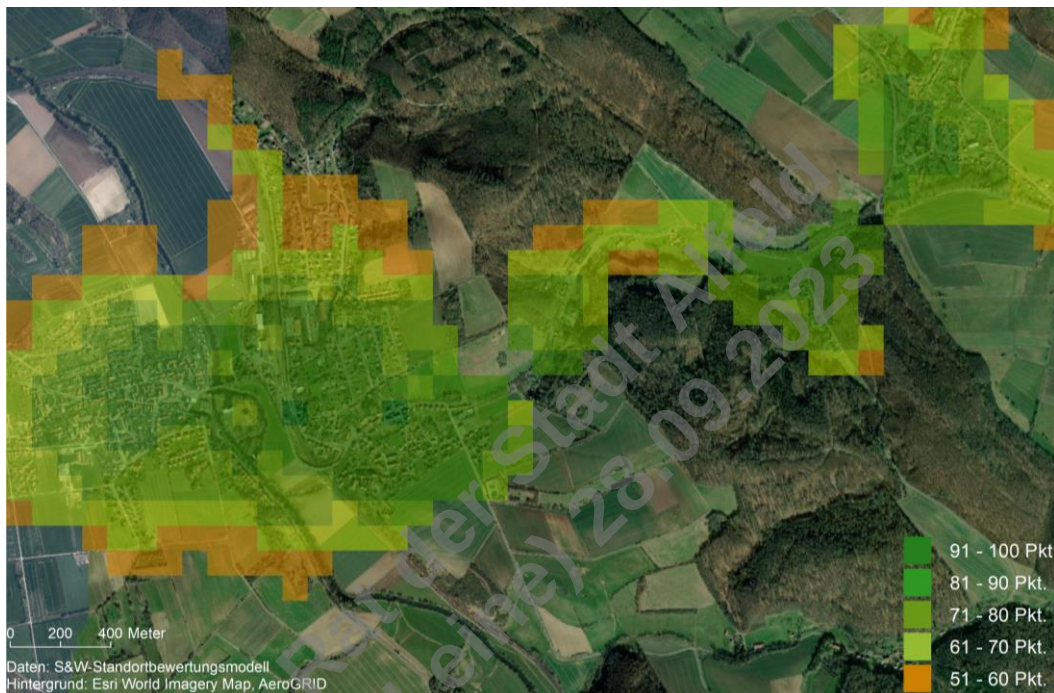
Für einen Standort in Alfeld (Leine) sprechen eine sehr gute regionale Versorgungsqualität für Patienten, die mit dem ÖPNV anreisen, ein sehr hohes Abschöpfungspotenzial an Patienten mit dem Pkw und ÖPNV, eine gute Erreichbarkeit von Seniorenwohnheimen und ein sehr gutes Nahversorgungsangebot.

Auch bei geänderten Modellannahmen oder Gewichtungen würden Standorte in der Stadt Alfeld (Leine) Eignungswerte erzielen, die zu den höchsten in der Region zählen.

Zu einer räumlich ausgewogenen Hausarztversorgung im Leinebergland würde ein Standort in Alfeld (Leine) weniger gut als vergleichbar bewertete Standorte in den Nachbargemeinde Freden (Leine) beitragen. Es handelt sich deshalb um eine politische Abwägung, ob ein zentraler Standort in der Stadt Alfeld (Leine) oder ebenso geeignete Standorte in der Fläche gefördert werden sollen.

Standorteignung in Freden (Leine)

Die Gemeinde Freden (Leine) weist als einzige außerhalb der Stadt Alfeld (Leine) Flächen auf, die mit sehr guter Eignung bepunktet werden und damit als Standort für ein regionales MVZ in der Fläche geeignet sind. Die in der Gesamtschau aller Bewertungskriterien höchste Standorteignung findet sich im Bereich zwischen dem Bahnhofsumfeld und dem Kernort entlang der Alfelder Straße, der Straße Am Schillerplatz, der Bachstraße und der Winzenburger Straße. Auch im näheren Umfeld und im Ortsteil Winzenburg finden sich gut geeignete Lagen. Neben dem Regionalexpress RE 2 sichern die Erreichbarkeit mit dem ÖPNV die Buslinien 61 und 68.



Für einen Standort in Freden (Leine) sprechen eine sehr gute regionale Versorgungsqualität für Patienten mit dem Pkw und ÖPNV, ein sehr hohes Abschöpfungspotenzial an Patienten, die mit dem ÖPNV anreisen, eine sehr gute Erreichbarkeit von Seniorenwohnheimen und ein sehr gut bewertetes Nahversorgungsangebot im Umfeld.

Auch bei geänderten Modellannahmen oder Gewichtungen erzielt die Gemeinde Freden (Leine) als Standort für ein regionales MVZ in der Fläche die höchsten Eignungswerte in der Region.

Dabei werden Standortoptionen in Freden (Leine) umso besser bewertet, je stärker auf eine räumlich ausgewogene hausärztliche Grundversorgung in der Region Leinebergland Wert gelegt wird.

Standorteignung in Sibbesse

Die Gemeinde Sibbesse liegt östlich der Städte Alfeld (Leine) sowie Gronau (Leine) und südwestlich der Kreisstadt Hildesheim. Sibbesse hat zwar keinen eigenen Bahnanschluss, verfügt aber mit den Linien 44 (Alfeld – Sibbesse – Hildesheim) und 661 (Sibbesse – Gronau – Banteln) über regelmäßig verkehrende Busverbindungen in die Nachbarorte. Für die Entwicklung eines regionalen MVZ in der Fläche eignen sich insbesondere im Ortskern von Sibbesse liegende Standorte gut. So finden sich Flächen mit guten Eignungswerten vorrangig entlang der Hauptstraße.

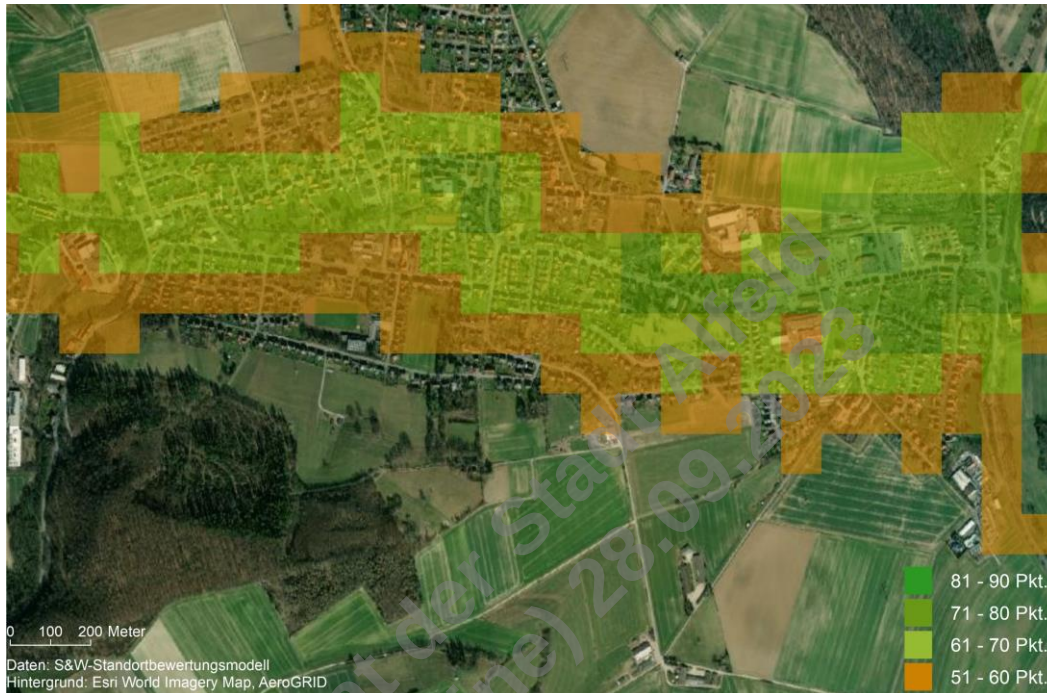


Für einen Standort in Sibbesse sprechen eine gute regionale Versorgungsqualität und ein im Regionsschnitt überdurchschnittliches Abschöpfungspotenzial bei Patienten mit Pkw-Verfügbarkeit, eine sehr gute regionale Versorgungsqualität und ein hohes Abschöpfungspotenzial bei Patienten, die mit dem ÖPNV anreisen, eine leicht überdurchschnittliche Erreichbarkeit von Seniorenwohnheimen und ein sehr gut bewertetes Nahversorgungsangebot im Standortumfeld.

Auch bei geänderten Modellannahmen oder Gewichtungen würde der Standort Sibbesse vergleichbar gute Eignungswerte erzielen, die aber insgesamt unterhalb den Eignungswerten von Standortoptionen in Alfeld (Leine) oder Freden (Leine) liegen.

Standorteignung in Delligsen

Der Flecken Delligsen befindet sich im südwestlichen Bereich der Region Leinebergland. Im Regionsverein ist Delligsen die einzige Gemeinde, die dem Landkreis Holzminden angehört. Von den umliegenden Gemeinden ist Delligsen mit Bussen und mit dem Pkw gut erreichbar. Als Standort für die Errichtung eines regionalen MVZ in der Fläche eignen sich aus räumlich-verkehrlicher Sicht insbesondere Flächen im östlichen Bereich des Ortes entlang der Dr.-Jasper-Straße mit Nähe zum Anschluss an die Bundesstraße 3.



Im Vergleich zu Standortoptionen in Alfeld (Leine), Freden (Leine) oder Sibbesse fallen die Eignungswerte insgesamt niedriger aus. Für einen Standort in Delligsen sprechen eine im Regionsschnitt überdurchschnittliche und stellenweise gute regionale Versorgungsqualität mit dem Pkw und dem ÖPNV, ein gutes Abschöpfungspotenzial an Patienten mit dem Pkw und mit dem ÖPNV, eine leicht überdurchschnittliche Erreichbarkeit von Seniorenwohnheimen und ein sehr gut bewertetes Nahversorgungsangebot im Standortumfeld.

Auch bei geänderten Modellannahmen oder Gewichtungen würden die Eignungswerte von Standorten in der Gemeinde Delligsen überdurchschnittlich ausfallen, aber keine Höchstwerte erzielen und insgesamt unterhalb den Eignungswerten von Standortoptionen in Alfeld (Leine) oder Freden (Leine) liegen.

Standorteignung in der Samtgemeinde Leinebergland

Die Samtgemeinde Leinebergland liegt verkehrsgünstig zwischen den Städten Elze im Norden und Alfeld (Leine) im Süden. Sie weist die Samtgemeinde mit Banteln, Gronau und Eime drei Orte auf, die als Standorte für die Errichtung eines regionalen MVZ in der Fläche grundsätzlich geeignet wären. Die Standorte mit den höchsten Eignungsgraden innerhalb der Samtgemeinde Leinebergland liegen im Ortsteil Banteln rund um den gleichnamigen Bahnhofpunkt entlang der Göttinger Straße. Der Ortsteil Banteln ist verkehrsgünstig angebunden, er liegt an der Bundesstraße 3 und verfügt über eine direkte Bahnverbindung nach Alfeld, Elze und Freden sowie mehrere inner- und überörtliche Busverbindungen.



Im Vergleich zu Standortoptionen in Alfeld (Leine), Freden (Leine) oder Sibbesse fallen die Eignungswerte insgesamt niedriger aus. Für einen Standort in Banteln sprechen eine gute bis sehr gute regionale Versorgungsqualität und ein sehr gutes Abschöpfungspotenzial bei Patienten, die mit dem ÖPNV anreisen, und ein im Regionsschnitt überdurchschnittliches Abschöpfungspotenzial bei Patienten mit Pkw. Während die verkehrliche Erreichbarkeit mit dem Pkw und ÖPNV in der Kernstadt Gronau etwas niedriger ausfällt, ist dort das Nahversorgungsangebot im Standortumfeld sehr gut.

Auch bei geänderten Modellannahmen oder Gewichtungen würden die Eignungswerte von Standorten in der Samtgemeinde Leinebergland überdurchschnittlich ausfallen, aber keine Höchstwerte erzielen und insgesamt unterhalb den Eignungswerten von Standortoptionen in Alfeld (Leine) oder Freden (Leine) liegen.

5 Quellennachweise

Huff, D.L. (1963): A Probability Analysis of Shopping Center Trading Areal. In: Land Economics, Vol. 39, S. 81-90.

Spiekermann & Wegener, Stadt- und Regionalforschung (S&W) (2019): Standortanalyse für ein regionales MVZ in der Region Leinebergland. Abschlussbericht. Dortmund: S&W.

Spiekermann & Wegener, Stadt- und Regionalforschung (S&W) (2021): Standortanalyse für ein regionales MVZ in der Region Leinebergland. Ergänzungsgutachten bzgl. der Auswirkungen einer 800 Meter-Abstandsfläche um die Papierfabrik Sappi Alfeld GmbH. Dortmund: S&W.

Stadt Alfeld (Leine) (2023): Städtebauliches Entwicklungskonzept der Stadt Alfeld (Leine) zur „Seveso-III-Richtlinie“, Stand: 23.03.2023. Alfeld.

ZI - Zentralinstitut für die kassenärztliche Versorgung (2009): Zukünftige vertragsärztliche Versorgung in dünn besiedelten ländlichen Räumen Thüringens. Berlin: ZI.

Rat der Stadt Alfeld
(Leine) 28.09.2023

Rat der Stadt Alfeld
(Leine) 28.09.2023



Spiekermann & Wegener
Stadt- und Regionalforschung

Lindemannstraße 10
D-44137 Dortmund

Telefon: 0231 1899 443
Fax: 0231 1891 6972
E-Mail: info@spiekermann-wegener.de
http: www.spiekermann-wegener.de

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 23.08.2023

Amt: Dezernat I
AZ: I 1

Vorlage Nr. 272/XIX

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	☒ beteiligt ☐ nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Jugend- und Sozialausschuss	07.09.2023
Verwaltungsausschuss	25.09.2023
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	28.09.2023

Zuschussantrag für die Arbeit der Jugendwerkstatt Alfeld; Beschlussvorlage mit Kosten- und Finanzierungsplan 2024 und 2025 der Labora gGmbH

Die Jugendwerkstatt ist seit 2013 in Alfeld etabliert. Sie hat es sich zur Aufgabe gemacht, junge Menschen von 15 bis 27 Jahren in die Arbeitswelt heranzuführen und sie für den Einstieg in die berufliche Bildung bzw. das Berufsleben zu qualifizieren, zu beraten und zu unterstützen. Die Zuweisung erfolgt durch das Jobcenter zunächst für eine Dauer von sechs Monaten, sie kann aber individuell auf bis zu 24 Monate verlängert werden.

Das Projekt „Jugendwerkstatt Alfeld“ finanziert sich im Wesentlichen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF). Diese Mittel belaufen sich laut des Kosten- und Finanzierungsplans der Labora gGmbH auf 171.862,63 € im Jahr 2024. Nach den Förderbedingungen bedarf es der Co-Finanzierung eines kommunalen Partners in Höhe von mindestens 10 %. Diese Kofinanzierung ist durch die Haushaltsmittel des Landkreises Hildesheim von 19.100,00 Euro sichergestellt (s. Finanzierungsplan 2024).

Weiterhin wird, wie auch im Haushaltsjahr 2023, ein Zuschuss der Stadt Alfeld (Leine) von 6.202,52 Euro zuzüglich der zu leistenden Arbeitsstunden seitens der Jugendwerkstatt für die Stadt Alfeld (Leine) in Höhe von 15.000,00 Euro benötigt.

Im Haushalt 2024 ist daher ein Kostenanteil von 7.000,00 Euro im Budget 20 Stadtjugendpflege, im Produkt 367.10 Jugendsozialarbeit berücksichtigt sowie 15.000,00 Euro im Budget 54 Bauhof im Produkt 573.03 Dienstleistungen der Labora.

Nach mehrmaligen Beratungen im Jugend- und Sozialausschuss in den vergangenen Jahren wurde sich für den Erhalt der Jugendwerkstatt in Alfeld (Leine) ausgesprochen. Die Labora gGmbH benötigt daher für die Fortführung der ESF-Mittel eine vom Rat der Stadt Alfeld (Leine) beschlossene Absichtserklärung, dass die Co-Finanzierung wie im Kosten- und Finanzierungsplan 2024 aufgezeigt, fortgesetzt werden soll. Da die ESF-Förderperiode auch das Haushaltsjahr 2025 mit einschließt hat die Geschäftsführung der Labora gGmbH der Vollständigkeit halber bereits einen Kosten- und Finanzierungsplan 2025 mit eingereicht.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Die Stadt Alfeld (Leine) beabsichtigt vorbehaltlich der vom Rat nach Vorberatung im Jugend- und Sozialausschuss zu treffenden Haushaltbeschlüsse und vorbehaltlich der Haushaltsgenehmigungen durch den Landkreis Hildesheim, die finanzielle Unterstützung der Jugendwerkstatt Alfeld fortzusetzen und die notwendigen Drittmittel im Haushaltsjahr 2024 zur Verfügung zu stellen.“

Rat der Stadt Alfeld
(Leine) 28.09.2023

Jugendwerkstatt Alfeld
Antrag 01.01.24 - 31.12.24
Kosten- und Finanzierungsplan

Budget
2024

Ausgaben

Miete	33.540,00 €
Mietnebenkosten, Strom, Heizung, Müllabfuhr, Aufwendungen in Folge Umzug bzw. Instandhaltung, Reinigung, Sonstiges	21.508,31 €
Personalkosten vor Ort inkl. Berufsgenossenschaft, Betriebsarzt	291.815,55 €
Reise- und Dienstreisekosten, Fortbildungen/Lehrgänge bei externer Einrichtungen für Teilnehmende und Mitarbeitende	4.918,22 €
Nicht abschreib. Verbrauchsmaterial (Material, Arbeitskleidung, Unterrichtsmaterial, GwGs etc.) sowie Ersatzbeschaffungen, tägliches Frühstück für Teilnehmende	17.335,00 €
KFZ-Kosten	6.227,58 €
Bürobedarf, Fachbücher, Post- und Fernspreckgebühren	2.702,50 €
Steuern, Versicherung, Gebühren, Zertifiz.kosten	5.068,48 €
Wartung/Reparatur, Softwareupdates	3.277,04 €
Verwaltung (Fibu, Pebu, IT, allgemeine Verwaltung)	42.408,55 €
Gesamtausgaben Jugendwerkstatt Alfeld	428.801,23 €

Einnahmen

Angebotspreis nach § 45	206.359,68 €
Nbank/ESF	171.862,63 €
Umsatz Bauhof Stadt Alfeld	15.000,00 €
Sonstige Umsätze/Spenden	1.500,00 €
Stadt Alfeld Zuschuss	6.202,52 €
Landkreis Hildesheim 10% Kofinanzierung NBank	19.100,00 €
Eigenmittel Labora gGmbH = Defizit	8.776,40 €
Gesamteinnahmen Jugendwerkstatt Alfeld	428.801,23 €

Stand: 04. Juli 2023

Jugendwerkstatt Alfeld
Antrag 01.01.25 - 31.12.25
Kosten- und Finanzierungsplan

Budget

Ausgaben	I Quartal	II - IV Quartal	2025 Gesamt
Miete	8.385,00 €	25.155,00 €	33.540,00 €
Mietnebenkosten, Strom, Heizung, Müllabfuhr, Aufwendungen in Folge Umzug bzw. Instandhaltung, Reinigung, Sonstiges	5.377,08 €	16.131,24 €	21.508,32 €
Personalkosten vor Ort inkl. Berufsgenossenschaft, Betriebsarzt	72.953,89 €	218.861,66 €	291.815,55 €
Reise- und Dienstreisekosten, Fortbildungen/Lehrgänge bei externer Einrichtungen für Teilnehmende und Mitarbeitende	1.229,56 €	3.688,68 €	4.918,24 €
Nicht abschreib. Verbrauchsmaterial (Material, Arbeitskleidung, Unterrichtsmaterial, GwGs etc.) sowie Ersatzbeschaffungen, tägliches Frühstück für Teilnehmende	4.333,75 €	13.001,25 €	17.335,00 €
KFZ-Kosten	1.556,90 €	4.670,70 €	6.227,60 €
Bürobedarf, Fachbücher, Post- und Fernspreckgebühren	675,63 €	2.026,88 €	2.702,50 €
Steuern, Versicherung, Gebühren, Zertifiz.kosten	1.267,12 €	3.801,36 €	5.068,48 €
Wartung/Reparatur, Softwareupdates	819,26 €	2.457,78 €	3.277,04 €
Verwaltung (Fibu, Pebu, IT, allgemeine Verwaltung)	10.602,12 €	31.806,36 €	42.408,48 €
Gesamtausgaben Jugendwerkstatt Alfeld	107.200,30 €	321.600,91 €	428.801,21 €
Einnahmen			
Angebotspreis nach § 45	51.589,92 €	154.769,76 €	206.359,68 €
Nbank/ESF	43.941,12 €	131.823,36 €	175.764,48 €
Umsatz Bauhof Stadt Alfeld	3.750,00 €	11.250,00 €	15.000,00 €
Sonstige Umsätze/Spenden	375,00 €	1.125,00 €	1.500,00 €
Stadt Alfeld Zuschuss	1.550,63 €	4.651,89 €	6.202,52 €
Landkreis Hildesheim 10% Kofinanzierung NBank	4.900,00 €	14.700,00 €	19.600,00 €
Eigenmittel Labora gGmbH = Defizit	1.093,63 €	3.280,90 €	4.374,53 €
Gesamteinnahmen Jugendwerkstatt Alfeld	107.200,30 €	321.600,91 €	428.801,21 €

Stand: 04. Juli 2023

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 13.09.2023

Amt: Abteilung für soziale Angelegenheiten
AZ: Dezernat 1

Vorlage Nr. 278/XIX

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	☒ beteiligt ☐ nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Verwaltungsausschuss	25.09.2023
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	28.09.2023

Mehrkosten des Ersatzneubaus Kita St. Nicolai Alfeld Eimser Weg

Im Jugend- und Sozialausschuss am 07.09.2023 ist über die Kostenerhöhung des Ersatzneubaus der Kita St. Nicolai Alfeld Eimser Weg berichtet worden. Die Mehrkosten betragen 10,4 % der Gesamtkosten im Vergleich zum Vorjahr. Der Ausschuss empfiehlt einstimmig bei einer Enthaltung folgende Beschlussvorlage für den Rat:

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine)

Für den Ersatzneubau Kita St. Nicolai Alfeld Eimser Weg werden im Nachtragshaushalt 2023 Mehrkosten in Höhe von 122.400 € berücksichtigt.

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 08.08.2023

Amt: Schulamt
AZ: 40.1

Vorlage Nr. 269/XIX

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	☒ beteiligt ☐ nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Schulausschuss	23.08.2023
Verwaltungsausschuss	25.09.2023
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	28.09.2023

Teilnahme am Bundesförderprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur – Projektaufruf 2023 -Sanierung der Dohnser Sporthalle-

Die Stadt Alfeld (Leine) hatte sich bereits im Jahr 2022 mit dem Ziel der Sanierung der Sporthalle der Dohnser Schule um eine Aufnahme in das Bundesförderprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ beworben, ist aber leider nicht zum Zug gekommen.

Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen hat nun einen neuen Projektaufruf für dieses Förderprogramm gestartet. In der neuen Förderrunde stehen von 2024 bis 2028 Fördermittel i.H.v. 400 Millionen Euro zur Verfügung. Vorrangig werden bei der Projektauswahl Sporteinrichtungen und Schwimmbäder bedacht, da dort ein besonderer Instandhaltungsrückstand gesehen wird. Förderziel des Programms ist die energetische Sanierung der Einrichtungen der sozialen Infrastruktur, deshalb muss die bauliche Sanierung in besonderer Weise zum Klimaschutz beitragen und das Gebäude nach Sanierung die Effizienzgebäudestufe 70 erreichen.

Die 1961 erbaute Sporthalle der Dohnser Schule weist einen dringenden Sanierungsbedarf auf und das Förderprogramm ermöglicht eine Förderung von bis zu 75 % der Sanierungs-Gesamtkosten. Interessenbekundungen an einer Teilnahme an dem Förderprogramm müssen unter Beifügung einer Projektskizze bis zum 15.09.2023 online eingereicht werden. Die Beschlüsse der Räte der Kommunen, dass eine Teilnahme an dem Projektaufruf gebilligt wird und im Förderfall der erforderliche Eigenanteil von mindestens 25 % bereitgestellt wird, können bis zum 06.10.2023 nachgereicht werden.

Da die Dohnser Sporthalle für den Schulsport und den Vereinssport im Stadtkerngebiet unverzichtbar ist, was auch dem Sportstättenbericht der Stadt Alfeld (Leine) vom 19.10.2012 zu entnehmen ist, ist die Sanierung dringend erforderlich. Die Sanierung der Sporthalle und die Erneuerung der Sanitärbereiche im Mittelbau sind ebenfalls Maßnahmen, die im Rahmen der Erweiterung der Grundschule Dohnser Schule für den Ganztagesbetrieb erforderlich werden. Sie entsprechen der für die Sanierung der Dohnser Schule erstellten Machbarkeitsstudie.

Die Verwaltung beabsichtigt, im Rahmen des vorgenannten Förderprogramms folgende Anträge zu stellen:

Der Bereich der Sporthalle ist unter Würdigung der Förderziele umfangreich Kern zu sanieren

(Teilantrag A). Der Bereich der Sanitäranlagen und Nebenräume im Untergeschoss des Mitteltraktes zwischen Schule und Sporthalle ist als Ersatzneubau herzustellen (Teilantrag B). Im Erd- und Obergeschoss befinden sich die Räumlichkeiten für Mensa und die Schulverwaltung, diese Maßnahmen sind in diesem Förderprogramm nicht förderfähig. Laut Kostenprognose beträgt der Gesamtkostenaufwand für die Sanierung des Sporthallenkörpers und die Errichtung der Sanitäranlagen und Umkleiden/Nebenräume 2.238.500,- € Euro. Dementsprechend fällt im Förderfall ein Eigenanteil von mindestens 559.625,- €, verteilt auf mehrere Jahre, für die Planungs- und Sanierungsphase an.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) billigt die Teilnahme am Projektauftrag des Jahres 2023 zum Förderprogramm Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur zur Sanierung der Dohnser Sporthalle. Der erforderliche Eigenanteil von mindestens 25% wird im Haushalt der Stadt Alfeld (Leine) bereit gestellt. Eventuelle Mehrkosten, die eine Erhöhung des Eigenanteils über die 25% hinaus nach sich ziehen, werden durch die Stadt Alfeld (Leine) getragen.“

Rat der Stadt Alfeld
(Leine) 28.09.2023

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 28.08.2023

Amt: Schulamt
AZ: 40.1

Vorlage Nr. 269/XIX/1

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	☒ beteiligt ☐ nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Verwaltungsausschuss	25.09.2023
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	28.09.2023

Teilnahme am Bundesförderprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur – Projektauftrag 2023 -Sanierung der Dohnser Sporthalle-

Der Schulausschuss hat sich in seiner Sitzung am 23.08.2023 für eine Änderung der Vorlage Nr. 269/XIX im Beschlussvorschlag ausgesprochen und empfohlen, das Wort „billigt“ durch das Wort „befürwortet“ zu ersetzen.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) befürwortet die Teilnahme am Projektauftrag des Jahres 2023 zum Förderprogramm Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur zur Sanierung der Dohnser Sporthalle. Der erforderliche Eigenanteil von mindestens 25% wird im Haushalt der Stadt Alfeld (Leine) bereitgestellt. Eventuelle Mehrkosten, die eine Erhöhung des Eigenanteils über die 25% hinaus nach sich ziehen, werden durch die Stadt Alfeld (Leine) getragen.“

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 30.08.2023

Amt: **Dezernat I**
AZ: **I 1**

Vorlage Nr. 275/XIX

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	☒ beteiligt ☐ nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Sportausschuss	14.09.2023
Verwaltungsausschuss	25.09.2023
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	28.09.2023

Neufassung der Haus- und Badeordnung für das „7 Berge Bad,, der Stadt Alfeld (Leine)

Die aktuelle Haus- und Badeordnung stammt aus dem Jahr 2010. Da sich seitdem viele rechtliche Änderungen ergeben haben, aber auch mehr Erfahrungswerte vorliegen, hat die Verwaltung, beraten durch die Deutsche Gesellschaft für das Badewesen, die bestehende Haus- und Badeordnung überarbeitet.

Die aktuelle Haus- und Badeordnung und der Vorschlag für die Neufassung sind in der Anlage beigelegt. Der Vorschlag für die Neufassung hat eine andere Gliederung und enthält einige redaktionelle Änderungen. Außerdem schlägt die Verwaltung folgende inhaltliche Änderungen vor:

- Aus rechtlichen Gründen wurde der Hinweis aufgenommen, dass der Datenschutz in Bezug auf die Kameraüberwachung im Bad eingehalten wird (§ 2 Abs. 3 n.F.).
- Ebenfalls aus rechtlichen Gründen wurde der Hinweis aufgenommen, dass der Betreiber nicht verpflichtet ist, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§ 6 Abs. 6 n.F.).
- Es wurde klargestellt, dass die erforderlichen Bahnen für das Erteilen von Schwimm- und Fitnesskursen anzumieten sind (§ 7 Abs. 8 n.F.). Hier gab es in der Vergangenheit Diskussionen mit einigen Badbesuchern.
- Das Alter, ab dem Kinder ohne Begleitung Erwachsener das Bad betreten können, wurde von sieben auf zehn Jahre angehoben (§ 4 Abs. 3 n.F.). Hintergrund dieser Änderung ist, dass immer mehr Kinder erst in der Grundschule schwimmen lernen. Aus Sicherheitsgründen ist es deshalb erforderlich, das Alter, ab dem Kinder ohne erwachsene Begleitperson das Bad betreten können, zu erhöhen.
- Es wurde festgelegt, zu welchen Preisen der schuldhafte Verlust von Zutrittsberechtigungen (Garderobenschlüssel, ChipCoin, Transponderkarte) in Rechnung gestellt wird (§ 6 Abs. 5 n.F.). Diese Regelung wurde aus rechtlichen Gründen aufgenommen. Für die Badbesucher ist nun eindeutig geregelt, welche Folgen der Verlust einer Zutrittsberechtigung hat.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine)

„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) beschließt beiliegende Neufassung der Haus- und Badeordnung für das „7 Berge Bad“ der Stadt Alfeld (Leine).“

Rat der Stadt Alfeld
(Leine) 28.09.2023

Haus- und Badeordnung für das „7 Berge Bad“ der Stadt Alfeld (Leine)

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 8 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 28.09.2023 folgende Haus- und Badeordnung für das „7 Berge Bad“ beschlossen.

§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

Das „7 Berge Bad“ der Stadt Alfeld (Leine) ist eine Einrichtung zur Förderung der Gesundheit, der Erholung, der Freizeitgestaltung und der sportlichen Betätigung. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades inkl. Sauna, Zuwegung und Außenanlagen.

§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

(1) Die Haus- und Badeordnung sowie alle weiteren Ordnungen sind für die Nutzer verbindlich. Für die Einbeziehung in den an der Kasse geschlossenen Vertrag gelten die gesetzlichen Regelungen.

(2) Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Dem Nutzer des Bades bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass dem Badbetreiber in diesem Fall keine oder eine wesentlich niedrigere Vergütung zusteht als das vollständige Eintrittsgeld. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Geschäfts-/Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.

(3) Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des Betriebes werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere der § 4 werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

(4) Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z. B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

(5) Bei Vereinsveranstaltungen sind der Verein, bei Schulnutzung die Schule, bei Kindertagesstätten der Träger und bei sonstigen Veranstaltungen der Veranstalter für das Einhalten der Haus- und Badeordnung verantwortlich. Abweichende Vereinbarungen können dazu im Einzelfall getroffen werden.

(6) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.

§ 3 Öffnungszeiten, Preise

- (1) Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang bekanntgegeben oder sind an der Kasse einsehbar. Die Öffnungszeiten regelt den frühesten Eintritt sowie das späteste Verlassen des Bades an der Ein- bzw. Ausgangskontrolle (Drehkreuz). Die Badezeit beginnt und endet mit dem Passieren der Ein- bzw. Ausgangskontrolle (Drehkreuz). Letzter Einlass ist 45 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten.
- (2) Die Becken und der Saunabereich sind 15 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeiten zu verlassen.
- (3) Für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.
- (4) Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.
- (5) Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.
- (6) Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung bzw. der beim Erwerb der Zugangsberechtigung ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren und auf Verlangen des Badpersonals vorzuzeigen sowie zur Prüfung auszuhändigen.

§ 4 Zutritt

- (1) Der Besuch des Betriebes steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.
- (2) Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung für den jeweiligen Nutzungsbereich sein. Mit Betreten des Nutzungsbereiches ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig. Ein Badegast ist zur Zahlung eines erhöhten Nutzungsentgelts von 25,00 € verpflichtet, wenn sich dieser
 - ohne Entrichtung eines Nutzungsentgeltes Zugang auf das Badgelände verschafft hat,
 - die Elferkarte bei Betreten des Bades nicht entwertet hat,
 - unberechtigt einen ermäßigten Tarif in Anspruch nimmt oder
 - eine nicht auf ihn ausgestellte Monatskarte nutzt.

Eine Verfolgung im Straf- und Bußgeldverfahren bleibt hiervon unberührt.

- (3) Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen sowie folgende vom Badbetreiber überlassene Gegenstände

- a) Garderobenschlüssel
- b) ChipCoin
- c) Transponderkarte

so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z. B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.

(4) Für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich. Die Benutzung der Saunaanlage ist Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren nur in Begleitung Erwachsener erlaubt.

(5) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.

(6) Der Zutritt ist u. a. Personen nicht gestattet:

- die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
- die Tiere mit sich führen,
- die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden.

§ 5 Verhaltensregeln

(1) Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

(2) Die Einrichtungen des Bades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei nicht zweckentsprechender Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den entstandenen Schaden. Für schuldhaftes Verunreinigen, die über das Ausmaß eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs hinausgehen, kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.

(3) In einzelnen Badbereichen gelten unterschiedliche Regelungen für die Bekleidung.

(4) Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen.

(5) Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.

(6) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Geschäfts-/Betriebsleitung.

(7) Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. sind nicht erlaubt.

(8) Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen. Das Sportschwimmbecken und der Sprungbereich dürfen nur von Schwimmern genutzt werden. Nichtschwimmer dürfen nur das Erlebnisbecken, die Wasserrutsche, das Planschbecken und — bei entsprechend eingestellter Wassertiefe — das Lehrschwimmbecken benutzen. Im Lehrschwimmbecken ist die Leuchtanzeige zu beachten, die die durch den Scherenhubboden eingestellte Wassertiefe anzeigt. Im Sportbecken findet keine Unterteilung in Nichtschwimmer- und Schwimmerbereich statt. Dieses Becken darf daher lediglich von Schwimmern genutzt werden.

(9) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.

(10) Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken und anderen berauschenden Mitteln ist untersagt. In der Gastronomie dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden.

(11) Zerbrechliche Behälter (z. B. Behälter aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.

(12) Rauchen ist ausschließlich in den dafür ausgewiesenen Bereichen erlaubt. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten.

(13) Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

(14) Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen dem Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.

(15) Liegen und Stühle dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen und Stühlen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt.

(16) Die Umkleidekabinen dienen nur zum Umziehen und dürfen nicht als Garderobenablage benutzt werden. Hierfür sind die vorhandenen Schränke zu benutzen.

§ 6 Haftung

(1) Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.

(2) Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.

(3) Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.

(4) Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren

Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.

(5) Bei schuldhaftem Verlust der gemäß § 4 (3) vom Badbetreiber überlassenen Gegenstände werden folgende Pauschalbeträge in Rechnung gestellt:

a) Garderobenschlüssel 30 Euro

b) ChipCoin 5 Euro

c) Transponderkarte 5 Euro

Dem Nutzer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.

(6) Der Betreiber ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 7 Allgemeine Verhaltensregeln

(1) Der Nutzer ist für das Verschließen des Garderobenschrankes/Wertfaches und die Aufbewahrung des Schlüssels/Datenträgers selbst verantwortlich.

(2) Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in üblicher Badekleidung ohne Taschen gestattet. Die Badebekleidung darf in den Schwimm- und Wasserbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden. Hierzu sind die vorgesehenen Einrichtungen in den Duschräumen zu nutzen. Badeschuhe dürfen — soweit es sich nicht um orthopädische Hilfsmittel handelt — in den Schwimm- und Wasserbecken nicht getragen werden. Babys und Kleinkinder müssen zur Vermeidung von Verunreinigungen in den Nassbereichen entsprechende Badebekleidung tragen (sog. Aqua-Windeln). In den Schwimm- und Wasserbecken ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln verboten. Der Gebrauch von Hautpflegemitteln wie Cremes und Lotionen ist vor der Benutzung der Schwimm- und Wasserbecken untersagt.

(3) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt. Nicht gestattet ist andere unterzutauchen, auf den Beckenumgängen zu rennen, an den Einstiegsleitern, Haltestangen oder Trennseilen zu turnen, andere Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen.

(4) Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Nutzer.

(5) Die Benutzung von Sprunganlagen und Wasserrutschen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden.

(6) Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person das Sprungbrett betritt und der Sprungbereich frei ist. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden.

(7) Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Betrieb der Sprunganlage ist untersagt.

(8) Für das Erteilen von Unterrichtsangeboten wie z. B. Schwimm- und Fitnesskursen sind die erforderlichen Bahnen und Becken anzumieten.

(9) Wasserrutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt, der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden.

(10) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten im Becken (z. B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräte, Bälle) sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

(11) Das Ballspielen außerhalb der Becken ist nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen gestattet.

§ 8 Zweck und Nutzung der Saunaanlage

(1) Die Saunaanlage dient der Gesundheitsförderung und der Erholung der Nutzer. Entsprechendes rücksichtsvolles Verhalten wird vorausgesetzt. Das gilt innerhalb und außerhalb der Saunakabinen sowie in allen anderen Bereichen der Saunaanlage.

(2) Die Saunaanlage ist ein textilfreier Bereich. In bestimmten Bereichen (z. B. Ruheräume, Gastronomie) gelten besondere Bestimmungen.

(3) Sexuelle Handlungen und Darstellungen sind verboten.

§ 9 Verhalten in der Saunaanlage

(1) Die Benutzung der Schwitzräume ist nur unbekleidet gestattet.

(2) Ruheliegen dürfen nur mit einem Bademantel oder mit einer trockenen, körpergroßen Unterlage benutzt werden. Einreibemittel jeder Art dürfen vor Benutzung der Ruheliegen nicht aufgetragen werden.

(3) Die Gastronomie darf nur mit einem Bademantel oder einem trockenen, den Körper umhüllenden Badetuch besucht werden.

(4) Sauna- und Warmlufträume mit Holzbänken sind nur mit einem ausreichend großen Liegetuch zu benutzen, das der Körpergröße entspricht. Die Holzteile dürfen nicht vom Schweiß verunreinigt werden. Jede Verunreinigung der Bänke, z.B. durch Schweiß, ist zu vermeiden. Die Handtücher sind beim Verlassen der Saunakabinen mitzunehmen. Jedes Trocknen von Handtüchern oder Kleidung in den Saunakabinen oder auf Heizkörpern anderer Räume ist untersagt.

(5) In Dampf- und Warmlufträumen aus Keramik oder Kunststoff sollten aus hygienischen Gründen Sitzunterlagen/Sitztücher benutzt werden. Mit vorhandenen Wasserschläuchen sollen die Sitzflächen gereinigt werden.

(6) Technische Einbauten (z. B. Heizkörper, Beleuchtungskörper, Saunaheizgeräte einschließlich deren Schutzgitter und Messfühler) dürfen nicht mit Gegenständen belegt werden.

(7) In Schwitzräume sollte nur ein Liegetuch/eine Sitzunterlage mitgenommen werden.

(8) Badeschuhe dürfen in Sauna- und Warmlufträumen nicht getragen werden.

(9) Aus Gründen gegenseitiger Rücksichtnahme sind in Schwitzräumen laute Gespräche, Schweißschaben, Bürsten, Kratzen nicht erlaubt. Hauteinreibungen/Peelings mit selbst mitgebrachten Mitteln wie Salz, Honig u. ä. sind unzulässig.

(10) Vor der Benutzung der Schwitzräume, des Kaltwassertauchbeckens oder anderer Badebecken muss geduscht werden.

(11) In Ruheräumen müssen sich die Nutzer rücksichtsvoll und ruhig verhalten. In stillen/absoluten Ruheräumen sind Geräusche zu vermeiden.

(12) In der Saunaanlage ist Telefonieren, Fotografieren und Filmen verboten. Elektronische Medien, mit denen man fotografieren und/oder filmen kann (z. B. Smartphone, Tablet, E-Book-Reader u. ä.), dürfen nur in ausgewiesenen Bereichen mitgenommen und benutzt werden.

§ 10 Besondere Hinweise

(1) Personen mit gesundheitlichen Problemen sollten klären, ob für sie beim Saunabaden besondere Risiken bestehen.

(2) Traditionell bestehen in Sauna- und anderen Schwitzräumen besondere Bedingungen, wie z. B. höhere Raumtemperaturen, gedämpfte Beleuchtung, Stufenbänke und unterschiedliche Wärmequellen. Diese erfordern vom Nutzer besondere Vorsicht.

(3) Saunaaufgüsse dürfen ausschließlich vom Personal durchgeführt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt am 01.11.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Haus- und Badeordnung für das „7 Berge Bad“ in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Alfeld (Leine),

Rat der Stadt Alfeld
(Leine) 28.09.2023

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 31.08.2023

Amt: Dezernat I
AZ: I 1

Vorlage Nr. 276/XIX

Informationsvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	☒ beteiligt ☐ nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Sportausschuss	14.09.2023
Verwaltungsausschuss	25.09.2023
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	28.09.2023

Mögliche Energieeinsparmaßnahmen – Zusammenstellung der Energiedaten des 7 Berge Bades

Der Rat der Stadt Alfeld hat die Verwaltung beauftragt, die Energiedaten des Sieben Berge Bades zusammen zu stellen, um eine Entscheidung über mögliche Energieeinsparmaßnahmen treffen zu können.

Dem Rat ging es dabei um folgende Fragen:

1. Sollen Teilbereiche des Bades in der Wintersaison 2023/2024 geschlossen werden?
2. Wenn ja, welchen Zeitraum soll die Schließung/Teilschließung betreffen?
3. Soll das BHKW - nach Abschluss der Sanierung des Pelletelagers – abgeschaltete werden, um insbesondere den Gasverbrauch zu reduzieren?

I. Zusammenstellung der Energiedaten

Eine Zusammenstellung der Energiedaten ist als Anlage beigefügt. Es handelt sich um folgende Daten:

1. Eine Übersicht über die durchschnittlich in den Jahren 2017 bis 2022 verbrauchten Energiemengen und die angefallenen Energiekosten für die Sparten Strom, Gas und Pelletes.
2. Eine Prognose über die vorgenannten Daten für die Wintersaison 2023/2024 bei einem angenommenen Zeitraum einer Teilschließung von sechs Monaten (01.10. bis 31.03.).

Die an die Ratsmitglieder im April 2023 versandten Daten wurden noch einmal aktualisiert und ergänzt. Die aktuellen Abrechnungsdaten sind bis einschließlich Juli des Jahres 2023 eingearbeitet. Die Prognose für die Wintersaison 2023/2024 wurde auf Basis der Energiekosten des Jahres 2023 erstellt. Der Gasverbrauch und die Gaskosten sind in gesonderten Zeilen dargestellt und nun deutlicher ersichtlich. Die Prognose ist um eine Spalte erweitert worden, so

dass nun auch die Auswirkungen einer Teilschließung mit Abschaltung des BHKW berücksichtigt werden.

II. Sanierung des Pelletlagers

Bei einer Abschaltung des BHKW ist zu berücksichtigen, dass diese erst durchgeführt werden kann, wenn das Pelletlager saniert ist. Zu diesem Zweck werden Silos aufgestellt, aus denen dann die Pelletanlage befüllt wird.

III. Aktuelle Energieausschreibungen

Bei einer Abschaltung des BHKW sind die Auswirkungen auf die Energieausschreibungen für das Jahr 2024 zu berücksichtigen.

Das 7BB hatte im Mittel der Jahre 2017 bis 2022 einen Stromverbrauch von insgesamt 966.301 kWh. Davon wurden 591.208 kWh über das ÜWL bezogen und 375.093 kWh durch das BHKW erzeugt. Der Gasverbrauch betrug in diesem Zeitraum durchschnittlich 1.200.252 kWh.

Die Ausschreibungen (Strom und Gas) für 2024 laufen. Es wurden 953.357 kWh Gas ausgeschrieben und 589.441 kWh Strom. Die Ausschreibungsergebnisse liegen noch nicht vor.

Die Verträge, die mit den Versorgern geschlossen werden, lassen Mehr-/ Minderabnahmen in Höhe von 10 % zu. Sollte also der Beschluss getroffen werden, das BHKW abzustellen, müsste die Stadt Alfeld (Leine) trotzdem 90 % der Gasmenge abnehmen. Alternativ könnte sie versuchen, diese über den Energieversorger zu den jeweils aktuellen Marktpreisen zu verkaufen. Der Mehrbedarf an Strom müsste zusätzlich ausgeschrieben werden bzw. zu den jeweils aktuellen Marktpreisen bezogen werden. Eine Abschaltung des BHKW beinhaltet daher erhebliche Abnahme- und Preisrisiken.

Sollte der Rat aus diesen Gründen zu dem Ergebnis kommen, dass das BHKW ab 2025 abgeschaltet werden soll, müsste darüber bis Ostern 2024 entschieden werden, damit diese Veränderung im Rahmen der Ausschreibung berücksichtigt werden kann.



Stromdaten	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Mittelwert
Strom - Bezug EVU (ÜWL)	683.355 kWh	689.089 kWh	605.819 kWh	468.642 kWh	510.901 kWh	589.441 kWh	591.208 kWh
Strom - Erzeugung mit BHKW	322.409 kWh	407.175 kWh	460.852 kWh	358.844 kWh	372.171 kWh	329.106 kWh	375.093 kWh
Stromverbrauch 7BB ges.	1.005.764 kWh	1.096.264 kWh	1.066.671 kWh	827.486 kWh	883.072 kWh	918.547 kWh	966.301 kWh



Wärmeenergie	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Mittelwert
Gas - Wärmebereitstellung mit BHKW inkl. Wärmeverl.	1.174.526 kWh	797.481 kWh	902.616 kWh	702.822 kWh	728.927 kWh	644.581 kWh	825.159 kWh
Pellet - Wärmebereitstellung mit Pelletanlage	1.659.696 kWh	1.379.520 kWh	1.299.696 kWh	1.189.838 kWh	1.288.800 kWh	1.283.952 kWh	1.350.250 kWh
Wärmeverbrauch 7BB ges.	2.834.222 kWh	2.177.001 kWh	2.202.312 kWh	1.892.660 kWh	2.017.727 kWh	1.928.533 kWh	2.175.409 kWh



Stromkosten	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Mittelwert
Stromkosten - Einkauf EVU (ÜWL)	135.488,87 €	137.542,46 €	138.904,00 €	126.061,11 €	118.329,16 €	113.602,57 €	128.321,36 €
Stromkosten durch Gasverbrennung ducht BHKW	13.884,86 €	16.616,04 €	20.346,58 €	16.374,58 €	14.536,38 €	13.068,03 €	15.804,41 €
Stromkosten 7BB ges.	149.373,73 €	154.158,50 €	159.250,58 €	142.435,69 €	132.865,54 €	126.670,60 €	144.125,77 €



Wärmekosten	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Mittelwert
Gas - Wärmebereitstellung mit BHKW inkl. Wärmeverl.	27.194,59 €	32.543,85 €	39.850,42 €	32.070,96 €	28.470,69 €	25.594,79 €	30.954,22 €
Pellet - Wärmebereitstellung mit Pelletanlage	71.382,86 €	60.635,74 €	57.298,74 €	52.538,45 €	58.463,61 €	111.829,48 €	68.691,48 €
Wärmeverbrauch 7BB ges.	98.577,45 €	93.179,59 €	97.149,16 €	84.609,41 €	86.934,30 €	137.424,27 €	99.645,70 €



Gasdaten ges.	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Mittelwert
Gasenergie - Gesamt (Wärmebereitstellung und Strome	1.496.935 kWh	1.204.656 kWh	1.363.468 kWh	1.061.666 kWh	1.101.098 kWh	973.687 kWh	1.200.252 kWh
Gaskosten - Gesamt (Wärmebereitstellung und Strome	64.466,97 €	49.159,73 €	60.197,01 €	48.445,38 €	43.007,06 €	38.662,83 €	46.758,63 €



Einspeisevergütung BHKW (brutto)	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Mittelwert
"-" Gutschrift / "+" Restbetrag oder Nachzahlung	- 6.157,79 €	8.922,34 € -	5.450,51 € -	3.233,25 € -	7.600,37 € -	13.608,31 €	- 4.521,32 €
Energiekosten gesamt brutto	241.793,39 €	256.260,43 €	250.949,23 €	223.811,85 €	212.199,47 €	250.486,56 €	239.250,16 €



Preisentwicklung Energiekosten (brutto)	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Strompreis - EVU	0,198 €/kWh	0,200 €/kWh	0,229 €/kWh	0,269 €/kWh	0,232 €/kWh	0,193 €/kWh
Strompreis - BHKW	0,043 €/kWh	0,041 €/kWh	0,044 €/kWh	0,046 €/kWh	0,039 €/kWh	0,040 €/kWh
Gaspreis - BHKW Wärmebereitstellung	0,043 €/kWh	0,041 €/kWh	0,044 €/kWh	0,046 €/kWh	0,039 €/kWh	0,040 €/kWh
Pelletpreis	0,043 €/kWh	0,044 €/kWh	0,044 €/kWh	0,044 €/kWh	0,045 €/kWh	0,087 €/kWh



Stromdaten	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
Strom - Bezug EVU (ÜWL)	40.044 kWh	37.374 kWh	38.907 kWh	73.539 kWh	82.197 kWh	49.166 kWh	54.450 kWh	57.330 kWh	50.331 kWh	46.507 kWh	31.469 kWh	28.127 kWh	589.441 kWh
Strom - Erzeugung mit BHKW	37.077 kWh	35.423 kWh	35.031 kWh	3.727 kWh	0 kWh	31.532 kWh	28.156 kWh	24.224 kWh	39.657 kWh	32.853 kWh	25.670 kWh	35.756 kWh	329.106 kWh
Stromverbrauch 7BB ges.	77.121 kWh	72.797 kWh	73.938 kWh	77.266 kWh	82.197 kWh	80.698 kWh	82.606 kWh	81.554 kWh	89.988 kWh	79.360 kWh	57.139 kWh	63.883 kWh	918.547 kWh



Wärmeenergie	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
Gas - Wärmebereitstellung mit BHKW inkl. Wärmeverluste	72.619 kWh	69.379 kWh	68.611 kWh	7.299 kWh	0 kWh	61.759 kWh	55.146 kWh	47.444 kWh	77.672 kWh	64.345 kWh	50.276 kWh	70.031 kWh	644.581 kWh
Pellet - Wärmebereitstellung mit Pelletanlage	141.696 kWh	191.520 kWh	196.176 kWh	79.584 kWh	174.048 kWh	149.568 kWh	96.000 kWh		71.616 kWh		89.568 kWh	94.176 kWh	1.283.952 kWh
Wärmeverbrauch 7BB ges.	214.315 kWh	260.899 kWh	264.787 kWh	86.883 kWh	174.048 kWh	211.327 kWh	151.146 kWh	47.444 kWh	149.288 kWh	64.345 kWh	139.844 kWh	164.207 kWh	1.928.533 kWh



Stromkosten (brutto)	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
Stromkosten - Einkauf EVU (ÜWL)	8.629,46 €	8.111,45 €	8.488,75 €	14.819,95 €	16.491,72 €	10.578,88 €	8.984,97 €	9.530,76 €	8.411,05 €	7.980,07 €	5.972,12 €	5.603,39 €	113.602,57 €
Stromkosten durch Gasverbrennung ducht BHKW	1.472,26 €	1.406,56 €	1.391,00 €	147,98 €	- €	1.252,08 €	1.118,00 €	961,86 €	1.574,70 €	1.304,51 €	1.019,28 €	1.419,80 €	13.068,03 €
Stromkosten 7BB ges.	10.101,72 €	9.518,01 €	9.879,75 €	14.967,93 €	16.491,72 €	11.830,96 €	10.102,97 €	10.492,62 €	9.985,75 €	9.284,58 €	6.991,40 €	7.023,19 €	126.670,60 €



Wärmekosten (brutto)	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
Gaskosten - Wärmebereitstellung mit BHKW inkl. Wärmeverluste	2.883,54 €	2.754,87 €	2.724,38 €	289,83 €	- €	2.452,30 €	2.189,70 €	1.883,88 €	3.084,17 €	2.554,99 €	1.996,34 €	2.780,79 €	25.594,79 €
Pelletkosten - Wärmebereitstellung mit Pelletanlage	10.450,04 €	14.341,51 €	13.659,05 €	5.869,30 €	14.202,39 €	13.489,28 €	9.940,09 €		11.369,05 €		9.292,67 €	9.216,10 €	111.829,48 €
Wärmeverbrauch 7BB ges.	13.333,58 €	17.096,38 €	16.383,43 €	6.159,13 €	14.202,39 €	15.941,58 €	12.129,79 €	1.883,88 €	14.453,22 €	2.554,99 €	11.289,01 €	11.996,89 €	137.424,27 €



Gasdaten ges.	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
Gasenergie - Gesamt (Wärmebereitstellung und Stromerzeugung)	109.696 kWh	104.802 kWh	103.642 kWh	11.026 kWh	0 kWh	93.291 kWh	83.302 kWh	71.668 kWh	117.329 kWh	97.198 kWh	75.946 kWh	105.787 kWh	973.687 kWh
Gaskosten - Gesamt (Wärmebereitstellung und Stromerzeugung)	4.355,79 €	4.161,43 €	4.115,38 €	437,82 €	- €	3.704,36 €	3.307,70 €	2.845,75 €	4.658,85 €	3.859,51 €	3.015,63 €	4.200,59 €	38.662,81 €



Preisentwicklung Energiekosten (brutto)	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Mittelwert
Strompreis - EVU	0,215 €/kWh	0,217 €/kWh	0,218 €/kWh	0,202 €/kWh	0,201 €/kWh	0,215 €/kWh	0,165 €/kWh	0,166 €/kWh	0,167 €/kWh	0,172 €/kWh	0,190 €/kWh	0,199 €/kWh	0,193 €/kWh
Strompreis - BHKW	0,040 €/kWh	0,040 €/kWh	0,040 €/kWh	0,040 €/kWh		0,040 €/kWh	0,040 €/kWh	0,040 €/kWh	0,040 €/kWh	0,040 €/kWh	0,040 €/kWh	0,040 €/kWh	0,040 €/kWh
Gaspreis - BHKW Wärmebereitstellung	0,040 €/kWh	0,040 €/kWh	0,040 €/kWh	0,040 €/kWh		0,040 €/kWh	0,040 €/kWh	0,040 €/kWh	0,040 €/kWh	0,040 €/kWh	0,040 €/kWh	0,040 €/kWh	0,040 €/kWh
Pelletpreis	0,074 €/kWh	0,075 €/kWh	0,070 €/kWh	0,074 €/kWh	0,082 €/kWh	0,090 €/kWh	0,104 €/kWh		0,159 €/kWh		0,104 €/kWh	0,098 €/kWh	0,087 €/kWh



Stromdaten	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
Strom - Bezug EVU (ÜWL)	25.322 kWh	24.938 kWh	27.479 kWh	24.973 kWh	45.448 kWh	73.170 kWh	67.356 kWh	58.008 kWh	48.984 kWh	42.560 kWh	38.403 kWh	34.260 kWh	510.901 kWh
Strom - Erzeugung mit BHKW	37.358 kWh	31.137 kWh	34.050 kWh	38.525 kWh	25.266 kWh	2.334 kWh	18.042 kWh	36.104 kWh	37.547 kWh	38.653 kWh	34.259 kWh	38.896 kWh	372.171 kWh
Stromverbrauch 7BB ges.	62.680 kWh	56.075 kWh	61.529 kWh	63.498 kWh	70.714 kWh	75.504 kWh	85.398 kWh	94.112 kWh	86.531 kWh	81.213 kWh	72.662 kWh	73.156 kWh	883.072 kWh



Wärmeenergie	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
Gas - Wärmebereitstellung mit BHKW inkl. Wärmeverluste	73.168 kWh	60.984 kWh	66.689 kWh	75.454 kWh	49.486 kWh	4.571 kWh	35.337 kWh	70.712 kWh	73.540 kWh	75.706 kWh	67.098 kWh	76.182 kWh	728.927 kWh
Pellet - Wärmebereitstellung mit Pelletanlage	82.464 kWh	83.712 kWh	158.112 kWh	82.656 kWh	169.536 kWh	98.304 kWh	45.696 kWh	115.200 kWh	120.288 kWh	48.000 kWh	145.584 kWh	139.248 kWh	1.288.800 kWh
Wärmeverbrauch 7BB ges.	155.632 kWh	144.696 kWh	224.801 kWh	158.110 kWh	219.022 kWh	102.875 kWh	81.033 kWh	185.912 kWh	193.828 kWh	123.706 kWh	212.682 kWh	215.430 kWh	2.017.727 kWh



Stromkosten (brutto)	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
Stromkosten - Einkauf EVU (ÜWL)	6.020,71 €	6.108,35 €	6.562,73 €	6.070,81 €	10.980,35 €	17.260,60 €	14.296,84 €	12.640,20 €	10.964,82 €	9.902,51 €	9.089,66 €	8.431,58 €	118.329,16 €
Stromkosten durch Gasverbrennung ducht BHKW	1.459,13 €	1.216,15 €	1.329,92 €	1.504,71 €	986,86 €	91,16 €	704,70 €	1.410,16 €	1.466,54 €	1.509,74 €	1.338,08 €	1.519,23 €	14.536,38 €
Stromkosten 7BB ges.	7.479,84 €	7.324,50 €	7.892,65 €	7.575,52 €	11.967,21 €	17.351,76 €	15.001,54 €	14.050,36 €	12.431,36 €	11.412,25 €	10.427,74 €	9.950,81 €	132.865,54 €



Wärmekosten (brutto)	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
Gaskosten - Wärmebereitstellung mit BHKW inkl. Wärmeverluste	2.857,83 €	2.381,93 €	2.604,75 €	2.947,10 €	1.932,85 €	178,55 €	1.380,22 €	2.761,91 €	2.872,34 €	2.956,94 €	2.620,74 €	2.975,53 €	28.470,69 €
Pelletkosten - Wärmebereitstellung mit Pelletanlage	3.490,86 €	3.543,69 €	6.693,18 €	3.498,98 €	7.176,78 €	4.161,39 €	1.934,40 €	4.876,63 €	5.199,44 €	2.138,93 €	6.880,99 €	8.868,34 €	58.463,61 €
Wärmeverbrauch 7BB ges.	6.348,69 €	5.925,62 €	9.297,93 €	6.446,08 €	9.109,63 €	4.339,94 €	3.314,62 €	7.638,54 €	8.071,78 €	5.095,87 €	9.501,73 €	11.843,87 €	86.934,30 €



Gasdaten ges.	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
Gasenergie - Gesamt (Wärmebereitstellung und Stromerzeugung)	110.526 kWh	92.121 kWh	100.739 kWh	113.979 kWh	74.752 kWh	6.905 kWh	53.379 kWh	106.816 kWh	111.087 kWh	114.359 kWh	101.357 kWh	115.078 kWh	1.101.098 kWh
Gaskosten - Gesamt (Wärmebereitstellung und Stromerzeugung)	4.316,98 €	3.598,09 €	3.934,68 €	4.451,82 €	2.919,70 €	269,72 €	2.084,92 €	4.172,08 €	4.338,86 €	4.466,66 €	3.958,84 €	4.494,74 €	43.007,08 €



Preisentwicklung Energiekosten (brutto)	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Mittelwert
Strompreis - EVU	0,238 €/kWh	0,245 €/kWh	0,239 €/kWh	0,243 €/kWh	0,242 €/kWh	0,236 €/kWh	0,212 €/kWh	0,218 €/kWh	0,224 €/kWh	0,233 €/kWh	0,237 €/kWh	0,246 €/kWh	0,232 €/kWh
Strompreis - BHKW	0,039 €/kWh	0,039 €/kWh	0,039 €/kWh	0,039 €/kWh	0,039 €/kWh	0,039 €/kWh	0,039 €/kWh	0,039 €/kWh	0,039 €/kWh	0,039 €/kWh	0,039 €/kWh	0,039 €/kWh	0,039 €/kWh
Gaspreis - BHKW Wärmebereitstellung	0,039 €/kWh	0,039 €/kWh	0,039 €/kWh	0,039 €/kWh	0,039 €/kWh	0,039 €/kWh	0,039 €/kWh	0,039 €/kWh	0,039 €/kWh	0,039 €/kWh	0,039 €/kWh	0,039 €/kWh	0,039 €/kWh
Pelletpreis	0,042 €/kWh	0,042 €/kWh	0,042 €/kWh	0,042 €/kWh	0,042 €/kWh	0,042 €/kWh	0,042 €/kWh	0,042 €/kWh	0,043 €/kWh	0,045 €/kWh	0,047 €/kWh	0,064 €/kWh	0,045 €/kWh



Stromdaten	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
Strom - Bezug EVU (ÜWL)	53.218 kWh	49.151 kWh	58.984 kWh	53.391 kWh	40.272 kWh	40.432 kWh	39.365 kWh	31.607 kWh	30.293 kWh	25.503 kWh	21.363 kWh	25.063 kWh	468.642 kWh
Strom - Erzeugung mit BHKW	36.747 kWh	34.787 kWh	14.884 kWh	2.526 kWh	34.394 kWh	27.330 kWh	32.903 kWh	16.965 kWh	48.926 kWh	40.742 kWh	31.097 kWh	37.543 kWh	358.844 kWh
Stromverbrauch 7BB ges.	89.965 kWh	83.938 kWh	73.868 kWh	55.917 kWh	74.666 kWh	67.762 kWh	72.268 kWh	48.572 kWh	79.219 kWh	66.245 kWh	52.460 kWh	62.606 kWh	827.486 kWh



Wärmeenergie	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
Gas - Wärmebereitstellung mit BHKW inkl. Wärmeverluste	71.972 kWh	68.133 kWh	29.152 kWh	4.946 kWh	67.364 kWh	53.527 kWh	64.442 kWh	33.227 kWh	95.826 kWh	79.796 kWh	60.906 kWh	73.531 kWh	702.822 kWh
Pellet - Wärmebereitstellung mit Pelletanlage	173.664 kWh	171.360 kWh	285.696 kWh	83.616 kWh			118.670 kWh		72.672 kWh	71.904 kWh	116.160 kWh	96.096 kWh	1.189.838 kWh
Wärmeverbrauch 7BB ges.	245.636 kWh	239.493 kWh	314.848 kWh	88.562 kWh	67.364 kWh	53.527 kWh	183.112 kWh	33.227 kWh	168.498 kWh	151.700 kWh	177.066 kWh	169.627 kWh	1.892.660 kWh



Stromkosten (brutto)	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
Stromkosten - Einkauf EVU (ÜWL)	13.531,27 €	12.527,57 €	14.915,47 €	13.549,03 €	10.918,12 €	10.867,80 €	10.450,90 €	8.886,78 €	8.540,78 €	7.656,19 €	6.740,40 €	7.476,80 €	126.061,11 €
Stromkosten durch Gasverbrennung ducht BHKW	1.676,82 €	1.587,38 €	679,20 €	115,24 €	1.569,46 €	1.247,10 €	1.501,39 €	774,14 €	2.232,59 €	1.859,10 €	1.419,01 €	1.713,15 €	16.374,58 €
Stromkosten 7BB ges.	15.208,09 €	14.114,95 €	15.594,67 €	13.664,27 €	12.487,58 €	12.114,90 €	11.952,29 €	9.660,92 €	10.773,37 €	9.515,29 €	8.159,41 €	9.189,95 €	142.435,69 €



Wärmekosten (brutto)	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
Gaskosten - Wärmebereitstellung mit BHKW inkl. Wärmeverluste	3.284,18 €	3.109,01 €	1.330,26 €	225,72 €	3.073,91 €	2.442,54 €	2.940,60 €	1.516,22 €	4.372,71 €	3.641,21 €	2.779,25 €	3.355,35 €	32.070,96 €
Pelletkosten - Wärmebereitstellung mit Pelletanlage	7.703,81 €	7.601,60 €	12.673,59 €	3.709,24 €			5.853,17 €		3.192,85 €	2.986,94 €	4.825,36 €	3.991,89 €	52.538,45 €
Wärmeverbrauch 7BB ges.	10.987,99 €	10.710,61 €	14.003,85 €	3.934,96 €	3.073,91 €	2.442,54 €	8.793,77 €	1.516,22 €	7.565,56 €	6.628,15 €	7.604,61 €	7.347,24 €	84.609,41 €



Gasdaten ges.	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
Gasenergie - Gesamt (Wärmebereitstellung und Stromerzeugung)	108.719 kWh	102.920 kWh	44.036 kWh	7.472 kWh	101.758 kWh	80.857 kWh	97.345 kWh	50.192 kWh	144.752 kWh	120.538 kWh	92.003 kWh	111.074 kWh	1.061.666 kWh
Gaskosten - Gesamt (Wärmebereitstellung und Stromerzeugung)	4.961,00 €	4.696,39 €	2.009,44 €	341,00 €	4.643,35 €	3.689,66 €	4.442,02 €	2.290,37 €	6.605,29 €	5.500,33 €	4.198,26 €	5.068,50 €	48.445,62 €



Preisentwicklung Energiekosten (brutto)	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Mittelwert
Strompreis - EVU	0,254 €/kWh	0,255 €/kWh	0,253 €/kWh	0,254 €/kWh	0,271 €/kWh	0,269 €/kWh	0,265 €/kWh	0,281 €/kWh	0,282 €/kWh	0,300 €/kWh	0,316 €/kWh	0,298 €/kWh	0,269 €/kWh
Strompreis - BHKW	0,046 €/kWh	0,046 €/kWh	0,046 €/kWh	0,046 €/kWh	0,046 €/kWh	0,046 €/kWh	0,046 €/kWh	0,046 €/kWh	0,046 €/kWh	0,046 €/kWh	0,046 €/kWh	0,046 €/kWh	0,046 €/kWh
Gaspreis - BHKW Wärmebereitstellung	0,046 €/kWh	0,046 €/kWh	0,046 €/kWh	0,046 €/kWh	0,046 €/kWh	0,046 €/kWh	0,046 €/kWh	0,046 €/kWh	0,046 €/kWh	0,046 €/kWh	0,046 €/kWh	0,046 €/kWh	0,046 €/kWh
Pelletpreis	0,044 €/kWh	0,044 €/kWh	0,044 €/kWh	0,044 €/kWh			0,049 €/kWh		0,044 €/kWh	0,042 €/kWh	0,042 €/kWh	0,042 €/kWh	0,044 €/kWh



Stromdaten	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
Strom - Bezug EVU (ÜWL)	56.093 kWh	47.348 kWh	55.064 kWh	45.042 kWh	57.407 kWh	44.303 kWh	53.074 kWh	50.311 kWh	50.549 kWh	50.696 kWh	38.646 kWh	57.286 kWh	605.819 kWh
Strom - Erzeugung mit BHKW	43.360 kWh	36.161 kWh	39.071 kWh	42.323 kWh	42.281 kWh	37.918 kWh	43.466 kWh	38.795 kWh	36.993 kWh	43.757 kWh	25.319 kWh	31.408 kWh	460.852 kWh
Stromverbrauch 7BB ges.	99.453 kWh	83.509 kWh	94.135 kWh	87.365 kWh	99.688 kWh	82.221 kWh	96.540 kWh	89.106 kWh	87.542 kWh	94.453 kWh	63.965 kWh	88.694 kWh	1.066.671 kWh



Wärmeenergie	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
Gas - Wärmebereitstellung mit BHKW inkl. Wärmeverluste	84.924 kWh	70.824 kWh	76.523 kWh	82.893 kWh	82.811 kWh	74.266 kWh	85.131 kWh	75.984 kWh	72.454 kWh	85.702 kWh	49.590 kWh	61.514 kWh	902.616 kWh
Pellet - Wärmebereitstellung mit Pelletanlage	177.600 kWh	86.784 kWh	97.632 kWh	213.600 kWh	97.920 kWh	121.152 kWh	118.368 kWh	118.752 kWh		96.384 kWh	85.824 kWh	85.680 kWh	1.299.696 kWh
Wärmeverbrauch 7BB ges.	262.524 kWh	157.608 kWh	174.155 kWh	296.493 kWh	180.731 kWh	195.418 kWh	203.499 kWh	194.736 kWh	72.454 kWh	182.086 kWh	135.414 kWh	147.194 kWh	2.202.312 kWh



Stromkosten (brutto)	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
Stromkosten - Einkauf EVU (ÜWL)	12.227,75 €	10.446,91 €	12.449,37 €	10.304,08 €	12.620,72 €	10.174,15 €	12.244,69 €	12.502,46 €	11.495,68 €	11.598,82 €	9.351,33 €	13.488,04 €	138.904,00 €
Stromkosten durch Gasverbrennung ducht BHKW	1.914,34 €	1.596,51 €	1.724,97 €	1.868,55 €	1.866,71 €	1.674,09 €	1.919,00 €	1.712,81 €	1.633,25 €	1.931,86 €	1.117,85 €	1.386,64 €	20.346,58 €
Stromkosten 7BB ges.	14.142,09 €	12.043,42 €	14.174,34 €	12.172,63 €	14.487,43 €	11.848,24 €	14.163,69 €	14.215,27 €	13.128,93 €	13.530,68 €	10.469,18 €	14.874,68 €	159.250,58 €



Wärmekosten (brutto)	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
Gaskosten - Wärmebereitstellung mit BHKW inkl. Wärmeverluste	3.749,38 €	3.126,89 €	3.378,49 €	3.659,70 €	3.656,11 €	3.278,84 €	3.758,52 €	3.354,68 €	3.198,85 €	3.783,71 €	2.189,40 €	2.715,85 €	39.850,42 €
Pelletkosten - Wärmebereitstellung mit Pelletanlage	7.522,10 €	3.849,77 €	4.331,00 €	9.475,39 €	4.343,77 €	5.374,35 €	5.250,85 €	5.267,89 €		4.275,63 €	3.807,19 €	3.800,80 €	57.298,74 €
Wärmeverbrauch 7BB ges.	11.271,48 €	6.976,66 €	7.709,49 €	13.135,09 €	7.999,88 €	8.653,19 €	9.009,37 €	8.622,57 €	3.198,85 €	8.059,34 €	5.996,59 €	6.516,65 €	97.149,16 €



Gasdaten ges.	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
Gasenergie - Gesamt (Wärmebereitstellung und Stromerzeugung)	128.284 kWh	106.985 kWh	115.594 kWh	125.216 kWh	125.092 kWh	112.184 kWh	128.597 kWh	114.779 kWh	109.447 kWh	129.459 kWh	74.909 kWh	92.922 kWh	1.363.468 kWh
Gaskosten - Gesamt (Wärmebereitstellung und Stromerzeugung)	5.663,72 €	4.723,40 €	5.103,47 €	5.528,25 €	5.522,82 €	4.952,92 €	5.677,54 €	5.067,47 €	4.832,09 €	5.715,56 €	3.307,23 €	4.102,52 €	60.197,00 €



Preisentwicklung Energiekosten (brutto)	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Mittelwert
Strompreis - EVU	0,218 €/kWh	0,221 €/kWh	0,226 €/kWh	0,229 €/kWh	0,220 €/kWh	0,230 €/kWh	0,231 €/kWh	0,249 €/kWh	0,227 €/kWh	0,229 €/kWh	0,242 €/kWh	0,235 €/kWh	0,229 €/kWh
Strompreis - BHKW	0,044 €/kWh	0,044 €/kWh	0,044 €/kWh	0,044 €/kWh	0,044 €/kWh	0,044 €/kWh	0,044 €/kWh	0,044 €/kWh	0,044 €/kWh	0,044 €/kWh	0,044 €/kWh	0,044 €/kWh	0,044 €/kWh
Gaspreis - BHKW Wärmebereitstellung	0,044 €/kWh	0,044 €/kWh	0,044 €/kWh	0,044 €/kWh	0,044 €/kWh	0,044 €/kWh	0,044 €/kWh	0,044 €/kWh	0,044 €/kWh	0,044 €/kWh	0,044 €/kWh	0,044 €/kWh	0,044 €/kWh
Pelletpreis	0,042 €/kWh	0,044 €/kWh	0,044 €/kWh	0,044 €/kWh	0,044 €/kWh	0,044 €/kWh	0,044 €/kWh	0,044 €/kWh		0,044 €/kWh	0,044 €/kWh	0,044 €/kWh	0,044 €/kWh



Stromdaten	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
Strom - Bezug EVU (ÜWL)	58.263 kWh	62.337 kWh	61.880 kWh	43.481 kWh	52.712 kWh	53.540 kWh	59.626 kWh	75.191 kWh	60.919 kWh	55.718 kWh	51.628 kWh	53.794 kWh	689.089 kWh
Strom - Erzeugung mit BHKW	41.744 kWh	23.481 kWh	35.022 kWh	18.049 kWh	40.655 kWh	52.531 kWh	18.369 kWh	16.423 kWh	39.474 kWh	48.379 kWh	31.048 kWh	42.000 kWh	407.175 kWh
Stromverbrauch 7BB ges.	100.007 kWh	85.818 kWh	96.902 kWh	61.530 kWh	93.367 kWh	106.071 kWh	77.995 kWh	91.614 kWh	100.393 kWh	104.097 kWh	82.676 kWh	95.794 kWh	1.096.264 kWh



Wärmeenergie	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
Gas - Wärmebereitstellung mit BHKW inkl. Wärmeverluste	81.758 kWh	45.989 kWh	68.593 kWh	35.350 kWh	79.627 kWh	102.886 kWh	35.976 kWh	32.165 kWh	77.313 kWh	94.754 kWh	60.810 kWh	82.260 kWh	797.481 kWh
Pellet - Wärmebereitstellung mit Pelletanlage	88.560 kWh	174.864 kWh	172.032 kWh	79.488 kWh	93.984 kWh	119.712 kWh	117.696 kWh	67.200 kWh	119.904 kWh	76.224 kWh	83.040 kWh	186.816 kWh	1.379.520 kWh
Wärmeverbrauch 7BB ges.	170.318 kWh	220.853 kWh	240.625 kWh	114.838 kWh	173.611 kWh	222.598 kWh	153.672 kWh	99.365 kWh	197.217 kWh	170.978 kWh	143.850 kWh	269.076 kWh	2.177.001 kWh



Stromkosten (brutto)	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
Stromkosten - Einkauf EVU (ÜWL)	11.487,98 €	11.950,09 €	12.074,11 €	9.026,61 €	10.588,48 €	10.656,63 €	12.015,79 €	14.940,98 €	12.230,76 €	11.205,28 €	10.472,27 €	10.893,48 €	137.542,46 €
Stromkosten durch Gasverbrennung ducht BHKW	1.703,48 €	958,21 €	1.429,17 €	736,54 €	1.659,07 €	2.143,69 €	749,59 €	670,19 €	1.610,87 €	1.974,27 €	1.267,02 €	1.713,94 €	16.616,04 €
Stromkosten 7BB ges.	13.191,46 €	12.908,30 €	13.503,28 €	9.763,15 €	12.247,55 €	12.800,32 €	12.765,38 €	15.611,17 €	13.841,63 €	13.179,55 €	11.739,29 €	12.607,42 €	154.158,50 €



Wärmekosten (brutto)	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
Gaskosten - Wärmebereitstellung mit BHKW inkl. Wärmeverluste	3.336,40 €	1.876,74 €	2.799,14 €	1.442,58 €	3.249,42 €	4.198,58 €	1.468,14 €	1.312,61 €	3.155,01 €	3.866,76 €	2.481,57 €	3.356,90 €	32.543,85 €
Pelletkosten - Wärmebereitstellung mit Pelletanlage	4.060,33 €	8.120,66 €	8.120,66 €	4.060,33 €	4.060,33 €	4.060,33 €	4.060,33 €	4.060,33 €	4.060,33 €	4.060,33 €	3.517,09 €	8.394,69 €	60.635,74 €
Wärmeverbrauch 7BB ges.	7.396,73 €	9.997,40 €	10.919,80 €	5.502,91 €	7.309,75 €	8.258,91 €	5.528,47 €	5.372,94 €	7.215,34 €	7.927,09 €	5.998,66 €	11.751,59 €	93.179,59 €



Gasdaten ges.	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
Gasenergie - Gesamt (Wärmebereitstellung und Stromerzeugung)	123.502 kWh	69.470 kWh	103.615 kWh	53.899 kWh	120.282 kWh	155.417 kWh	54.345 kWh	48.588 kWh	116.787 kWh	143.133 kWh	91.858 kWh	124.260 kWh	1.204.656 kWh
Gaskosten - Gesamt (Wärmebereitstellung und Stromerzeugung)	5.039,90 €	2.834,96 €	4.228,32 €	2.179,13 €	4.908,47 €	6.342,27 €	2.217,76 €	1.982,81 €	4.765,88 €	5.841,03 €	3.748,59 €	5.070,85 €	49.159,97 €



Preisentwicklung Energiekosten (brutto)	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Mittelwert
Strompreis - EVU	0,197 €/kWh	0,192 €/kWh	0,195 €/kWh	0,208 €/kWh	0,201 €/kWh	0,199 €/kWh	0,202 €/kWh	0,199 €/kWh	0,201 €/kWh	0,201 €/kWh	0,203 €/kWh	0,203 €/kWh	0,200 €/kWh
Strompreis - BHKW	0,041 €/kWh	0,041 €/kWh	0,041 €/kWh	0,041 €/kWh	0,041 €/kWh	0,041 €/kWh	0,041 €/kWh	0,041 €/kWh	0,041 €/kWh	0,041 €/kWh	0,041 €/kWh	0,041 €/kWh	0,041 €/kWh
Gaspreis - BHKW Wärmebereitstellung	0,041 €/kWh	0,041 €/kWh	0,041 €/kWh	0,041 €/kWh	0,041 €/kWh	0,041 €/kWh	0,041 €/kWh	0,041 €/kWh	0,041 €/kWh	0,041 €/kWh	0,041 €/kWh	0,041 €/kWh	0,041 €/kWh
Pelletpreis	0,046 €/kWh	0,046 €/kWh	0,047 €/kWh	0,051 €/kWh	0,043 €/kWh	0,034 €/kWh	0,034 €/kWh	0,060 €/kWh	0,034 €/kWh	0,053 €/kWh	0,042 €/kWh	0,045 €/kWh	0,044 €/kWh



Stromdaten	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
Strom - Bezug EVU (ÜWL)	46.768 kWh	43.088 kWh	55.170 kWh	59.004 kWh	63.953 kWh	61.542 kWh	64.200 kWh	64.798 kWh	54.306 kWh	60.070 kWh	58.118 kWh	52.338 kWh	683.355 kWh
Strom - Erzeugung mit BHKW	37.717 kWh	34.167 kWh	29.106 kWh	26.770 kWh	23.342 kWh	24.737 kWh	20.473 kWh	19.823 kWh	27.118 kWh	19.154 kWh	27.262 kWh	32.740 kWh	322.409 kWh
Stromverbrauch 7BB ges.	84.485 kWh	77.255 kWh	84.276 kWh	85.774 kWh	87.295 kWh	86.279 kWh	84.673 kWh	84.621 kWh	81.424 kWh	79.224 kWh	85.380 kWh	85.078 kWh	1.005.764 kWh



Wärmeenergie	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
Gas - Wärmebereitstellung mit BHKW inkl. Wärmeverluste	73.871 kWh	66.919 kWh	570.065 kWh	52.431 kWh	45.718 kWh	78.449 kWh	40.099 kWh	38.826 kWh	53.114 kWh	37.516 kWh	53.394 kWh	64.124 kWh	1.174.526 kWh
Pellet - Wärmebereitstellung mit Pelletanlage	186.432 kWh	296.160 kWh	55.392 kWh	218.016 kWh	98.640 kWh	121.344 kWh	101.472 kWh	113.472 kWh	104.832 kWh	119.520 kWh	120.288 kWh	124.128 kWh	1.659.696 kWh
Wärmeverbrauch 7BB ges.	260.303 kWh	363.079 kWh	625.457 kWh	270.447 kWh	144.358 kWh	199.793 kWh	141.571 kWh	152.298 kWh	157.946 kWh	157.036 kWh	173.682 kWh	188.252 kWh	2.834.222 kWh



Stromkosten (brutto)	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
Stromkosten - Einkauf EVU (ÜWL)	9.420,08 €	8.681,52 €	10.971,46 €	11.402,26 €	12.985,08 €	12.216,90 €	12.452,32 €	12.549,96 €	11.119,55 €	11.778,10 €	11.395,83 €	10.515,81 €	135.488,87 €
Stromkosten durch Gasverbrennung ducht BHKW	1.624,31 €	1.471,43 €	1.253,47 €	1.152,87 €	1.005,26 €	1.065,32 €	881,70 €	853,71 €	1.167,88 €	824,90 €	1.174,04 €	1.409,97 €	13.884,86 €
Stromkosten 7BB ges.	11.044,39 €	10.152,95 €	12.224,93 €	12.555,13 €	13.990,34 €	13.282,22 €	13.334,02 €	13.403,67 €	12.287,43 €	12.603,00 €	12.569,87 €	11.925,78 €	149.373,73 €



Wärmekosten (brutto)	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
Gaskosten - Wärmebereitstellung mit BHKW inkl. Wärmeverluste	3.181,33 €	2.881,91 €	2.455,02 €	2.257,98 €	1.968,87 €	2.086,51 €	1.726,88 €	1.672,07 €	2.287,38 €	1.615,64 €	2.299,45 €	2.761,55 €	27.194,59 €
Pelletkosten - Wärmebereitstellung mit Pelletanlage	8.103,97 €	12.873,71 €	2.407,82 €	9.476,88 €	4.287,76 €	5.274,67 €	4.297,76 €	4.806,01 €	4.440,07 €	5.062,17 €	5.094,70 €	5.257,34 €	71.382,86 €
Wärmeverbrauch 7BB ges.	11.285,30 €	15.755,62 €	4.862,84 €	11.734,86 €	6.256,63 €	7.361,18 €	6.024,64 €	6.478,08 €	6.727,45 €	6.677,81 €	7.394,15 €	8.018,89 €	98.577,45 €



Gasdaten ges.	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
Gasenergie - Gesamt (Wärmebereitstellung und Stromerzeugung)	111.588 kWh	101.086 kWh	599.171 kWh	79.201 kWh	69.060 kWh	103.186 kWh	60.572 kWh	58.649 kWh	80.232 kWh	56.670 kWh	80.656 kWh	96.864 kWh	1.496.935 kWh
Gaskosten - Gesamt (Wärmebereitstellung und Stromerzeugung)	4.805,65 €	4.353,33 €	2.580,37 €	3.410,85 €	2.974,11 €	2.744,44 €	2.608,56 €	2.525,76 €	3.455,23 €	2.440,51 €	3.473,51 €	4.171,52 €	39.543,84 €



Preisentwicklung Energiekosten (brutto)	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Mittelwert
Strompreis - EVU	0,201 €/kWh	0,201 €/kWh	0,199 €/kWh	0,193 €/kWh	0,203 €/kWh	0,199 €/kWh	0,194 €/kWh	0,194 €/kWh	0,205 €/kWh	0,196 €/kWh	0,196 €/kWh	0,201 €/kWh	0,198 €/kWh
Strompreis - BHKW	0,043 €/kWh	0,043 €/kWh	0,043 €/kWh	0,043 €/kWh	0,043 €/kWh	0,043 €/kWh	0,043 €/kWh	0,043 €/kWh	0,043 €/kWh	0,043 €/kWh	0,043 €/kWh	0,043 €/kWh	0,043 €/kWh
Gaspreis - BHKW Wärmebereitstellung	0,043 €/kWh	0,043 €/kWh	0,004 €/kWh	0,043 €/kWh	0,043 €/kWh	0,027 €/kWh	0,043 €/kWh	0,043 €/kWh	0,043 €/kWh	0,043 €/kWh	0,043 €/kWh	0,043 €/kWh	0,023 €/kWh
Pelletpreis	0,043 €/kWh	0,043 €/kWh	0,043 €/kWh	0,043 €/kWh	0,043 €/kWh	0,043 €/kWh	0,042 €/kWh	0,042 €/kWh	0,042 €/kWh	0,042 €/kWh	0,042 €/kWh	0,042 €/kWh	0,043 €/kWh

			Teilschließung ohne BHKW		Teilschließung mit BHKW
	Volllastbetrieb ohne BHKW	Volllastbetrieb mit BHKW	ab 01.01. bis 31.03.23 und ab 01.10. bis 31.12.23	ab 01.01. bis 31.03.23 und ab 01.10. bis 31.12.23	
 Stromdaten					
Strom - Bezug EVU (ÜWL)	952.060 kWh	573.878 kWh	812.437 kWh		477.864 kWh
Strom - Erzeugung mit BHKW	0 kWh	378.182 kWh	0 kWh		334.574 kWh
Stromverbrauch 7BB ges.	952.060 kWh	952.060 kWh	812.437 kWh		812.437 kWh
 Wärmeenergie					
Gas - Wärmebereitstellung mit BHKW inkl. Wärmeverlu	0 kWh	841.761 kWh	0 kWh		744.696 kWh
Pellet - Wärmebereitstellung mit Pelletanlage	2.077.231 kWh	1.235.470 kWh	1.598.819 kWh		854.123 kWh
Wärmeverbrauch 7BB ges.	2.077.231 kWh	2.077.231 kWh	1.598.819 kWh		1.598.819 kWh
 Stromkosten					
Stromkosten - Einkauf EVU (ÜWL)	595.743,07 €	358.904,42 €	508.185,23 €		298.717,60 €
Stromkosten durch Gasverbrennung durch BHKW	- €	47.933,17 €	- €		42.405,93 €
Stromkosten 7BB ges.	595.743,07 €	406.837,58 €	508.185,23 €		341.123,54 €
 Wärmekosten					
Gas - Wärmebereitstellung mit BHKW inkl. Wärmeverlu	- €	106.689,96 €	- €		94.387,40 €
Pellet - Wärmebereitstellung mit Pelletanlage	142.877,03 €	85.491,49 €	108.410,36 €		57.896,91 €
Wärmeverbrauch 7BB ges.	142.877,03 €	192.181,44 €	108.410,36 €		152.284,31 €
 Gasdaten ges.					
Gasenergie - Gesamt (Wärmebereitstellung und Stromerzeugung)		1.219.943 kWh	0 kWh		1.079.270 kWh
Gaskosten - Gesamt (Wärmebereitstellung und Stromerzeugung)		154.623,13 €	- €		136.793,34 €
 Einspeisevergütung BHKW (brutto)					
"-" Gutschrift / "+" Restbetrag oder Nachzahlung	- € -	19.682,68 €	- € -		16.016,32 €
Energiekosten gesamt brutto	738.620,10 €	579.336,35 €	616.595,59 €		477.391,53 €
 Energiekosten (brutto) - Schätzung für 2023					
Strompreis - EVU unter Berücksichtigung Strompreisbremse	0,625 €/kWh	* Die Strompreisbremse wird in Rechnungen von ÜWL nicht berücksichtigt!			
Strompreis - BHKW	0,127 €/kWh				
Gaspreis - BHKW Wärmebereitstellung	0,127 €/kWh				
Pelletpreis	0,087 €/kWh				



Stromdaten	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
Strom - Bezug EVU (ÜWL)	88.421 kWh	78.862 kWh	87.670 kWh	73.351 kWh	79.147 kWh	79.748 kWh	84.548 kWh	85.221 kWh	85.795 kWh	87.231 kWh	56.892 kWh	65.175 kWh	952.060 kWh
Strom - Erzeugung mit BHKW	0 kWh	0 kWh	0 kWh	0 kWh	0 kWh	0 kWh	0 kWh	0 kWh	0 kWh	0 kWh	0 kWh	0 kWh	0 kWh
Stromverbrauch 7BB ges.	88.421 kWh	78.862 kWh	87.670 kWh	73.351 kWh	79.147 kWh	79.748 kWh	84.548 kWh	85.221 kWh	85.795 kWh	87.231 kWh	56.892 kWh	65.175 kWh	952.060 kWh



Wärmeenergie	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
Gas - Wärmebereitstellung mit BHKW inkl. Wärmeverluste	0 kWh	0 kWh	0 kWh	0 kWh	0 kWh	0 kWh	0 kWh	0 kWh	0 kWh	0 kWh	0 kWh	0 kWh	0 kWh
Pellet - Wärmebereitstellung mit Pelletanlage	294.336 kWh	297.600 kWh	107.328 kWh	141.127 kWh	138.567 kWh	133.875 kWh	98.285 kWh	113.952 kWh	101.472 kWh	223.488 kWh	195.456 kWh	231.744 kWh	2.077.231 kWh
Wärmeverbrauch 7BB ges.	294.336 kWh	297.600 kWh	107.328 kWh	141.127 kWh	138.567 kWh	133.875 kWh	98.285 kWh	113.952 kWh	101.472 kWh	223.488 kWh	195.456 kWh	231.744 kWh	2.077.231 kWh



Stromkosten (brutto)	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
Stromkosten - Einkauf EVU (ÜWL)	54.732,60 €	48.736,72 €	57.423,85 €	45.550,94 €	50.020,87 €	49.204,28 €	52.757,89 €	53.177,90 €	53.536,08 €	54.432,14 €	35.500,61 €	40.669,20 €	595.743,07 €
Stromkosten durch Gasverbrennung ducht BHKW	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Stromkosten 7BB ges.	54.732,60 €	48.736,72 €	57.423,85 €	45.550,94 €	50.020,87 €	49.204,28 €	52.757,89 €	53.177,90 €	53.536,08 €	54.432,14 €	35.500,61 €	40.669,20 €	595.743,07 €



Wärmekosten (brutto)	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
Gaskosten - Wärmebereitstellung mit BHKW inkl. Wärmeverluste	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Pelletkosten - Wärmebereitstellung mit Pelletanlage	25.695,53 €	22.320,00 €	8.049,60 €	8.891,00 €	8.729,72 €	8.434,15 €	6.191,96 €	7.178,98 €	6.392,74 €	14.079,74 €	12.313,73 €	14.599,87 €	142.877,03 €
Wärmeverbrauch 7BB ges.	25.695,53 €	22.320,00 €	8.049,60 €	8.891,00 €	8.729,72 €	8.434,15 €	6.191,96 €	7.178,98 €	6.392,74 €	14.079,74 €	12.313,73 €	14.599,87 €	142.877,03 €



Gasdaten ges.	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
Gasenergie - Gesamt (Wärmebereitstellung und Stromerzeugung)	0 kWh	0 kWh	0 kWh	0 kWh	0 kWh	0 kWh	0 kWh	0 kWh	0 kWh	0 kWh	0 kWh	0 kWh	0 kWh
Gaskosten - Gesamt (Wärmebereitstellung und Stromerzeugung)	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €

Einspeisevergütung brutto	- €
Energiekosten gesamt brutto	738.620,10 €



Preisentwicklung Energiekosten (brutto)	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Mittelwert
Strompreis - EVU	0,619 €/kWh	0,618 €/kWh	0,655 €/kWh	0,621 €/kWh	0,632 €/kWh	0,617 €/kWh	0,624 €/kWh	0,624 €/kWh	0,624 €/kWh	0,624 €/kWh	0,624 €/kWh	0,624 €/kWh	0,626 €/kWh
Strompreis - BHKW													
Gaspreis - BHKW Wärmebereitstellung													
Pelletpreis	0,087 €/kWh	0,075 €/kWh	0,075 €/kWh	0,063 €/kWh	0,063 €/kWh	0,063 €/kWh	0,063 €/kWh	0,063 €/kWh	0,063 €/kWh	0,063 €/kWh	0,063 €/kWh	0,063 €/kWh	0,069 €/kWh

	Stromdaten	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
	Strom - Bezug EVU (ÜWL)	45.061 kWh	42.701 kWh	48.599 kWh	42.337 kWh	49.240 kWh	69.632 kWh	65.579 kWh	49.849 kWh	52.066 kWh	43.474 kWh	31.573 kWh	33.767 kWh	573.878 kWh
	Strom - Erzeugung mit BHKW	43.360 kWh	36.161 kWh	39.071 kWh	31.014 kWh	29.907 kWh	10.116 kWh	18.969 kWh	35.372 kWh	33.729 kWh	43.757 kWh	25.319 kWh	31.408 kWh	378.182 kWh
	Stromverbrauch 7BB ges.	88.421 kWh	78.862 kWh	87.670 kWh	73.351 kWh	79.147 kWh	79.748 kWh	84.548 kWh	85.221 kWh	85.795 kWh	87.231 kWh	56.892 kWh	65.175 kWh	952.060 kWh
	Wärmeenergie	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
	Gas - Wärmebereitstellung mit BHKW inkl. Wärmeverluste	96.511 kWh	80.487 kWh	86.964 kWh	69.031 kWh	66.567 kWh	22.515 kWh	42.221 kWh	78.731 kWh	75.074 kWh	97.395 kWh	56.355 kWh	69.908 kWh	841.761 kWh
	Pellet - Wärmebereitstellung mit Pelletanlage	197.825 kWh	217.113 kWh	20.364 kWh	72.096 kWh	72.000 kWh	111.360 kWh	56.064 kWh	35.221 kWh	26.398 kWh	126.093 kWh	139.101 kWh	161.836 kWh	1.235.470 kWh
	Wärmeverbrauch 7BB ges.	294.336 kWh	297.600 kWh	107.328 kWh	141.127 kWh	138.567 kWh	133.875 kWh	98.285 kWh	113.952 kWh	101.472 kWh	223.488 kWh	195.456 kWh	231.744 kWh	2.077.231 kWh
	Stromkosten (brutto)	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
	Stromkosten - Einkauf EVU (ÜWL)	27.892,76 €	26.389,22 €	31.832,35 €	26.291,28 €	31.119,68 €	42.962,94 €	40.921,30 €	31.105,78 €	32.489,18 €	27.127,78 €	19.701,55 €	21.070,61 €	358.904,42 €
	Stromkosten durch Gasverbrennung ducht BHKW	5.495,71 €	4.583,27 €	4.952,10 €	3.930,90 €	3.790,59 €	1.282,11 €	2.404,24 €	4.483,27 €	4.275,02 €	5.546,03 €	3.209,09 €	3.980,84 €	47.933,17 €
	Stromkosten 7BB ges.	33.388,47 €	30.972,49 €	36.784,44 €	30.222,18 €	34.910,27 €	44.245,06 €	43.325,53 €	35.589,04 €	36.764,21 €	32.673,81 €	22.910,64 €	25.051,45 €	406.837,58 €
	Wärmekosten (brutto)	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
	Gaskosten - Wärmebereitstellung mit BHKW inkl. Wärmeverluste	12.232,40 €	10.201,47 €	11.022,41 €	8.749,42 €	8.437,12 €	2.853,74 €	5.351,36 €	9.978,88 €	9.515,37 €	12.344,39 €	7.142,80 €	8.860,59 €	106.689,96 €
	Pelletkosten - Wärmebereitstellung mit Pelletanlage	17.270,13 €	16.283,45 €	1.527,26 €	4.542,05 €	4.536,00 €	7.015,68 €	3.532,03 €	2.218,92 €	1.663,07 €	7.943,88 €	8.763,35 €	10.195,66 €	85.491,49 €
	Wärmeverbrauch 7BB ges.	29.502,52 €	26.484,91 €	12.549,68 €	13.291,47 €	12.973,12 €	9.869,42 €	8.883,39 €	12.197,80 €	11.178,44 €	20.288,28 €	15.906,16 €	19.056,25 €	192.181,44 €
	Gasdaten ges.	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
	Gasenergie - Gesamt (Wärmebereitstellung und Stromerzeugung)	139.871 kWh	116.648 kWh	126.035 kWh	100.045 kWh	96.474 kWh	32.631 kWh	61.190 kWh	114.103 kWh	108.803 kWh	141.152 kWh	81.674 kWh	101.316 kWh	1.219.943 kWh
	Gaskosten - Gesamt (Wärmebereitstellung und Stromerzeugung)	17.728,11 €	14.784,74 €	15.974,51 €	12.680,32 €	12.227,71 €	4.135,85 €	7.755,60 €	14.462,15 €	13.790,39 €	17.890,43 €	10.351,89 €	12.841,43 €	154.623,13 €
	Einspeisevergütung brutto													- 19.682,68 €
	Energiekosten gesamt brutto													579.336,35 €
	Preisentwicklung Energiekosten (brutto)	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Mittelwert
	Strompreis - EVU	0,619 €/kWh	0,618 €/kWh	0,655 €/kWh	0,621 €/kWh	0,632 €/kWh	0,617 €/kWh	0,624 €/kWh	0,624 €/kWh	0,624 €/kWh	0,624 €/kWh	0,624 €/kWh	0,624 €/kWh	0,625 €/kWh
	Strompreis - BHKW	0,127 €/kWh	0,127 €/kWh	0,127 €/kWh	0,127 €/kWh	0,127 €/kWh	0,127 €/kWh	0,127 €/kWh	0,127 €/kWh	0,127 €/kWh	0,127 €/kWh	0,127 €/kWh	0,127 €/kWh	0,127 €/kWh
	Gaspreis - BHKW Wärmebereitstellung	0,127 €/kWh	0,127 €/kWh	0,127 €/kWh	0,127 €/kWh	0,127 €/kWh	0,127 €/kWh	0,127 €/kWh	0,127 €/kWh	0,127 €/kWh	0,127 €/kWh	0,127 €/kWh	0,127 €/kWh	0,127 €/kWh
	Pelletpreis	0,087 €/kWh	0,075 €/kWh	0,075 €/kWh	0,063 €/kWh	0,063 €/kWh	0,063 €/kWh	0,063 €/kWh	0,063 €/kWh	0,063 €/kWh	0,063 €/kWh	0,063 €/kWh	0,063 €/kWh	0,069 €/kWh



Stromdaten	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
Strom - Bezug EVU (ÜWL)	65.072 kWh	57.680 kWh	65.832 kWh	73.351 kWh	79.147 kWh	79.748 kWh	84.548 kWh	85.221 kWh	85.795 kWh	56.700 kWh	36.980 kWh	42.364 kWh	812.437 kWh
Strom - Erzeugung mit BHKW	0 kWh	0 kWh	0 kWh	0 kWh	0 kWh	0 kWh	0 kWh	0 kWh	0 kWh	0 kWh	0 kWh	0 kWh	0 kWh
Stromverbrauch 7BB ges.	65.072 kWh	57.680 kWh	65.832 kWh	73.351 kWh	79.147 kWh	79.748 kWh	84.548 kWh	85.221 kWh	85.795 kWh	56.700 kWh	36.980 kWh	42.364 kWh	812.437 kWh



Wärmeenergie	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
Gas - Wärmebereitstellung mit BHKW inkl. Wärmeverluste	0 kWh	0 kWh	0 kWh	0 kWh	0 kWh	0 kWh	0 kWh	0 kWh	0 kWh	0 kWh	0 kWh	0 kWh	0 kWh
Pellet - Wärmebereitstellung mit Pelletanlage	187.123 kWh	131.235 kWh	130.236 kWh	141.127 kWh	138.567 kWh	133.875 kWh	98.285 kWh	113.952 kWh	101.472 kWh	145.267 kWh	127.046 kWh	150.634 kWh	1.598.819 kWh
Wärmeverbrauch 7BB ges.	187.123 kWh	131.235 kWh	130.236 kWh	141.127 kWh	138.567 kWh	133.875 kWh	98.285 kWh	113.952 kWh	101.472 kWh	145.267 kWh	127.046 kWh	150.634 kWh	1.598.819 kWh



Stromkosten (brutto)	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
Stromkosten - Einkauf EVU (ÜWL)	40.279,70 €	35.646,15 €	43.120,16 €	45.550,94 €	50.020,87 €	49.204,28 €	52.757,89 €	53.177,90 €	53.536,08 €	35.380,89 €	23.075,40 €	26.434,98 €	508.185,23 €
Stromkosten durch Gasverbrennung ducht BHKW	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Stromkosten 7BB ges.	40.279,70 €	35.646,15 €	43.120,16 €	45.550,94 €	50.020,87 €	49.204,28 €	52.757,89 €	53.177,90 €	53.536,08 €	35.380,89 €	23.075,40 €	26.434,98 €	508.185,23 €



Wärmekosten (brutto)	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
Gaskosten - Wärmebereitstellung mit BHKW inkl. Wärmeverluste	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Pelletkosten - Wärmebereitstellung mit Pelletanlage	16.335,82 €	9.842,64 €	9.767,68 €	8.891,00 €	8.729,72 €	8.434,15 €	6.191,96 €	7.178,98 €	6.392,74 €	9.151,83 €	8.003,92 €	9.489,92 €	108.410,36 €
Wärmeverbrauch 7BB ges.	16.335,82 €	9.842,64 €	9.767,68 €	8.891,00 €	8.729,72 €	8.434,15 €	6.191,96 €	7.178,98 €	6.392,74 €	9.151,83 €	8.003,92 €	9.489,92 €	108.410,36 €



Gasdaten ges.	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
Gasenergie - Gesamt (Wärmebereitstellung und Stromerzeugung)	0 kWh	0 kWh	0 kWh	0 kWh	0 kWh	0 kWh	0 kWh	0 kWh	0 kWh	0 kWh	0 kWh	0 kWh	0 kWh
Gaskosten - Gesamt (Wärmebereitstellung und Stromerzeugung)	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €

Einspeisevergütung brutto	- €
Energiekosten gesamt brutto	616.595,59 €



Preisentwicklung Energiekosten (brutto)	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Mittelwert
Strompreis - EVU	0,619 €/kWh	0,618 €/kWh	0,655 €/kWh	0,621 €/kWh	0,632 €/kWh	0,617 €/kWh	0,624 €/kWh	0,624 €/kWh	0,624 €/kWh	0,624 €/kWh	0,624 €/kWh	0,624 €/kWh	0,626 €/kWh
Strompreis - BHKW													
Gaspreis - BHKW Wärmebereitstellung													
Pelletpreis	0,087 €/kWh	0,075 €/kWh	0,075 €/kWh	0,063 €/kWh	0,063 €/kWh	0,063 €/kWh	0,063 €/kWh	0,063 €/kWh	0,063 €/kWh	0,063 €/kWh	0,063 €/kWh	0,063 €/kWh	0,068 €/kWh

* - Teilbetrieb des Bades
* - Volllastbetrieb des Bades

	Stromdaten	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
	Strom - Bezug EVU (ÜWL)	29.093 kWh	27.444 kWh	34.234 kWh	42.337 kWh	49.240 kWh	69.632 kWh	65.579 kWh	49.849 kWh	52.066 kWh	30.768 kWh	13.895 kWh	13.727 kWh	477.864 kWh
	Strom - Erzeugung mit BHKW	35.979 kWh	30.236 kWh	31.598 kWh	31.014 kWh	29.907 kWh	10.116 kWh	18.969 kWh	35.372 kWh	33.729 kWh	25.932 kWh	23.085 kWh	28.637 kWh	334.574 kWh
	Stromverbrauch 7BB ges.	65.072 kWh	57.680 kWh	65.832 kWh	73.351 kWh	79.147 kWh	79.748 kWh	84.548 kWh	85.221 kWh	85.795 kWh	56.700 kWh	36.980 kWh	42.364 kWh	812.437 kWh
	Wärmeenergie	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
	Gas - Wärmebereitstellung mit BHKW inkl. Wärmeverluste	80.083 kWh	67.299 kWh	70.332 kWh	69.031 kWh	66.567 kWh	22.515 kWh	42.221 kWh	78.731 kWh	75.074 kWh	57.721 kWh	51.383 kWh	63.739 kWh	744.696 kWh
	Pellet - Wärmebereitstellung mit Pelletanlage	107.040 kWh	63.936 kWh	59.904 kWh	72.096 kWh	72.000 kWh	111.360 kWh	56.064 kWh	35.221 kWh	26.398 kWh	87.547 kWh	75.663 kWh	86.894 kWh	854.123 kWh
	Wärmeverbrauch 7BB ges.	187.123 kWh	131.235 kWh	130.236 kWh	141.127 kWh	138.567 kWh	133.875 kWh	98.285 kWh	113.952 kWh	101.472 kWh	145.267 kWh	127.046 kWh	150.634 kWh	1.598.819 kWh
	Stromkosten (brutto)	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
	Stromkosten - Einkauf EVU (ÜWL)	18.008,57 €	16.960,39 €	22.423,27 €	26.291,28 €	31.119,68 €	42.962,94 €	40.921,30 €	31.105,82 €	32.489,23 €	19.199,06 €	8.670,31 €	8.565,77 €	298.717,60 €
	Stromkosten durch Gasverbrennung ducht BHKW	4.560,23 €	3.832,28 €	4.004,96 €	3.930,90 €	3.790,59 €	1.282,11 €	2.404,24 €	4.483,26 €	4.275,01 €	3.286,84 €	2.925,95 €	3.629,57 €	42.405,93 €
	Stromkosten 7BB ges.	22.568,80 €	20.792,67 €	26.428,23 €	30.222,18 €	34.910,27 €	44.245,06 €	43.325,53 €	35.589,08 €	36.764,24 €	22.485,89 €	11.596,25 €	12.195,34 €	341.123,54 €
	Wärmekosten (brutto)	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
	Gaskosten - Wärmebereitstellung mit BHKW inkl. Wärmeverluste	10.150,19 €	8.529,91 €	8.914,27 €	8.749,42 €	8.437,12 €	2.853,74 €	5.351,36 €	9.978,86 €	9.515,35 €	7.315,86 €	6.512,59 €	8.078,73 €	94.387,40 €
	Pelletkosten - Wärmebereitstellung mit Pelletanlage	9.344,59 €	4.795,20 €	4.492,80 €	4.542,05 €	4.536,00 €	7.015,68 €	3.532,03 €	2.218,92 €	1.663,07 €	5.515,44 €	4.766,80 €	5.474,33 €	57.896,91 €
	Wärmeverbrauch 7BB ges.	19.494,78 €	13.325,11 €	13.407,07 €	13.291,47 €	12.973,12 €	9.869,42 €	8.883,39 €	12.197,78 €	11.178,42 €	12.831,30 €	11.279,39 €	13.553,06 €	152.284,31 €
	Gasdaten ges.	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
	Gasenergie - Gesamt (Wärmebereitstellung und Stromerzeugung)	116.062 kWh	97.535 kWh	101.930 kWh	100.045 kWh	96.474 kWh	32.631 kWh	61.190 kWh	114.103 kWh	108.803 kWh	83.653 kWh	74.468 kWh	92.376 kWh	1.079.270 kWh
	Gaskosten - Gesamt (Wärmebereitstellung und Stromerzeugung)	14.710,41 €	12.362,19 €	12.919,24 €	12.680,32 €	12.227,71 €	4.135,85 €	7.755,60 €	14.462,12 €	13.790,36 €	10.602,70 €	9.438,53 €	11.708,30 €	136.793,34 €
	Einspeisevergütung brutto													- 16.016,32 €
	Energiekosten gesamt brutto													477.391,53 €
	Preisentwicklung Energiekosten (brutto)	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Mittelwert
	Strompreis - EVU	0,619 €/kWh	0,618 €/kWh	0,655 €/kWh	0,621 €/kWh	0,632 €/kWh	0,617 €/kWh	0,624 €/kWh	0,624 €/kWh	0,624 €/kWh	0,624 €/kWh	0,624 €/kWh	0,624 €/kWh	0,625 €/kWh
	Strompreis - BHKW	0,127 €/kWh	0,127 €/kWh	0,127 €/kWh	0,127 €/kWh	0,127 €/kWh	0,127 €/kWh	0,127 €/kWh	0,127 €/kWh	0,127 €/kWh	0,127 €/kWh	0,127 €/kWh	0,127 €/kWh	0,127 €/kWh
	Gaspreis - BHKW Wärmebereitstellung	0,127 €/kWh	0,127 €/kWh	0,127 €/kWh	0,127 €/kWh	0,127 €/kWh	0,127 €/kWh	0,127 €/kWh	0,127 €/kWh	0,127 €/kWh	0,127 €/kWh	0,127 €/kWh	0,127 €/kWh	0,127 €/kWh
	Pelletpreis	0,087 €/kWh	0,075 €/kWh	0,075 €/kWh	0,063 €/kWh	0,063 €/kWh	0,063 €/kWh	0,063 €/kWh	0,063 €/kWh	0,063 €/kWh	0,063 €/kWh	0,063 €/kWh	0,063 €/kWh	0,068 €/kWh
	* - Teilbetrieb des Bades													
	* - Volllastbetrieb des Bades													

Alfeld (Leine), 26.06.2023

Amt: Stadtkämmerei
AZ: 23.1

Vorlage Nr. 266/XIX

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	☒ beteiligt ☐ nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Verwaltungsausschuss	25.09.2023
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	28.09.2023

Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen

Mit dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) hat die Bundesregierung in dem dortigen § 6 eine neue Regelung getroffen, die es ermöglicht, die Gemeinden im Umfeld mit Windenergieanlagen finanziell stärker von der Windenergienutzung vor Ort profitieren zu lassen. In diesem Zusammenhang haben die Branchenvertreter und kommunalen Spitzenverbände einen gemeinsam abgestimmten Mustervertrag zur Regelung der Zuwendungsmodalitäten entworfen.

Der Zweck des EEG 2023 ist es, durch die finanzielle Beteiligung der Gemeinden, die Akzeptanz der Windenergieanlagen vor Ort wirkungsvoll zu verbessern. Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 sollen Windenergieanlagenbetreiber die Kommunen finanziell an den Erträgen neuer Windkraftanlagen beteiligen. Dies gilt für neue Anlagen sowie für bereits installierte Anlagen mit einer Leistung von mehr als 1.000 kW.

Windenergieanlagenbetreiber sollen nun Kommunen, welche in einem Radius von 2,5 km Luftlinie um die Turmmitte der Windenergieanlage (WEA) liegen, 0,2 Cent je kWh eingespeiste Strommenge zukommen lassen. Zudem wurde den Betreibern die Möglichkeit eröffnet, die ihnen entstehenden Kosten für die kommunale Teilhabe – also die Zahlungen an die Gemeinden – vom Netzbetreiber erstattet zu bekommen.

Der Betreiber Windenergie Leinetal GmbH & Co. KG betreibt eine WEA in der Gemeinde Freden (Leine). Innerhalb des oben genannten Radius von 2,5 km berührt die Anlage jedoch auch das Gebiet der Stadt Alfeld (Leine). Der Standort sowie die Parameter ergeben sich aus den Anlagen 1 und 2 des beigefügten Vertragsentwurfs. Der Vertragsentwurf entspricht der oben angesprochenen Mustervereinbarung.

Der Beteiligungsanteil der Stadt Alfeld (Leine) beträgt voraussichtlich 29,46 %. Nach Prognoseberechnungen könnte bei der zu erwartenden Jahresstrommenge von etwa 4.200.000 kWh ca. 2.475 € pro Jahr an die Stadt Alfeld (Leine) ausgezahlt werden.

Der § 5 der als Anlage beigefügten Vertragsgrundlage regelt ausdrücklich, dass die Zahlung des Betreibers ohne Zweckbindung und Gegenleistung der Stadt Alfeld (Leine) erfolgt. Bei einer Beteiligung des Windenergieanlagenbetreibers haben diese keinerlei - direkte oder indirekte - Gegenansprüche gegenüber der Kommune.

Gem. § 111 Abs. 8 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in Verbindung mit § 26 Abs. 1 der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) entscheidet die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen mit einem Wert von bis zu 100 €. Der Einzahlungsbetrag i. H. v. 2.475 € übersteigt hier die Wertgrenze von 100 €. Folglich liegt die Zuständigkeit beim Rat der Stadt Alfeld (Leine).

Der Vertrag ist so konzipiert, dass dieser mit der beiderseitigen Unterzeichnung, frühestens jedoch am 01.01.2023 wirksam wird. Die Laufzeit des Vertrages läuft bis zum Ende der EEG-Förderung am 31.12.2034.

Beschlussvorschlag:

„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) ermächtigt den Bürgermeister zur Annahme der Schenkung (gem. § 58 Abs. 1 Nr. 14 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz) sowie zum Vereinbarungsabschluss mit der Windenergie Leinetal GmbH & Co. KG auf dieser Vertragsgrundlage.“

Rat der Stadt Alfeld
(Leine) 28.09.2023

Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen (Bestandsanlagen)

gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 i. V. m. § 100 Abs. 2 EEG

zwischen

Windenergie Leinetal GmbH & Co. KG,

im Folgenden „**Betreiber**“,

und

Stadt Alfeld (Leine), vertreten durch Herrn Bürgermeister Bernd Beushausen,

im Folgenden „**Stadt**“,

jeder im Folgenden auch „**Partei**“ oder gemeinsam „**die Parteien**“.

Präambel

Der Betreiber betreibt eine Windenergieanlage (im Folgenden: „**WEA**“), die eine elektrisch installierte Leistung von mehr als 1.000 Kilowatt aufweist. Die WEA ist bereits vor Vertragsschluss in Betrieb gegangen im Sinne des § 3 Nr. 30 EEG 2023.

Der Standort der vom Betreiber betriebenen WEA ist in dem Lageplan eingezeichnet, der diesem Vertrag als **Anlage 1** beigefügt ist. Eine Inbetriebnahme im Sinne des § 3 Nr. 30 EEG 2023 (im Folgenden: „**Inbetriebnahme**“) der WEA erfolgte am 24.7.2014.

Der Betreiber plant, der Stadt Alfeld (Leine) einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 ab Inkrafttreten dieses Vertrages verbindlich anzubieten. Die Stadt Alfeld (Leine) ist gewillt, das Angebot des Betreibers anzunehmen. Zu diesem Zweck schließen die Parteien den nachfolgenden Vertrag.

§ 1 Einseitige Zuwendungen des Betreibers ohne Gegenleistung

1. Der Betreiber verpflichtet sich, der Stadt Alfeld (Leine) als betroffener Gemeinde gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Satz 5 EEG 2023 Zuwendungen in anteiliger Höhe des insgesamt an alle betroffenen Gemeinden zu zahlenden Betrages in Höhe von 0,2 ct/kWh ohne Gegenleistung zu zahlen. Der Betrag ist für die von der WEA tatsächlich in das Netz für die allgemeine Versorgung (im Folgenden: **Netz**) eingespeiste Strommenge. Die Parteien gehen davon aus, dass die Zuwendungen nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegen.
2. Ist ausschließlich die Stadt Alfeld (Leine) im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 EEG 2023 betroffen, erhält die Stadt Alfeld (Leine) als betroffene Gemeinde den gesamten in Absatz 1 Satz 1 genannten Betrag ohne Gegenleistung.
3. Sind mehrere Gemeinden im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 und 5 EEG 2023 betroffen, erfolgt die Aufteilung der Zuwendungen nach Absatz 1 auf die betroffenen Gemeinden gemäß § 6 Abs. 2 Satz 5 bis 7 EEG 2023. Demnach ist bei mehreren betroffenen Gemeinden der Betrag von 0,2 ct/kWh auf die jeweiligen Gemeinden anhand des Anteils ihres jeweiligen Gebiets an der Fläche des Umkreises der Anlage im Bundesgebiet von 2.500 Metern Luftlinie um die Turmmitte der WEA aufzuteilen.
4. Die Aufteilung der Beträge auf die einzelnen Gemeinden anhand des derzeitigen Standorts der WEA ist diesem Vertrag als **Anlage 2** beigefügt.
5. Sofern ein Landkreis im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 3 EEG 2023 betroffen ist, gelten die vorstehenden Absätze zu den betroffenen Gemeinden für den Landkreis insoweit entsprechend.

§ 2 Änderungen der Parameter der WEA

1. Der Standort der WEA und die Parameter der WEA (z.B. Anlagentyp und Inbetriebnahmezeitpunkt) ergeben sich aus **Anlage 1 und 2**.
2. Sofern sich die Parameter der WEA von den in **Anlage 2** genannten Parametern nach Vertragsschluss ändern, werden die Parteien die **Anlage 2** zu diesem Vertrag, insbesondere den an die Stadt Alfeld (Leine) zu zahlenden Betrag in ct/kWh, in einem schriftlichen Nachtrag zu diesem Vertrag mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Änderung anpassen.
3. Absatz 2 gilt für weitere Änderungen der Parameter der WEA entsprechend.

§ 3 Änderungen des Gemeindegebiets

1. Die Stadt Alfeld (Leine) wird dem Betreiber jede Änderung des Gemeindegebietes und den Zeitpunkt, zu dem die Änderung des Gemeindegebiets erfolgt, unverzüglich mitteilen.
2. Wenn die Stadt Alfeld (Leine) aufgrund einer Änderung des Gemeindegebiets nicht mehr oder in einem anderen Umfang i. S. v. § 6 EEG 2023 betroffen ist, erfolgt mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der geänderten Betroffenheit eine neue Zuordnung der in § 1 Abs. 1 Satz 2 dieses Vertrags genannten Zuwendungen gemäß § 6 Abs. 2 EEG 2023.
3. Der Betreiber wird die Stadt Alfeld (Leine) über eine neue Zuordnung nach Absatz 1 unverzüglich nach Zugang der Mitteilung nach Absatz 1 informieren und die Parteien werden im Falle einer neuen Zuordnung die **Anlagen 1 und 2** zu diesem Vertrag, insbesondere den an die Stadt Alfeld (Leine) zu zahlenden Betrag in ct/kWh, in einem schriftlichen Nachtrag zu diesem Vertrag anpassen.
4. Die Absätze 1 bis 3 gelten für weitere Änderungen des Gemeindegebiets entsprechend.

§ 4 Ermittlung der relevanten Strommengen

Die tatsächlich eingespeiste Strommenge bestimmt sich nach den Strommengen, die der Betreiber am Verknüpfungspunkt der WEA mit dem Netz an den Stromabnehmer (z.B. Direktvermarkter, Netzbetreiber) liefert. Der Umfang der Strommengen entspricht den an den relevanten Messstellen gemessenen Strommengen, die in den Bilanzkreis des Stromabnehmers eingestellt und auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften (insb. EEG, Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) und Mess- und Eichgesetz (MessEG)) erfasst werden.

§ 5 Keine Gegenleistung der Gemeinde und keine Zweckbindung

1. Die Zahlung der Beträge nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 2** erfolgt als einseitige Leistung des Betreibers an die Stadt Alfeld (Leine) ohne jedweden – direkten oder indirekten – Gegenleistungsanspruch des Betreibers. Die Stadt Alfeld (Leine) ist aufgrund dieses Vertrages nicht verpflichtet, irgendeine – direkte oder indirekte – Handlung oder Unterlassung für den Betreiber vorzunehmen.
2. Sofern die Stadt Alfeld (Leine) irgendwelche Handlungen oder Unterlassungen vornimmt, die dem Betreiber direkt oder indirekt zugutekommen, stehen diese nicht im Zusammenhang mit der Zahlung nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 2**.
3. Die Zahlung nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 2** erfolgt ohne jedwede Zweckbindung an die Stadt Alfeld (Leine) und die Stadt Alfeld (Leine) kann ohne jede Mitwirkung oder Einflussnahme des Betreibers über die Verwendung der nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 2** gezahlten Mittel selbstbestimmt entscheiden.
4. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der vorliegende Vertrag über eine Zahlung des Betreibers an die Stadt Alfeld (Leine) gemäß § 6 Abs. 4 Satz 3 EEG 2023 nicht als Vorteil im Sinne der §§ 331 bis 334 des Strafgesetzbuchs gilt.

§ 6 Abrechnung und Zahlung

1. Der Betreiber erstellt für die tatsächlich eingespeisten Strommengen nach § 4 Abs. 1 dieses Vertrags jährlich (Abrechnungszeitraum 01.12. des Vorjahres bis 30.11. des laufenden Jahres) bis zum 15.12. des laufenden Jahres eine ordnungsgemäße Gutschrift für die Stadt Alfeld (Leine). Die Gutschrift ist sodann innerhalb von 5 Werktagen nach dem 15.12. des laufenden Jahres zur Zahlung fällig.
2. Die Stadt Alfeld (Leine) ist berechtigt, sich die Höhe der Zahlungen über die gutgeschriebenen Strommengen in geeigneter Form nachweisen zu lassen. Als Nachweis für die tatsächlichen Strommengen genügt die Vorlage der Abrechnungen des Betreibers über die an den Netzbetreiber und/oder anderen Stromabnehmer gelieferten Strommengen. Als Nachweis über die fiktiven Strommengen genügt das Gutachten bzw. der vergleichbare Nachweis.
3. Die Stadt Alfeld (Leine) wird den Betreiber, wenn und soweit erforderlich, bei der Geltendmachung des Anspruchs des Betreibers gegenüber dem Netzbetreiber nach § 6 Abs. 5 EEG 2023, unterstützen, insbesondere durch Vorlage der Bestätigung über die erfolgten Zahlungen an die Stadt Alfeld (Leine).
4. Die Zahlungen des Betreibers erfolgen auf das nachfolgende Konto der Stadt Alfeld (Leine):
Bank: Stadt Alfeld (Leine)
IBAN: DE48 2595 0130 0010 0002 36
BIC: NOLADE21HIK

§ 7 Vertragsbeginn, Laufzeit, Kündigung

1. Der Vertrag beginnt mit der beiderseitigen Unterzeichnung des Vertrages, frühestens jedoch am 01.01.2023.
2. Die Laufzeit dieses Vertrages läuft bis zum Ende der EEG-Förderung am 31.12.2034. Nach Ablauf der Vertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag einmalig um weitere 5 Jahre, wenn er nicht mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf der Vertragslaufzeit von einer Partei gekündigt wird.
3. Die Stadt Alfeld (Leine) kann diesen Vertrag jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Das ordentliche Kündigungsrecht für den Betreiber ist ausgeschlossen.
4. Beide Parteien können diesen Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - (a) die Stadt Alfeld (Leine) nicht bzw. nicht mehr im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2 EEG 2023 betroffen ist,
 - (b) die Regelung in § 6 EEG 2023 in Bezug auf Windenergieanlagen insgesamt gestrichen wird bzw. für verfassungswidrig oder europarechtswidrig erklärt wird,
 - (c) die Zahlungen nach § 1 i. V. m. § 2 dieses Vertrags verboten oder unzulässig werden,
 - (d) die für die Errichtung und den Betrieb der WEA erforderlichen Genehmigungen zurückgenommen bzw. widerrufen werden,
 - (e) der Betrieb der WEA endgültig eingestellt wird oder

- (f) ein Zeitraum von 20 Jahren ab Inbetriebnahme der WEA abgelaufen ist und sich die Zahlung des Betreibers nach § 1 i. V. m. § 2 dieses Vertrages so gravierend auf die Erlöslage der WEA auswirkt, dass eine solche Zahlung dem Betreiber nicht mehr wirtschaftlich zumutbar ist.
5. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung. Die kündigende Partei kann in ihrer Kündigungserklärung einen späteren Endtermin bestimmen.

§ 8 Rechtsnachfolge bezüglich der Betreiberstellung

Wenn und soweit der Betreiber seine Stellung als Anlagenbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 2 EEG 2023 verliert oder aufgibt und die Betreiberstellung auf einen Dritten übergeht, ist der Betreiber verpflichtet, soweit alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den neuen Betreiber im Sinne des § 3 Nr. 2 EEG 2023 zu übertragen. Der Betreiber zeigt der Stadt Alfeld (Leine) jede Übertragung unaufgefordert und unverzüglich schriftlich an unter Beifügung der vollständigen Kontaktdaten des neuen Betreibers. Eine Zustimmung der Stadt Alfeld (Leine) zur Rechtsnachfolge ist nicht erforderlich. Die vorangehenden Sätze gelten für alle weiteren Wechsel auf Seiten des Betreibers entsprechend.

§ 9 Veröffentlichung und Weitergabe des Vertrages; Datenschutz

1. Die Parteien sind berechtigt, diesen Vertrag unter anderem aus Gründen der Transparenz insgesamt oder Teile dieses Vertrages sowie das Beiblatt zu veröffentlichen. Sofern der Vertrag personenbezogene Daten enthält, deren Offenlegung nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen unzulässig ist, ist der Vertrag ohne diese personenbezogenen Daten zu veröffentlichen. Sofern der Vertrag Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Betreibers enthält, wird die Stadt Alfeld (Leine) den Vertrag ohne die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse veröffentlichen.
2. Sonstige öffentlich-rechtliche Pflichten der Stadt Alfeld (Leine) zur Offenlegung des Vertrages bleiben unberührt.
3. Der Betreiber ist berechtigt, diesen Vertrag insgesamt oder Teile dieses Vertrages sowie die aufgrund dieses Vertrages geleisteten Zahlungen gegenüber dem Netzbetreiber offen zu legen, soweit dies zur Geltendmachung des Anspruchs nach § 6 Abs. 5 EEG 2023 erforderlich ist.
4. Wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen
 - personenbezogene Daten betroffener Personen von einer Partei an die jeweils andere Partei weitergegeben werden und/oder
 - betroffene Personen auf Veranlassung der einen Partei die jeweils andere Partei kontaktieren,

verpflichten sich die Vertragsparteien, die der jeweils anderen Partei nach Art. 13 und/oder Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeiter*innen, Erfüllungsgehilf*innen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen.

§ 10 Verhältnis zu anderen Pflichten

Die Zahlungspflichten des Betreibers nach diesem Vertrag lassen andere Zahlungspflichten des Betreibers an die Stadt Alfeld (Leine), insbesondere landesrechtliche Zahlungspflichten von Windenergieanlagenbetreibern an die Gemeinden, unberührt.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt dieser Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Parteien werden anstelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung eine Regelung vereinbaren, die wirtschaftlich oder rechtlich den mit diesem Vertrag verfolgten Zweck und den Vorstellungen und Interessen der Parteien in gesetzlich erlaubter Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.
2. Sofern die Bestimmungen dieses Vertrages von den Vorgaben des EEG in der für die WEA jeweils geltenden Fassung abweichen, gehen die Vorgaben des EEG in der für die WEA jeweils geltenden Fassung den Bestimmungen dieses Vertrages vor.
3. Veränderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abweichung von dieser Schriftformklausel.
4. Der ausschließliche Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Stadt Alfeld (Leine). Das Gleiche gilt, wenn der Betreiber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

§ 12 Anlagen

Ergänzend zu diesem Vertrag sind folgende Anlagen beigelegt, die ebenfalls Vertragsinhalt sind:

- **Anlage 1:** Lageplan der WEA
- **Anlage 2:** Zahlungshöhe, Standort der WEA, Anteil Gemeindegebiet(e) und Parameter der WEA

....., den

Alfeld (Leine), den

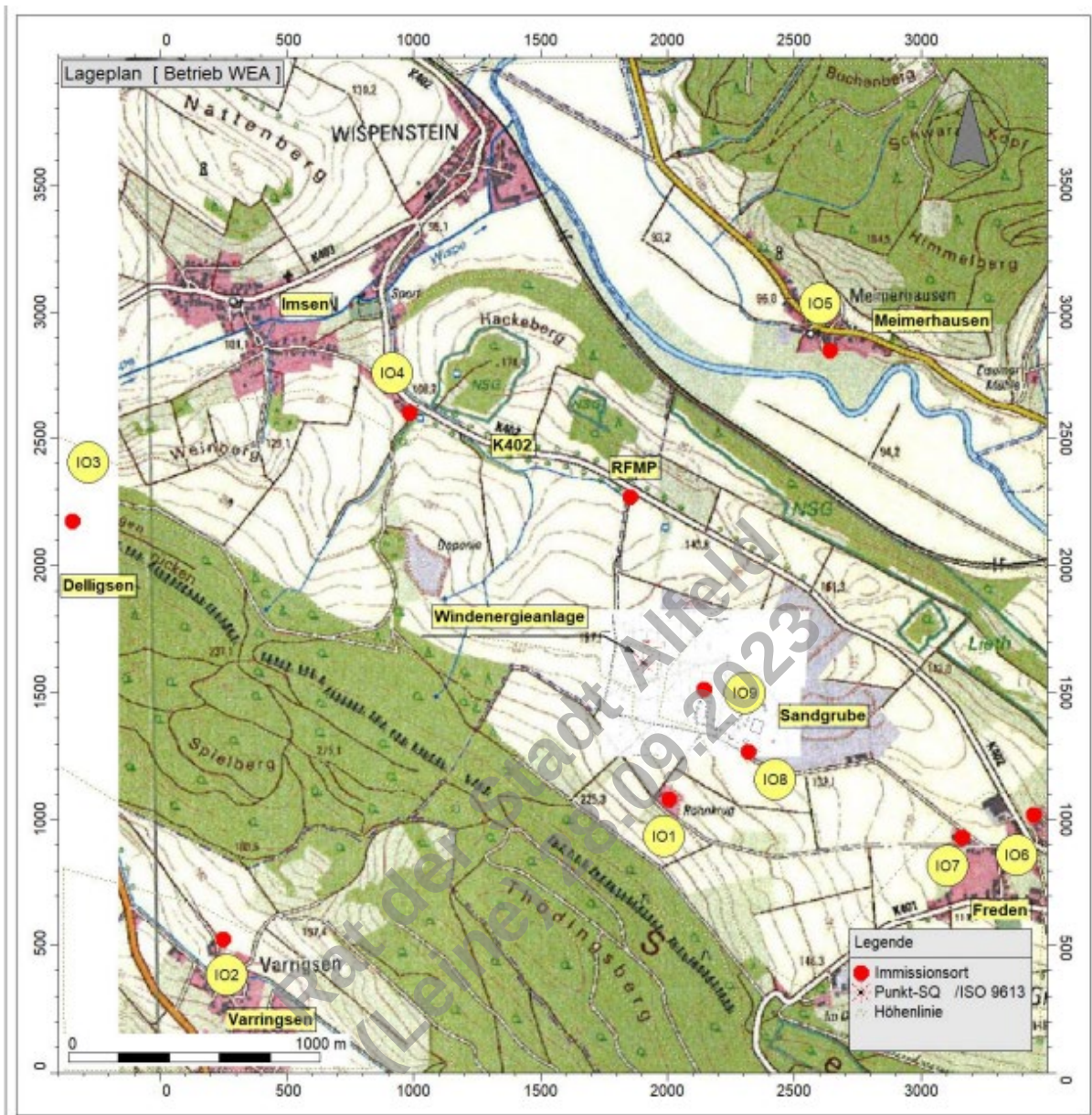
.....

.....

Windenergie Leinetal GmbH & Co. KG

Stadt Alfeld (Leine)

Lageplan der WEA



Anlage 2

Zahlungshöhe, Standort der WEA, Anteil Gemeindegebiete und Parameter der WEA

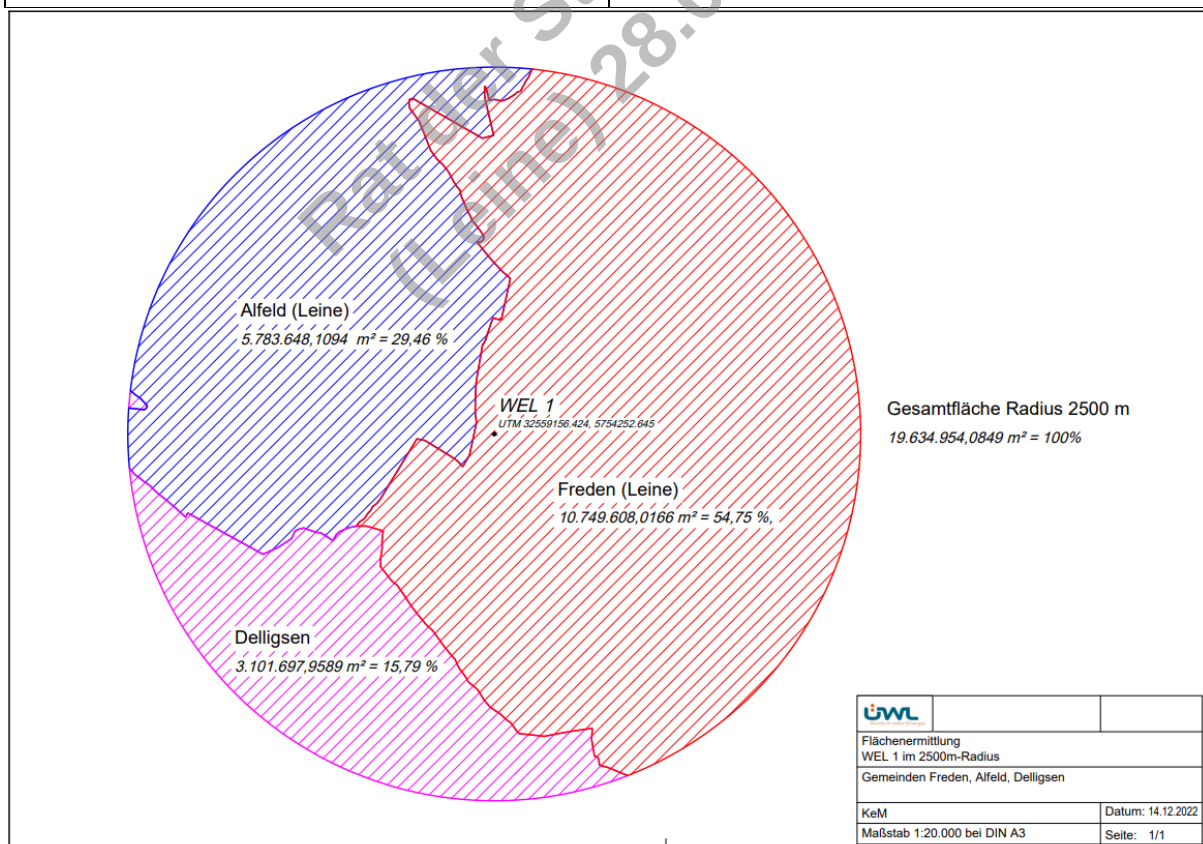
Betrag für die Stadt Alfeld (Leine) nach § 6 Abs. 2 EEG 2023: 0,20 ct/kWh

Standort der Windenergieanlage

Adresse	31084 Freden
Flurstück	Gemarkung Freden, Flur 2, Flurstück 39
Geodaten	51°56'09.05"N , 09°51'37.59"E

Anteil der Gemeindegebiete am 2.500-Meter-Radius nach § 6 Abs. 2 Satz 2 und 5 EEG 2023

Anteil Gemeinde Freden	54,75%
Anteil Stadt Alfeld (Leine)	29,46%
Flecken Delligsen	15,79%



Weitere Parameter der Windenergieanlage

Anlagentyp	VENSYS 2.5MW HH140m
Nabenhöhe	140m
Installierte Leistung	2,5 MW
Jahresstrommenge (Durchschnitt seit Inbetriebnahme)	4.200.899 kWh

Rat der Stadt Alfeld
(Leine) 28.09.2023



CDU Ratsfraktion
der Stadt Alfeld/Leine

Freie
Demokraten
FDP

Gruppe CDU—FDP Hildesheimer Straße 79 31061 Alfeld

Stadt Alfeld (Leine)
Herrn Bürgermeister
Bernd Beushausen
Marktplatz 1
31061 Alfeld (Leine)

Stadt Alfeld (Leine)			
Eing.: 10. Juli 2023			

Alfeld, 05.07.2023

CDU/FDP – Antrag „S-Bahn“

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Beushausen,

Zur Verbesserung der Anbindung Alfelds an den Schienenverkehr sowie aus Gründen des Marketings bittet die Gruppe CDU/FDP darum, folgenden Antrag zu berücksichtigen:

Beschlussvorschlag:

Der Rat beauftragt die Verwaltung eine Sitzung zur Erörterung der Möglichkeiten zur Verbesserung der Anbindung an den Schienenverkehr und der Marketingaspekte anzusetzen. In Betracht kommt eine Erweiterung des S-Bahnnetzes über Hildesheim hinaus bis Alfeld und eine verdichtete Taktfrequenz des Metronom.

Hierzu sollen Vertreter der SPNV-Aufgabenträger, Region Hannover und insbesondere der Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen eingeladen werden. Hinzu kommen Vertreter der betroffenen Eisenbahnverkehrsunternehmen, der einschlägigen Interessenverbände (z.B. Allianz pro Schiene), der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie der angrenzenden Kommunen.

Die Verwaltung wird beauftragt, im Vorfeld einen Beratungstermin mit der entsprechenden Beratungseinheit der LNVG, der "Mobilotsin" zu vereinbaren und weitere Möglichkeiten zu einem verbesserten Nahverkehrsangebot zu eruieren (Landesbuslinien, etc.)

Mit freundlichen Grüßen
Andreas Behrens
Vorsitzender CDU-FDP

Gruppe CDU-FDP · Gruppensprecher Andreas Behrens ·
Hildesheimer Straße 79 · 31061 Alfeld
Tel.: 05181-8 07 09 21 · Email: a@abehrens.de

1) den übrigen Fraktionen
z.K.

2) Herrn Klingenberg z.K.
TOP auf der nächsten VA -

3) 100% VA -

Sitzung
am 11.7.23
11.7.23

Anlagen zum Antrag S-Bahn

Präambel

Der Deutschlandtakt soll mit abgestimmten Verbindungen den Zugverkehr in Deutschland verbessern und Engstellen im Schienennetz aufzeigen (<https://www.deutschlandtakt.de/vision/>). In diesem Zusammenhang werden die Verbindungen auch im Leinetal überprüft. Das ist die Gelegenheit die Anbindung des Leinetals in der Metropolregion zu verbessern.

Warum eine S-Bahn

Ein S-Bahn-Anschluss ist für die Orte im Leinetal für die zukünftige Entwicklung notwendig. Die Wohnlage wird durch einen S-Bahnanschluss für Pendler attraktiver und der Zuzug von Menschen aus den Zentren wahrscheinlicher. Suchen diese einen Ort um ins Umland zu ziehen, ist der S-Bahn Anschluss ein häufiges Kriterium. Bei dieser Suche fallen die Gemeinden des Leinetals von vornherein heraus. Aus diesem Grund ist es nicht zielführend nur den vorhandenen Metronom enger zu takten.

Darüber hinaus gibt es mit dem Klimawandel und der notwendigen Verkehrswende bereits zahlreiche Gründe für einen Ausbau der Schienenverbindungen die bereits auf Bundes- und Landesebene diskutiert werden. Hier gilt es proaktiv die Möglichkeiten auszuloten. Auch für Menschen mit Homeoffice ergibt eine gute Verkehrsanbindung neue Möglichkeiten sich im ländlichen Raum anzusiedeln und somit den Wohnungsmarkt in den Zentren zu entlasten.

Vorteile:

- Steigert die Attraktivität für Wohnungssuchende und steigert den Zuzug
- Durch Aufnahme in das S-Bahn-Netz werden die Orte im Leinetal für Wohnungssuchende mit dem Kriterium S-Bahn sichtbar
- Beitrag zur ökologischen Verkehrswende
- Stärkung der Metropolregion durch bessere Vernetzung
- Verbindung nach Hildesheim ist für Berufsschüler interessant und stärkt die heimische Wirtschaft hinsichtlich des Fachkräftemangels (ggf. Berufsschülerticket)
- Unterstützt das touristische Angebot da auch One-way Radtouren oder Wandertouren leichter umsetzbar werden zum Beispiel als (Rad-) Wanderershuttel (vergl. Usedomer Bäderbahn, Wandern mit der Rhätischen Bahn)
- Haltepunkte im Süden von Hannover würden Pendler die Nutzung des Zugs ermöglichen (z.B. Messebahnhof)

Alternative Zwischenlösung mit Ausbau der vorhandenen Linien

Eine bessere Anbindung könnte auch mit einer engeren Taktung des Metronom erfolgen. Der Marketing-Effekt einer S-Bahn würde dabei fehlen. Gegebenenfalls könnte der Metronom im Leinetal als S-Bahn fahren. Ähnliches gibt es bereits bei IC-Strecken, die als Nahverkehr oder kommunalverkehr genutzt werden können (Anlage 1)

Um eine Vernetzung nach Hildesheim zu erreichen wäre eine Verlängerung einer anderen Linie möglich. So könnte z.B. der Enno von Braunschweig kommend nach Alfeld geführt werden. Damit würde eine bessere Anbindung ohne Umstieg nach Hildesheim und die östliche Metropolregion erreicht.

In einigen Bundesländern werden die Bahnlinien stark beworben. So bezeichnet sich Bayern gerne als Bahnland (<https://bahnland-bayern.de/de/>), obwohl sie hinsichtlich der Erreichbarkeit von Bus und Bahn den vorletzten Platz einnehmen (Anlage 2). Aber auch Niedersachsen liegt hier unter dem Bundesdurchschnitt. In einer neuen Erhebung (Anlage 3) rückt Niedersachsen hinter Brandenburg (die Art der Erhebung wurde aber etwas geändert). Hinsichtlich der touristischen Entwicklung könnte das Leinetal von einem guten Bahnnetz in der Region profitieren, indem Wanderer oder Radfahrer verschiedene Haltepunkte nutzen können um in eine Bahn zusteigen. (<https://www.rhb.ch/de/blog/wandern-mit-der-rhb-unsere-fuenf-lieblingswanderungen>)

The map displays various railway routes across Germany, color-coded according to the legend below:

- Solid black line:** Strecken mit Anerkennung von Nahverkehrstickets im Intercity
- Dotted black line:** Strecken ohne Anerkennung von Nahverkehrstickets im Intercity
- Red dashed line:** Abschnitt Berlin–Prenzlau mit Anerkennung des VBB-Tickets im ICE/IC

Key cities and stations shown include: Norddeich Mole, Emden Außenhafen, Oldenburg (Oldb), Bremen, Hamburg, Rostock, Velgast, Stralsund, Ribnitz-D., Waren, Neustrelitz, Prenzlau, Berlin, Cottbus, Doberlug-Kirchzitten, Elsterwerda, Dresden, Chemnitz, Jena, Gera, Leipzig, Erfurt, Kassel, Hamm, Münster, Dortmund, Düsseldorf, Köln, Iserlohn-Letmathe, Siegen, Dillenburg, Frankfurt, Nürnberg, München, Stuttgart, Horb, Singen, Konstanzen, Schaffhausen, Zürich.

Rat der Stadt Alfeld
(Leine) 28.09.2023

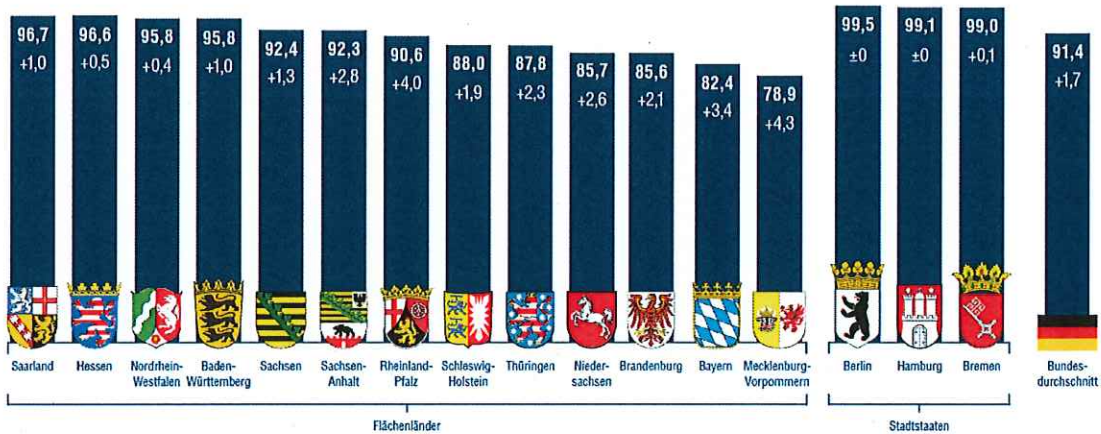
Anlage 2

Erreichbarkeit von Bus und Bahn

2020, Anteil der Bevölkerung in Prozent mit Veränderung zur letzten Erhebung 2018



Wohnort maximal 600 m (Bus) bzw. 1.200 m (Bahn) Luftlinie von einer Haltestelle mit mindestens 20 Abfahrten am Tag entfernt:



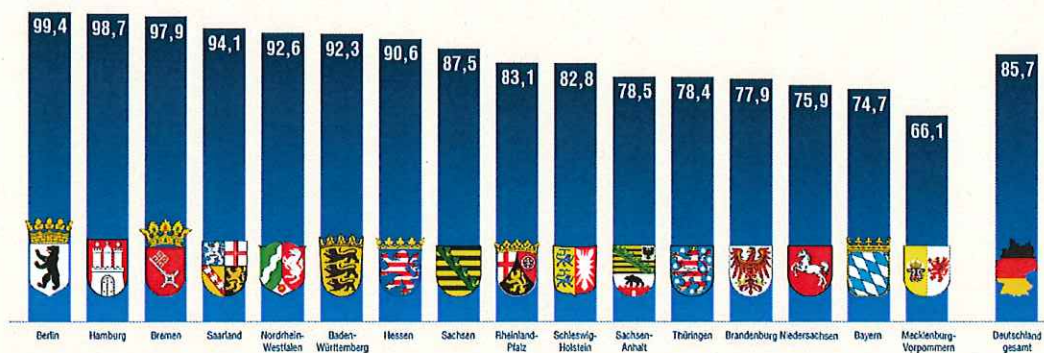
Quelle: Allianz pro Schiene | 08/2021 | mit Material von Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR)

Lizenz: © ⓘ Nutzung frei für redaktionelle Zwecke unter Nennung der Allianz pro Schiene

Anlage 3

Erreichbarkeit von Bus und Bahn

Anteil der Bevölkerung in Prozent, dessen Wohnort in 2022 maximal 600 Meter (Bus) bzw. 1.200 Meter (Bahn) Luftlinie von einer Haltestelle mit mindestens 28 Abfahrten am Tag entfernt lag



Quelle: Allianz pro Schiene | 06/2023 | auf Basis von Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR)

Lizenz: © ⓘ Nutzung frei für redaktionelle Zwecke unter Nennung der Allianz pro Schiene



CDU Ratsfraktion
der Stadt Alfeld



Gruppe CDU—FDP Hildesheimer Straße 79 31061 Alfeld

Stadt Alfeld (Leine)
Herrn Bürgermeister
Bernd Beushausen
Marktplatz 1
31061 Alfeld (Leine)

Stadt Alfeld (Leine)			
Eing.:	05. Sep. 2023		

1) Herrn Stellmacher
u. Herrn Kellner-
berg z.K. mit
der Bitte um Be-
achtung
2) TOP für F&E (V&E) 10.09.23
Alfeld, 05.09.2023

CDU/FDP – Antrag – Wiedereinschaltung der Straßenbeleuchtung in der Stadt Alfeld (Leine)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Beushausen,

Im Rahmen der im Herbst und Winter 2022/23 prognostizierten Energiekrise in Deutschland, hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) weitgehende Maßnahmen zur Energieeinsparung beschlossen. Dies geschah in dem Bewusstsein, dass nicht alle Maßnahmen bei den betroffenen Menschen auf Verständnis und Zustimmung treffen würden. Aus diesem Grund haben die im Rat vertretenen Parteien seinerzeit vereinbart, die Maßnahmen zu gegebener Zeit zu überprüfen.

Klar ist, dass die Straßenbeleuchtung der Stadt Alfeld und der Ortsteile überarbeitet werden muss. Teilweise bis zu 60 Jahre alte Leuchten, müssen planvoll in den kommenden Jahren, durch energiesparende und intelligente System ersetzt oder - soweit möglich - ertüchtigt werden.

Diese Maßnahme wird jedoch einen Zeitraum von mehreren Jahren in Anspruch nehmen und steht nicht im Zusammenhang mit der aktuellen Abschaltung der Straßenbeleuchtung.

Kurzfristige Maßnahmen und Einschränkungen werden nur dann weiterhin von der Bevölkerung akzeptiert werden, wenn sie sich nicht zu Dauerlösungen verselbstständigen.

Dies gilt insbesondere für Maßnahmen, die die Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger und die subjektive Sicherheit beeinträchtigen.

Die CDU/FDP Gruppe stellt deshalb folgenden Antrag:

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) beschließt, zum technisch nächstmöglichen Zeitpunkt, die Straßenbeleuchtung wieder so zu schalten, wie vor dem Ratsbeschluss aus dem Herbst 2022.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Behrens
Vorsitzender CDU-FDP

Gruppe CDU-FDP · Gruppensprecher Andreas Behrens ·
Hildesheimer Straße 79 · 31061 Alfeld
Tel.: 05181-8 07 09 21 · Email: a@abehrens.de

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 28.08.2023

Amt: Erster Stadtrat
AZ: III.1

Vorlage Nr. 270/XIX

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	☒ beteiligt ☐ nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Stadtentwicklungs- und Umweltschutzausschuss	12.09.2023
Verwaltungsausschuss	25.09.2023
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	28.09.2023

Novellierung des Leitbildes "Perspektive Alfeld", Projekt: "Alfeld 2.0 - Augmented reality - findet Stad(t)t"

Das vom Rat der Stadt Alfeld (Leine) im Jahr 2006 einstimmig beschlossene Leitbild „Perspektive Alfeld“ bedarf nach 15 Jahren einer allgemeinen Überprüfung und Überarbeitung. Hierzu erfolgte – auch um den neuerlichen Prozess nicht nur aus Haushaltsmitteln zu finanzieren – eine Teilnahme beim Förderprogramm „Zukunftsräume Niedersachsen“. Mit dem Projektantrag „Alfeld 2.0 – Augmented reality findet Stad(t)t“ gelang im Jahr 2021 eine Prämierung. Das Land Niedersachsen unterstützt dieses Projekt mit insgesamt 78.000,00 €. Der auf 2 Jahre angelegte Prozess beinhaltet eine umfangreiche Beteiligung der Menschen in Alfeld – insbesondere der Schülerinnen und Schüler. Am Ende soll ein novelliertes Leitbild beschlossen werden und das gesamte Projekt durch eine Augmented-reality-App dokumentiert und erlebbar werden. Der Verwendungsnachweis über das sachgemäße Einsetzen der Fördermittel ist spätestens am 31.12.2023 fertigzustellen und bei der Landesbehörde ArL einzureichen.

Insgesamt wurden drei umfangreiche und intensive „Partizipations-Bausteine“ durchgeführt:

- Einbeziehung der Schülerinnen und Schüler der Erich-Kästner-Schule, der Schulrat-Habermalz-Schule, der Carl-Benscheidt-Realschule, der Berufsbildenden Schulen Alfeld und des Gymnasiums Alfeld;
- Neun „Alfelder-Stadt-Gespräche“ in der „Planungs-Werkstatt Kurze Straße“;
- „Ortsteil-Pitch“ mit VertreterInnen aller Alfelder Ortsteile.

Die Ideen, Wünsche und Vorstellungen aller Akteure und Veranstaltungen sind in die Novellierung des Leitbildes eingeflossen (vgl. Anlage 1: Synapse altes (schwarze Schrift sowie schwarzer durchgestrichener Text) und novelliertes Leitbild (grüne Schrift) und Anlage 2: Fließtext - Entwurf des neuen Leitbildes „Perspektive Alfeld“.

Was ist neu?

- Die Themen "Klimaschutz und Klimafolgenanpassung" sowie "Artenschutz/biologische Vielfalt" rücken deutlich stärker in den Focus und rutschen in der Aufzählung nach vorne.
- Das Leitziel "Vermögen - Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen" umfasst jetzt auch die Digitalisierung und den Tourismus.
- Baukultur und Fachkräfte(mangel) erweitern nunmehr das Leitziel "Voraussetzung – Bildung und Kultur".
- Die "Bürgerschaftliche Teilhabe und Integration" ersetzt die "Einbeziehung, Mitbestimmung und Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger", integriert das frühere Leitziel der Kinderfreundlichkeit und benennt ausdrücklich auch die Migration.
- Das Leitziel "Verbundenheit" stellt die Ortsteile in der novellierten Fassung noch stärker in den Mittelpunkt und definiert eine jeweilige Spezialität, die sich die Ortsräte, Ortsvorsteher sowie BürgerInnen der Ortsteile selbst erarbeitet und zugeschrieben haben.
- Aufgrund der zunehmenden Bedeutung infolge des demographischen Wandels erhält das Thema "Mobilität" ein eigenes Leitziel:
"Verbindung - Mobilität ganzheitlich denken".

Die jeweiligen Begründungen und inhaltlichen Ausrichtungen sowie Absichtsbekundungen sind den Texten der sieben Leitziele zu entnehmen.

Dieses überarbeitete und novellierte Leitbild ist ein Entwurf, der versucht, die "Partizipations-Bausteine" auszuwerten und zu bewerten, also ein Vorschlag, der in jeglicher Hinsicht veränderbar ist. Die Verwaltung bittet um Diskussion.

Um dem Rat der Stadt Alfeld (Leine) eine umfangreiche und zeitlich ausgiebige Auseinandersetzung mit dem Entwurf des novellierten Leitbildes zu ermöglichen, wurde die Anlage 1 mit Mail vom 07.07.2023 bereits allen im Rat der Stadt Alfeld (Leine) vertretenen Fraktionen und Einzel-Personen zur Diskussion übersandt. Die Verwaltung bittet um einen Beschluss in der Ratssitzung am 28.09.2023, um noch ausreichend Zeit zu haben, das Ergebnis in die Augmented-Reality-App einzuarbeiten, die wiederum Voraussetzung für das Erstellen des Verwendungsnachweises ist.

Vielen Dank.

Beschlussvorlage für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

Das novellierte Leitbild „Perspektive Alfeld“ wird in der Fassung der Anlage 2 beschlossen. Es bildet die Grundlage für das zukünftige Wirken und Handeln von Rat und Verwaltung der Stadt Alfeld (Leine).

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1: Synapse altes (schwarze Schrift sowie schwarzer durchgestrichener Text) und novelliertes Leitbild (grüne Schrift)

Anlage 2: Fließtext – Entwurf des neuen Leitbildes „Perspektive Alfeld“

Rat der Stadt Alfeld
(Leine) 28.09.2023

Leitbild „Perspektive Alfeld“

- 1) ~~Vernunft – (Förderung des ökologischen Planes und Bauens)~~

Verantwortung – Klimaschutz und Klimafolgenanpassung
auch Artenschutz
auch biologische Vielfalt

- 2) Vermögen – Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen

auch Digitalisierung
auch Tourismus

- 3) Vielfältigkeit – Stärkung der Innenstadt

- 4) Voraussetzung – Bildung und Kultur

auch Baukultur
auch Fachkräfte(mangel)

- 5) Vertrauen – Einbeziehung, Mitbestimmung und Mitwirkung der
Bürgerinnen und Bürger

Bürgerschaftliche Teilhabe und Integration
auch Kinderfreundlichkeit
auch Migration

- 6) Verbundenheit – Erhaltung und Fortentwicklung der städtebaulichen und
~~dörflichen Eigenart der Ortsteile~~

15 Ortsteile und ihre Einzigartigkeit (Spezialitäten)

~~Verantwortung – Förderung der kinderfreundlichen Stadt – siehe Punkt 5~~

- 7) Verbindung – Mobilität ganzheitlich denken

~~Vernunft~~ Verantwortung

~~Förderung des ökologischen Planens und Bauens~~ Klimaschutz und Klimafolgenanpassung

Dem Klimaschutz und der Klimafolgenanpassung kommt im Zusammenhang mit einer nachhaltigen Stadtentwicklungsplanung die vordringlichste Aufgabe zu. Der Energieverbrauch der gesamten Stadt Alfeld (Leine) ist im Verhältnis zu ihrer (Einwohner-)Größe besonders hoch – insbesondere durch das Vorhandensein sehr energieintensiver Unternehmen. Der Umbau der Versorgung mit Strom und Wärme aus rein regenerativen Energiequellen stellt eine immense Herausforderung dar. Die Stadt Alfeld (Leine) möchte bis zum Jahr CO₂-neutral werden.

Ökologisch orientiertes Planen und ökologisch ausgerichtetes Bauen ~~stellen~~ sind heute eine Selbstverständlichkeit im verantwortungsvollen Umgang mit den natürlichen Ressourcen. ~~dar – zumindest sprachgebräuchlich. Oft wird der Anspruch der Realität jedoch nicht gerecht.~~ Ökologie ist ganzheitlich zu betrachten und bezieht alle Lebensbereiche ein. Es geht also nicht nur darum, die Stadt möglichst grün zu gestalten. Diesen engen Blickwinkel gilt es zu öffnen. Wie wird gewohnt, wie wird gearbeitet? Wie wird sich fortbewegt? Wie wird mit Wasser und Energie umgegangen? Wie wird sich ge- und fortgebildet? Diese und weitere Fragen gilt es nachhaltig zu beantworten und die Ergebnisse in die eigene Tätigkeit einfließen zu lassen. Die Stadt Alfeld (Leine) ist ein gewichtiger Bauherr innerhalb der Stadt und sollte **muss auch weiterhin** mit gutem Beispiel, insbesondere bei ihren Liegenschaften, vorangehen. Eigenes positives Wirken wird andere motivieren. Diese Bürgerinnen und Bürger gilt es dann zu beraten, zu unterstützen und zu fördern. Gleichzeitig kann die Stadt durch Planung die Voraussetzungen für ökologisches Bauen schaffen und auch einfordern. Dazu gehört beispielsweise die Stärkung der Innenentwicklung (statt Außenentwicklung), flächensparende Bauweisen, die Förderung erneuerbarer Energien und das Ermöglichen einer umweltverträglichen Fortbewegung. Stadtverträglicher Verkehr vermeidet Lärm und ermöglicht ein attraktives Wohnumfeld auch in zentralen Lagen. Den motorisierten Verkehr gilt es effizient zu organisieren, den Öffentlichen Personennahverkehr, den Fuß- und Radverkehr zu fördern. Dabei kommt der Mischung verträglicher Nutzungen eine weitere zentrale Bedeutung zu. Die Stadt Alfeld (Leine) wird auch weiterhin ihren Beitrag zur Biologischen Vielfalt leisten. Denn neben dem Klimaschutz ist auch der Artenschutz wesentlich.

Parallel bedarf es der Anpassung an den Klimawandel, d. h. die Risiken und die Anfälligkeit infolge des Klimawandels zu minimieren. Diese Querschnittsaufgabe besteht aus einem Bündel von Maßnahmen zur Herstellung von Resilienz, z. B.:

- Reduzierung von Wasserverbräuchen und Sicherstellung der Versorgung mit (Grund-)Wasser;
- weiterhin kontinuierlichen Hochwasser- und Starkregenschutz betreiben;
- einen verantwortungsvollen Umgang mit Boden (z. B. möglichst die Stärkung der Innenentwicklung);
- Maßnahmen der Kühlung in Gebäuden mit sensibler Infrastruktur und im Öffentlichen Raum (z. B. Begrünungsmaßnahmen).

Vermögen

Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen

Grundlage jeglicher Stadtentwicklungsplanung ist die Möglichkeit der **BürgerInnen**, einer Beschäftigung nachgehen zu können. Ohne wirtschaftliche Prosperität sind die Gestaltungsmöglichkeiten der **BürgerInnen** gering sowie private Initiativen jeglicher Art eingeschränkt. Das Wirken der Bürgerschaft hat wiederum unmittelbaren Einfluss auf die Gestaltungsmöglichkeiten einer Stadt, insbesondere über die steuerlichen Einnahmen für den kommunalen Haushalt.

Optimale Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Entwicklung **der Betriebe und Unternehmen** zu schaffen, ist Voraussetzung einer erfolgreichen Stadtentwicklungsplanung. Dazu gehören insbesondere die **Ermöglichung der Digitalisierung durch Breitband, möglichst über Glasfaser, sowie auch die ausreichende und kostengünstige Bereitstellung entsprechender Bauflächen**. Im Hinblick auf konkurrierende Regionen gilt es, ~~Partner zu finden und sich als Teil eines regionalen Standortes zu etablieren~~ die etablierte partnerschaftliche Zusammenarbeit in der Region Leinebergland weiter auszubauen.

Die Wirtschaftsförderung ist bezüglich des Standortmarketings an den bestehenden Stärken auszurichten. ~~Über neu zu schaffende~~ **Sich neu entwickelnde** „Standbeine“, **wie z. B. den Tourismus**, ~~sollte nachgedacht werden, sind zu fördern~~, um auch zukünftig die Funktion als Mittelzentrum voll wahrzunehmen.

Rat der Stadt Alfeld
(Leine) 28.09.2023

Vielfältigkeit

Stärkung der Innenstadt

Die Stadt Alfeld (Leine) ist geschichtlich bedingt ein Sinnbild der europäischen Stadt. Die Kernstadt ist kompakt und auf die eigentliche Innenstadt, insbesondere die Fußgängerzone Altstadt ausgerichtet. Die zentralen Nutzungen sind in der Innenstadt konzentriert. Dort besteht eine Mischung verträglicher Nutzungen. Ein gutes nachbarschaftliches Verhältnis zum Störfallbetrieb und größten Arbeitgeber – der Sappi Alfeld GmbH – ist durch das „Städtebauliche Entwicklungskonzept der Stadt Alfeld (Leine) zur „Seveso-III-Richtlinie““ sichergestellt. Innerhalb eines überschaubaren Raumes kann man wohnen, arbeiten, sich versorgen, sich bilden und sich vergnügen.

Eine lebendige und belebte Innenstadt ist das Herz einer Stadt. Geschichtlich bedingt hat die Stadt Alfeld (Leine) eine äußerst günstige Ausgangsposition. Das bauliche Erbe als Fachwerkstadt mit dem erhaltenen mittelalterlichen Stadtgrundriss vermittelt ein besonderes Ambiente. Dieses Flair macht die Innenstadt attraktiv nicht nur zum Bummeln und Einkaufen sowie als touristischer Magnet, sondern auch zum Leben und Wohnen. Neben der überaus wichtigen Versorgungsfunktion (öffentliche und private Dienstleistungen, Einkaufsstadt) ist es nicht minder bedeutsam, dass wird die auch der Funktion Wohnen in der immer bedeutsamer für die Innenstadt ein nicht unbeträchtliches Gewicht zukommt. Baulücken sollten, wenn möglich, geschlossen werden.

Die Fußgängerzone mit ihrer sehr hohen Aufenthaltsqualität zu erhalten, die Erreichbarkeit der Innenstadt auch mittels Öffentlichem Personennahverkehr, dem Fahrrad, zu Fuß, aber auch über Parkmöglichkeiten für den Motorisierten Individualverkehr weiterhin sicherzustellen und bei Gestaltungsfragen den Maßstab sehr behutsam zu wählen, wird Voraussetzung sein, die Attraktivität der Innenstadt beizubehalten und auszubauen. Denkmalpflege und Denkmalschutz sind als weicher Standortfaktor wahrzunehmen. Zentrale Nutzungen sind in der Innenstadt zu konzentrieren.

Voraussetzung

Bildung und Kultur

Bildung ist der Schlüssel für Entwicklung, insbesondere in Zeiten des Mangels an Fachkräften infolge des demographischen Wandels. Bildung ist BürgerInnenrecht. Ob als frühkindliche Bildung, Ausbildung, Berufsbildung, Weiterbildung oder Allgemeinbildung, die Qualifikation durch erlerntes Wissen und erlernte Fähig- und Fertigkeiten steigt an Bedeutung. Es gilt, die Rahmenbedingungen so auszugestalten, dass „lebenslanges Lernen“ möglich ist.

Dazu gehören auch vielfältigste Bildungsangebote in Kindertagesstätten und sämtlichen Schulen einschließlich der Volkshochschule und den Berufsbildenden Schulen – möglichst ganztägig. Um die geistigen, kulturellen und lebenspraktischen Fähigkeiten um personale und soziale Kompetenzen zu erweitern, ist „voneinander lernen“ – und „miteinander lernen“ besonders hervorzuheben. Bildung ist Teil der Kultur – Kultur verstanden als Gesamtheit der Lebensformen, Leitvorstellungen und Lebensbedingungen. Dazu zählt auch die Baukultur. Bildungs- und Kulturangebote bedingen einander.

Auch für die kulturellen Angebote in Kunst, Religion und Wissenschaft gilt es, optimale Rahmenbedingungen zu setzen. Dies soll beispielsweise in der Kunst vielfältigste Veranstaltungen in den Bereichen Musik, Theater, Film oder Literatur ermöglichen. Dem ehrenamtlichen Engagement kommt auch in diesem Zusammenhang besondere Bedeutung zu – nicht nur für die Vereins-, Heimat- und Brauchtumspflege. Kultur im hier verstandenen Sinne umfasst den toleranten Umgang mit anderen Kulturen. Die Integration von Menschen mit ausländischen Wurzeln ist eine vordringliche Aufgabe. Bildung und Kultur sind zu fördern.

Vertrauen

Einbeziehung, Mitbestimmung und Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger

Bürgerschaftliche Teilhabe und Integration

Stadtentwicklung kann nur dann erfolgreich sein, wenn sie politisch demokratisch ausgerichtet ist. Dies umfasst, die Bürger*innen nicht nur zu informieren und zu beteiligen, sondern sie auch gestalten und mitbestimmen zu lassen. Ehrenamtliches Bürgerengagement ist essentiell und stets zu fördern.

Stadtentwicklung ist ein gewichtiger Beitrag, insbesondere die gebaute Umwelt so zu gestalten, dass die Bürgerinnen und Bürger sich wohl fühlen und ihren Bedürfnissen und Interessen nachgehen können. Belange der Kinder sind besonders zu berücksichtigen und zu beachten.

Nichts liegt näher, als die Bürgerschaft -insbesondere auch Kinder und Jugendliche- an diesem Prozess teilhaben zu lassen. Eine frühzeitige allumfassende Beteiligung kann schon von vornherein sicherstellen, dass die Ergebnisse nicht nur akzeptiert oder toleriert, sondern positiv empfunden werden. Einbeziehung, Mitbestimmung und Mitwirkung richtig verstanden, heißt aber auch, Einzelinteressen differenziert zu betrachten und am Gemeinwohl zu messen-orientieren. Ob an abstrakten Einzelfragen ausgerichtet oder auf einzelne Projekte bezogen, Bürgerbeteiligung bedarf Rahmenbedingungen und der Organisation.

„Perspektive Alfeld (Leine)“ knüpft an die guten Erfahrungen an, die im Zuge der Stadtsanierung mit über 30 Bürgerversammlungen gemacht wurden. Der Beteiligung von Menschen mit ausländischen Wurzeln, wird zukünftig größeres Gewicht zukommen. Durch den demographischen Wandel und seine Folgen (z. B. Fachkräftemangel) sowie der parallel stetig zunehmenden globalen Migration, wird die Integration von Menschen mit ausländischen Wurzeln stark an Bedeutung zunehmen. Weltoffenheit und eine aktive Willkommenskultur sowie eine verstärkte Integrationsarbeit werden als Ziel angestrebt.

Verbundenheit

~~Erhaltung und Fortentwicklung der städtebaulichen und dörflichen Eigenart der Ortsteile~~

15 Ortsteile und ihre Einzigartigkeit

Die Stadt Alfeld (Leine) besteht nach den Einwohnerzahlen in etwa zur einen Hälfte aus der Kernstadt und zur anderen Hälfte aus den Ortsteilen Brunkensen, Dehnsen, Eimsen, Föhrste, Gerzen, Hörsum, Imsen, Langenholzen, Limmer, Lütgenholzen, Röllinghausen, Sack, Warzen, Wettensen und Wispenstein.

~~Diese fünfzehn Ortschaften~~ Ortsteile prägen die Gesamtstadt in besonderer Weise, ~~jede Ortschaft jeder Ortsteil hat ihre eigene städtebauliche und dörfliche Eigenart, die es zu bewahren gilt.~~ ist einzigartig:

- | | |
|-----------------------------|--|
| - Brunkensen + Lütgenholzen | Wandern + Abenteuer um die Lippoldshöhle |
| - Dehnsen | Kirche mit Schuss |
| - Eimsen | Der Zauber liegt im Wandel des Normalen – die Dachse |
| - Föhrste | Ältestes Dorf Niedersachsens |
| - Gerzen | ... aber sportlich! |
| - Hörsum | Eulen und Rucksack- Eulen im "Alfelder Allgäu" |
| - Imsen + Wispenstein | Zwei Orte wachsen zusammen |
| - Langenholzen | Orchideen, Hottensteiner + Entdeckerturm |
| - Limmer | Rittergut + wirtschaftliche Stärke |
| - Röllinghausen | Zwei Steinbrüche prägen das Stadtbild |
| - Sack | Dorf-Chronik seit dem 11. Jahrhundert |
| - Warzen | Starker Zusammenhalt + aktives Vereinsleben |
| - Wettensen | Entspannte Atmosphäre für Jugend + Anpacker |

Jeder Ortschaft Ortsteil bringt seine Geschichte und sein Gewicht in die Gesamtstadt ein. Kernstadt und Ortschaften Ortsteile bilden gleichsam eine Symbiose: Beide profitieren vom anderen in besonderer Weise. Die Kernstadt hält insbesondere zentrale Funktionen, öffentliche Dienstleistungen, soziale und technische Infrastruktur (Krankenhaus, Kindergärten Kindertagesstätten, Schulen, Bahnhof, Hallen und Freibad 7-Berge-Bad u. ä.) sowie Versorgungs-/Einkaufsmöglichkeiten bereit, die Ortschaften Ortsteile bestechen durch ihre kleinteilige Struktur insbesondere im Zusammenhang mit ihrem landschaftlichen Umfeld als Ruhe-, Rückzugs- und Erholungsräume sowie als besondere Wohnstandorte mit einem ausgeprägten sozialen Zusammenhalt. ~~Darüber hinaus bieten sie Möglichkeiten der Beschäftigung an. Nur infolge einer gesunden Aufgabenteilung zwischen Kernstadt und Ortschaften kann sich die Stadt Alfeld (Leine) als Gesamtstadt in der Konkurrenz mit anderen Städten behaupten.~~

~~Verantwortung~~ **Verbindung**

~~Förderung der kinderfreundlichen Stadt~~

Mobilität ganzheitlich denken

~~Die Bundesrepublik Deutschland, wie auch andere Industrienationen, wandelt sich in ihrer Demografie. Die Geburtenrate hat ein Niveau erreicht, das eine Stabilität der absoluten Bevölkerungsgröße nicht mehr ermöglicht. Unsere Gesellschaft schrumpft. Dieser Prozess – in der jetzigen Form fortgeschrieben – wird dazu führen, dass sich die Anzahl von heute etwa 80 Mio. Einwohnern in fünfzig bzw. hundert Jahren halbieren bis vierteln wird. Statistiken die Stadt Alfeld (Leine) betreffend zeigen diesen Trend bereits deutlich auf: Die natürliche Bevölkerungsentwicklung ist negativ. Es sterben mehr Menschen, als dass Kinder geboren werden.~~

~~Dieser demographische Wandel stellt die zentrale Rahmenbedingung zukünftiger Stadtentwicklung dar. Wer also wachsen oder zumindest seine Größe behalten möchte, muss seine eigene Bürgerschaft binden und wenn möglich neue Bürgerinnen und Bürger anziehen. Sich als kinderfreundliche Stadt zu etablieren kann also nicht nur ein Standortvorteil gegenüber anderen Städten sein, es kann auch entscheidend dazu beitragen, dass Familien die Stadt nicht verlassen. Belange der Kinder sind besonders zu beachten. Kinder sind verstärkt in Planungsprozesse einzubinden.~~

In einer schrumpfenden und älter werdenden Stadtgesellschaft wird es immer wichtiger, die Menschen mobil zu halten. Durch die räumliche Konzentration und den teilweisen Wegfall von (sozialer) Infrastruktur, Einkaufsmöglichkeiten, öffentlichen und privaten Dienstleistungen sowie Einrichtungen der Gesundheitsfür- und -vorsorge werden die für den Einzelnen zu bewältigenden Wege immer länger. Gleichzeitig müssen die Wege aus Klimaschutzgründen möglichst umwelt- und CO₂-neutral zurückgelegt werden.

Dem Öffentlichen Personennahverkehr, dem Radverkehr und dem Fußgängerverkehr kommt dabei die zentrale Bedeutung zu. Möglichkeiten ihrer Kombination zu schaffen, auch im Übergang zum Schienengebundenen Nah- und Fernverkehr, hat Priorität. Mit dem Erwerb und der anschließenden Sanierung des Bahnhofsgebäudes, dem Neubau des ZOB, der Einführung eines 30-Minuten-Taktes beim Stadtbusverkehr und dem Radwegekonzept, welches auch die Belange der Zu-Fuß-Gehenden stark berücksichtigt, hat die Stadt Alfeld (Leine) bereits entscheidende Weichenstellungen vorgenommen. Die „Stadt der kurzen Wege“ ist weiter klimafreundlich zu optimieren.

Leitbild „Perspektive Alfeld“

Rat der Stadt Alfeld
(Leine) 28.05.2023

Verantwortung

Klimaschutz und Klimafolgenanpassung

Dem Klimaschutz und der Klimafolgenanpassung kommt im Zusammenhang mit einer nachhaltigen Stadtentwicklungsplanung die vordringlichste Aufgabe zu. Der Energieverbrauch der gesamten Stadt Alfeld (Leine) ist im Verhältnis zu ihrer (Einwohner-)Größe besonders hoch – insbesondere durch das Vorhandensein sehr energieintensiver Unternehmen. Der Umbau der Versorgung mit Strom und Wärme aus rein regenerativen Energiequellen stellt eine immense Herausforderung dar. Die Stadt Alfeld (Leine) möchte bis zum Jahr CO₂-neutral werden.

Ökologisch orientiertes Planen und ökologisch ausgerichtetes Bauen sind eine Selbstverständlichkeit im verantwortungsvollen Umgang mit den natürlichen Ressourcen. Ökologie ist ganzheitlich zu betrachten und bezieht alle Lebensbereiche ein. Wie wird gewohnt, wie wird gearbeitet? Wie wird sich fortbewegt? Wie wird mit Wasser und Energie umgegangen? Wie wird sich ge- und fortgebildet? Die Stadt Alfeld (Leine) ist ein gewichtiger Bauherr innerhalb der Stadt und muss auch weiterhin mit gutem Beispiel, insbesondere bei ihren Liegenschaften, vorangehen.

Die Stadt Alfeld (Leine) wird auch weiterhin ihren Beitrag zur Biologischen Vielfalt leisten. Denn neben dem Klimaschutz ist auch der Artenschutz wesentlich.

Parallel bedarf es der Anpassung an den Klimawandel, d. h. die Risiken und die Anfälligkeit infolge des Klimawandels zu minimieren. Diese Querschnittsaufgabe besteht aus einem Bündel von Maßnahmen zur Herstellung von Resilienz, z. B.:

- Reduzierung von Wasserverbräuchen und Sicherstellung der Versorgung mit (Grund-)Wasser;
- weiterhin kontinuierlichen Hochwasser- und Starkregenschutz betreiben;
- einen verantwortungsvollen Umgang mit Boden (z. B. möglichst die Stärkung der Innenentwicklung);
- Maßnahmen der Kühlung in Gebäuden mit sensibler Infrastruktur und im Öffentlichen Raum (z. B. Begrünungsmaßnahmen).

Vermögen

Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen

Grundlage jeglicher Stadtentwicklungsplanung ist die Möglichkeit der BürgerInnen, einer Beschäftigung nachgehen zu können. Ohne wirtschaftliche Prosperität sind die Gestaltungsmöglichkeiten der BürgerInnen gering sowie private Initiativen jeglicher Art eingeschränkt. Das Wirken der Bürgerschaft hat wiederum unmittelbaren Einfluss auf die Gestaltungsmöglichkeiten einer Stadt, insbesondere über die steuerlichen Einnahmen für den kommunalen Haushalt.

Optimale Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Entwicklung der Betriebe und Unternehmen zu schaffen, ist Voraussetzung einer erfolgreichen Stadtentwicklungsplanung. Dazu gehören insbesondere die Ermöglichung der Digitalisierung durch Breitband, möglichst über Glasfaser, sowie die ausreichende und kostengünstige Bereitstellung entsprechender Bauflächen. Im Hinblick auf konkurrierende Regionen gilt es, die etablierte partnerschaftliche Zusammenarbeit in der Region Leinebergland weiter auszubauen.

Die Wirtschaftsförderung ist bezüglich des Standortmarketings an den bestehenden Stärken auszurichten. Sich neu entwickelnde „Standbeine“, wie z. B. den Tourismus, sind zu fördern, um auch zukünftig die Funktion als Mittelzentrum voll wahrzunehmen.

Rat der Stadt Alfeld
(Leine) 28.09.2023

Vielfältigkeit

Stärkung der Innenstadt

Die Stadt Alfeld (Leine) ist geschichtlich bedingt ein Sinnbild der europäischen Stadt. Die Kernstadt ist kompakt und auf die eigentliche Innenstadt, insbesondere die -Altstadt ausgerichtet. Die zentralen Nutzungen sind in der Innenstadt konzentriert. Dort besteht eine Mischung verträglicher Nutzungen. Ein gutes nachbarschaftliches Verhältnis zum Störfallbetrieb und größten Arbeitgeber – der Sappi Alfeld GmbH – ist durch das "Städtebauliche Entwicklungskonzept der Stadt Alfeld (Leine) zur „Seveso-III-Richtlinie“ sichergestellt. Innerhalb eines überschaubaren Raumes kann man wohnen, arbeiten, sich versorgen, sich bilden und sich vergnügen.

Eine lebendige und belebte Innenstadt ist das Herz einer Stadt. Geschichtlich bedingt hat die Stadt Alfeld (Leine) eine äußerst günstige Ausgangsposition. Das bauliche Erbe als Fachwerkstadt mit dem erhaltenen mittelalterlichen Stadtgrundriss vermittelt ein besonderes Ambiente. Dieses Flair macht die Innenstadt attraktiv nicht nur zum Bummeln und Einkaufen sowie als touristischer Magnet, sondern auch zum Leben und Wohnen. Neben der überaus wichtigen Versorgungsfunktion (öffentliche und private Dienstleistungen, Einkaufsstadt) wird die Funktion Wohnen immer bedeutsamer für die Innenstadt. Baulücken sollten, wenn möglich, geschlossen werden.

Die Fußgängerzone mit ihrer sehr hohen Aufenthaltsqualität zu erhalten, die Erreichbarkeit der Innenstadt auch mittels Öffentlichem Personennahverkehr, dem Fahrrad, zu Fuß, aber auch über Parkmöglichkeiten für den Motorisierten Individualverkehr weiterhin sicherzustellen und bei Gestaltungsfragen den Maßstab sehr behutsam zu wählen, wird Voraussetzung sein, die Attraktivität der Innenstadt beizubehalten und auszubauen. Denkmalpflege und Denkmalschutz sind als weicher Standortfaktor wahrzunehmen. Zentrale Nutzungen sind in der Innenstadt zu konzentrieren.

Voraussetzung

Bildung und Kultur

Bildung ist der Schlüssel für Entwicklung, insbesondere in Zeiten des Mangels an Fachkräften infolge des demographischen Wandels. Bildung ist BürgerInnenrecht. Ob als frühkindliche Bildung, Ausbildung, Berufsbildung, Weiterbildung oder Allgemeinbildung, die Qualifikation durch erlerntes Wissen und erlernte Fähig- und Fertigkeiten steigt an Bedeutung. Es gilt, die Rahmenbedingungen so auszugestalten, dass „lebenslanges Lernen“ möglich ist.

Dazu gehören auch vielfältigste Bildungsangebote in Kindertagesstätten und sämtlichen Schulen einschließlich der Volkshochschule und den Berufsbildenden Schulen – möglichst ganztägig. Um die geistigen, kulturellen und lebenspraktischen Fähigkeiten um personale und soziale Kompetenzen zu erweitern, ist „voneinander lernen“ – und „miteinander lernen“ besonders hervorzuheben. Bildung ist Teil der Kultur – Kultur verstanden als Gesamtheit der Lebensformen, Leitvorstellungen und Lebensbedingungen. Dazu zählt auch die Baukultur. Bildungs- und Kulturangebote bedingen einander.

Auch für die kulturellen Angebote in Kunst, Religion und Wissenschaft gilt es, optimale Rahmenbedingungen zu setzen. Dies soll beispielsweise in der Kunst vielfältigste Veranstaltungen in den Bereichen Musik, Theater, Film oder Literatur ermöglichen. Dem ehrenamtlichen Engagement kommt auch in diesem Zusammenhang besondere Bedeutung zu – nicht nur für die Vereins-, Heimat- und Brauchtumspflege. Kultur im hier verstandenen Sinne umfasst den toleranten Umgang mit anderen Kulturen. Die Integration von Menschen mit ausländischen Wurzeln ist eine vordringliche Aufgabe. Bildung und Kultur sind zu fördern.

Vertrauen

Bürgerschaftliche Teilhabe und Integration

Stadtentwicklung kann nur dann erfolgreich sein, wenn sie politisch demokratisch ausgerichtet ist. Dies umfasst, die Bürger*innen nicht nur zu informieren und zu beteiligen, sondern sie auch gestalten und mitbestimmen zu lassen. Ehrenamtliches Bürgerengagement ist essentiell und stets zu fördern.

Stadtentwicklung ist ein gewichtiger Beitrag, insbesondere die gebaute Umwelt so zu gestalten, dass die Bürgerinnen und Bürger sich wohl fühlen und ihren Bedürfnissen und Interessen nachgehen können. Belange der Kinder sind besonders zu berücksichtigen und zu beachten.

Nichts liegt näher, als die Bürgerschaft -insbesondere auch Kinder und Jugendliche- an diesem Prozess teilhaben zu lassen. Eine frühzeitige allumfassende Beteiligung kann schon von vornherein sicherstellen, dass die Ergebnisse nicht nur akzeptiert oder toleriert, sondern positiv empfunden werden. Einbeziehung, Mitbestimmung und Mitwirkung richtig verstanden, heißt aber auch, Einzelinteressen differenziert zu betrachten und am Gemeinwohl zu orientieren. Ob an abstrakten Einzelfragen ausgerichtet oder auf einzelne Projekte bezogen, Bürgerbeteiligung bedarf Rahmenbedingungen und der Organisation.

Durch den demographischen Wandel und seine Folgen (z. B. Fachkräftemangel) sowie der parallel stetig zunehmenden globalen Migration, wird die Integration von Menschen mit ausländischen Wurzeln stark an Bedeutung zunehmen. Weltoffenheit und eine aktive Willkommenskultur sowie eine verstärkte Integrationsarbeit werden als Ziel angestrebt.

Verbundenheit

15 Ortsteile und ihre Einzigartigkeit

Die Stadt Alfeld (Leine) besteht nach den Einwohnerzahlen in etwa zur einen Hälfte aus der Kernstadt und zur anderen Hälfte aus den Ortsteilen Brunkensen, Dehnsen, Eimsen, Föhrste, Gerzen, Hörsum, Imsen, Langenholzen, Limmer, Lütgenholzen, Röllinghausen, Sack, Warzen, Wettensen und Wispenstein.

Diese fünfzehn Ortsteile prägen die Gesamtstadt in besonderer Weise, ~~jede Ortschaft~~ jeder Ortsteil ist einzigartig:

- + Lütgenholzen Wandern + Abenteuer um die Lippoldshöhle
- Brunkensen Dehnsen Kirche mit Schuss
- Eimsen Der Zauber liegt im Wandel des Normalen – die Dachse
- Föhrste Ältestes Dorf Niedersachsens
- Gerzen ... aber sportlich!
- Hörsum Eulen und Rucksack- Eulen im "Alfelder Allgäu"
- Imsen + Wispenstein Zwei Orte wachsen zusammen
- Langenholzen Orchideen, Hoffensteiner + Entdeckerturm
- Limmer Rittergut + wirtschaftliche Stärke
- Röllinghausen Zwei Steinbrüche prägen das Stadtbild
- Sack Dorf-Chronik seit dem 11. Jahrhundert
- Warzen Starker Zusammenhalt + aktives Vereinsleben
- Wettensen Entspannte Atmosphäre für Jugend + Anpacker

Jeder Ortsteil bringt seine Geschichte und sein Gewicht in die Gesamtstadt ein. Kernstadt und Ortsteile bilden gleichsam eine Symbiose: Beide profitieren vom anderen in besonderer Weise. Die Kernstadt hält insbesondere zentrale Funktionen, öffentliche Dienstleistungen, soziale und technische Infrastruktur (Krankenhaus, Kindertagesstätten, Schulen, Bahnhof, 7-Berge-Bad u. ä.) sowie Versorgungs-/Einkaufsmöglichkeiten bereit, die Ortsteile bestechen durch ihre kleinteilige Struktur insbesondere im Zusammenhang mit ihrem landschaftlichen Umfeld als Ruhe-, Rückzugs- und Erholungsräume sowie als besondere Wohnstandorte mit einem ausgeprägten sozialen Zusammenhalt.

Verbindung

Mobilität ganzheitlich denken

In einer schrumpfenden und älter werdenden Stadtgesellschaft wird es immer wichtiger, die Menschen mobil zu halten. Durch die räumliche Konzentration und den teilweisen Wegfall von (sozialer) Infrastruktur, Einkaufsmöglichkeiten, öffentlichen und privaten Dienstleistungen sowie Einrichtungen der Gesundheitsfür- und -vorsorge werden die für den Einzelnen zu bewältigenden Wege immer länger. Gleichzeitig müssen die Wege aus Klimaschutzgründen möglichst umwelt- und CO₂-neutral zurückgelegt werden.

Dem Öffentlichen Personennahverkehr, dem Radverkehr und dem Fußgängerverkehr kommt dabei die zentrale Bedeutung zu. Möglichkeiten ihrer Kombination zu schaffen, auch im Übergang zum Schienengebundenen Nah- und Fernverkehr, hat Priorität. Mit dem Erwerb und der anschließenden Sanierung des Bahnhofsgebäudes, dem Neubau des ZOB, der Einführung eines 30-Minuten-Taktes beim Stadtbusverkehr und dem Radwegekonzept, welches auch die Belange der Zu-Fuß-Gehenden stark berücksichtigt, hat die Stadt Alfeld (Leine) bereits entscheidende Weichenstellungen vorgenommen. Die „Stadt der kurzen Wege“ ist weiter klimafreundlich zu optimieren.

Rat der Stadt Alfeld
(Leine) 28.03.2024

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 26.09.2023

Amt: Dezernat III
AZ: III.1

Vorlage Nr. 270/XIX/1

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	☒ beteiligt ☐ nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	28.09.2023

Novellierung des Leitbildes "Perspektive Alfeld", Projekt: "Alfeld 2.0 - Augmented reality - findet Stad(t)t"

Mit Mail vom 14.09. an die Fraktionsvorsitzenden und die Mitglieder des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umweltschutz wurden die in der Sitzung am 12.09.2023 verabredeten Änderungen aufgeführt:

1. Textvorschlag von Herrn Dinkela zum Klimaschutz:

Dem Klimaschutz und der Klimafolgenanpassung kommt im Zusammenhang mit einer nachhaltigen Stadtentwicklungsplanung die vordringlichste Aufgabe zu. Die ambitionierten Zeitvorgaben auf Landes-, Bundes-, und Europaebene bezüglich des notwendigen Umbaus der Versorgung mit Strom und Wärme aus rein regenerativen Energiequellen stellt schon unter normalen Bedingungen eine immense Herausforderung dar. Da der Energieverbrauch der gesamten Stadt Alfeld (Leine) im Verhältnis zu ihrer (Einwohner-) Größe besonders hoch ist – insbesondere durch das Vorhandensein sehr energieintensiver Unternehmen, muss die erforderliche Transformation der Energieversorgungssysteme ohne weitere Verzögerung in Angriff genommen werden. Die Stadt Alfeld (Leine) strebt an – trotz dieser besonderen Umstände – das Ziel einer fossilfreien und CO₂ neutralen Energieversorgung schon vor Ablauf der entsprechenden gesetzlichen Ultimatien zu erreichen.

2. Zwei Verbesserungsvorschläge der BAL-Fraktion:

- 1. Absatz, 1. Satz: Hinter das Wort *Fachkräften* ein *auch* zu setzen.
- 3. Absatz, 1. Satz: Das Wort *Religion* durch das Wort *Weltanschauung* zu ersetzen.

3. Der Entwurf der Präambel:

„Alfeld hat Zukunft – als lebens- und liebenswerter Wohn- und Arbeitsort. Mehr Gemeinsinn und Gemeinschaft stärkt die Identifikation mit unserer Stadt. Das Leitbild „Perspektive Alfeld“ zeigt die beabsichtigte Stadtentwicklung auf. Es bildet die Grundlage für das Wirken und Handeln von Rat und Verwaltung der Stadt Alfeld (Leine).“

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner gestrigen Sitzung alle Änderungen genauso beschlossen. Auch dem bereits in der Sitzung des Ausschusses Stadtentwicklung und Umweltschutz vorgestellten Wunsch aus Röllinghausen die eigene „Spezialität“ zu ändern: Von „Zwei Steinbrüche prägen das Stadtbild“ zu „Gastfreundschaft, Geselligkeit und Geschichte im Rotsandsteindorf“ im Leitziel „Verbundenheit“.

Die Verwaltung bedankt sich für die kooperative und konstruktive Zusammenarbeit.

Beschlussvorlage für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

Das novellierte Leitbild „Perspektive Alfeld“ wird in der Fassung der Anlage 2 mit den o. g. Änderungen beschlossen. Es bildet die Grundlage für das zukünftige Wirken und Handeln von Rat und Verwaltung der Stadt Alfeld (Leine).

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1: Synapse altes (schwarze Schrift sowie schwarzer durchgestrichener Text) und novelliertes Leitbild (grüne Schrift)

Anlage 2: Fließtext – Entwurf des neuen Leitbildes „Perspektive Alfeld“

Rat der Stadt Alfeld
(Leine) 28.09.2023